

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 51/2006 DES RATES**vom 22. Dezember 2005****zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Ausschusses für die Fischerei (STECF) die erforderlichen Maßnahmen anzunehmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

- (2) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen festzulegen. Die Fangmöglichkeiten sollten nach den in Artikel 20 jener Verordnung festgelegten Kriterien auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt werden.
- (3) Um eine effiziente Verwaltung der TACs und Quoten zu gewährleisten, sollten die Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs festgelegt werden.
- (4) Die Grundsätze und bestimmte Verfahren der Bestandsbewirtschaftung sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen, damit die Mitgliedstaaten die Fischereitätigkeit der Schiffe unter ihrer Flagge steuern können.
- (5) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 enthält für die Zuteilung der Fangmöglichkeiten wichtige Begriffsbestimmungen.
- (6) Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (7) Die Gemeinschaft hat nach dem in den Abkommen oder Protokollen über die Fischereibeziehungen vorgesehenen Verfahren Konsultationen über Fangrechte mit Norwegen ⁽⁵⁾, den Färöern ⁽⁶⁾ und Grönland ⁽⁷⁾ geführt.
- (8) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei mehrerer regionaler Fischereiorganisationen. Diese Fischereiorganisationen haben für bestimmte Arten Fangbeschränkungen und andere Erhaltungsmaßnahmen empfohlen. Diese Empfehlungen sollten von der Gemeinschaft umgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 29 vom 1.2.1985, S. 9.

- (9) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung im Juni 2005 Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito angenommen und technische Maßnahmen für die Behandlung von Beifängen beschlossen. Obwohl die Gemeinschaft nicht Mitglied dieser Organisation ist, müssen die Maßnahmen umgesetzt werden, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände im Regelungsreich der Organisation sicherzustellen.
- (10) Die Internationale Kommission für die Erhaltung des Thunfischbestands im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2005 Übersichten angenommen, denen zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Vertragsparteien ihre Fangmöglichkeiten überschritten oder nicht ausgeschöpft haben. In diesem Zusammenhang hat die ICCAT in einem Beschluss festgestellt, dass die Gemeinschaft im Jahr 2004 bei mehreren Beständen ihre Quoten unterschritten hat.
- (11) Um die von der ICCAT festgelegten Anpassungen der Gemeinschaftsquoten umzusetzen, müssen die sich aus der Unterausschöpfung ergebenden Fangmöglichkeiten nach Maßgabe des Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an der Unterausschöpfung auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, ohne dass der in dieser Verordnung für die jährliche Aufteilung der TACs festgelegte Verteilungsschlüssel geändert wird.
- (12) Die Fangmöglichkeiten sind nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen zu nutzen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten⁽²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereire Ressourcen der Gemeinschaft⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer⁽⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse⁽⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsreich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereire Ressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren⁽⁸⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben⁽⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände⁽¹¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme⁽¹²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge⁽¹³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten⁽¹⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände⁽¹⁵⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände (2005 und 2006)⁽¹⁶⁾.
- (13) Infolge des Gutachtens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) muss für Sardellen im Untergebiet VIII eine befristete Regelung für die Fangbeschränkungen verabschiedet werden.
- (14) Infolge des ICES-Gutachtens muss für Sandaal im ICES-Untergebiet IV und im Bereich IIIa-Nord eine befristete Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands verabschiedet werden.
- (15) Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den biologischen Status des Bestands an Blauem Wittling müssen im Anschluss an die Verhandlungen zwischen den Küstenstaaten über die Bewirtschaftung dieses Bestands die Bewirtschaftungsgebiete geändert werden, wobei den besonderen Gegebenheiten bei den betroffenen Fischereien Rechnung zu tragen ist.
- (16) Angesichts des jüngsten ICES-Gutachtens muss der Fischereiaufwand bei bestimmten Tiefseearten vorübergehend weiter verringert werden.

(1) ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

(2) ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2005 (AbL. L 290 vom 4.11.2005, S. 10).

(3) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (AbL. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

(4) ABl. L 289 vom 7.11.2001, S. 1.

(5) ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 813/2004 (AbL. L 150 vom 30.4.2004, S. 32).

(6) ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

(7) ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16.

(8) ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2004 (AbL. L 97 vom 1.4.2004, S. 30).

(9) ABl. L 365 vom 31.12.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2005 (AbL. L 74 vom 19.3.2005, S. 5).

(10) ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 10.

(11) ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 8.

(12) ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

(13) ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (AbL. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

(14) ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 831/2004 (AbL. L 127 vom 29.4.2004, S. 33).

(15) ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

(16) ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 4.

- (17) Zur Anpassung der Aufwandsbeschränkungen für Kabeljau nach der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 werden alternative Regelungen vorgeschlagen, um den Fischereiaufwand gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung im Einklang mit den TACs zu verwalten.
- (18) Wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass die Schollenbestände in der Nordsee nicht bestandsschonend befischt werden und die Rückwurfmengen sehr hoch sind. Wissenschaftlichen Gutachten und dem Gutachten des Regionalen Beirats für die Nordsee zufolge empfiehlt es sich, die Fangmöglichkeiten über den Fischereiaufwand der auf Scholle fischenden Fischereifahrzeuge anzupassen.
- (19) Für die Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal ist eine befristete Aufwandsregelung erforderlich. Die Aufwandsregelungen für die Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak und im westlichen Ärmelkanal, in der Irischen See und westlich von Schottland und für die Seehecht- und Kaisergranatbestände in den ICES-Bereichen VIIIc und IXa müssen angepasst werden.
- (20) Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 ist nicht sichergestellt, dass die Heringsfänge die für diese Art festgesetzten Fangmengen nicht überschreiten. Daher müssen Übergangsmaßnahmen eingeführt werden, die eine geeignete Überwachung und Zählung von Hering in unsortierten Anlandungen gewährleisten.
- (21) Beim Fischfang mit Kiemennetzen in den tiefen Gewässern westlich von Schottland und Irland werden überlange Kiemennetze ausgebracht, was zu sehr langen Stellzeiten und hohen Rückwurfraten führt. Verloren gegangene oder absichtlich aufgegebene Netze können noch über Jahre weiter fischen, ohne je eingeholt zu werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass eine solche Praxis eine ernste Bedrohung für Tiefseebestände darstellt; daher sollte diese Fischerei bis zum Erlass längerfristiger Maßnahmen vorübergehend verboten werden.
- (22) Um eine nachhaltige Nutzung der Seehechtbestände zu gewährleisten und Rückwürfe zu verringern, sollten als Übergangsmaßnahme in den Bereichen VIII a, b, d die neuesten Entwicklungen bei selektivem Fanggerät angewendet werden.
- (23) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung im Jahr 2004 empfohlen, den Fischfang in bestimmten Gebieten einzuschränken, um gefährdete Tiefsee-Lebensräume zu schützen. Die Gemeinschaft sollte dieser Empfehlung nachkommen.
- (24) Im Interesse der Erhaltung der Tintenfischbestände und insbesondere des Schutzes der Jungtiere sollte 2006 bis zur Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 eine Mindestgröße für Tintenfische aus Meeresgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern im CECAF-Raum festgesetzt werden.
- (25) Im November 2005 hat die NEAFC empfohlen, einige Schiffe auf die Liste der Schiffe zu setzen, denen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nachgewiesen wurde. Es sollte dafür gesorgt werden, dass diesen Empfehlungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts nachgekommen wird.
- (26) Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) hat auf ihrer Jahrestagung 2005 die Steuerung bestimmter Fischereien von Tiefsee-Arten und die Einrichtung eines GFCM-Verzeichnisses von Fischereifahrzeugen von über 15 m Länge, die im GFCM-Gebiet fischen dürfen, empfohlen. Da die Gemeinschaft Vertragspartei der GFCM ist, sind diese Empfehlungen für die Gemeinschaft verbindlich und folglich umzusetzen.
- (27) Im Interesse der Bestandserhaltung sollten im Jahr 2006 bestimmte zusätzliche Kontrollmaßnahmen und technische Fangbedingungen gelten.
- (28) Im Interesse einer effizienteren und wirksameren Kontrolle und Überwachung der Aufwandssteuerung empfiehlt es sich, bestimmte Vorschriften über die Verwendung von Daten aus der satellitengestützten Schiffsüberwachung einzuführen.
- (29) Um sicherzustellen, dass von Drittlandsschiffen in Gemeinschaftsgewässern gefangener Blauer Wittling ordnungsgemäß erfasst wird, müssen die Kontrollvorschriften für solche Schiffe verschärft werden.
- (30) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 legt der Rat die mit den Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen zusammenhängenden Bedingungen fest. Wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass deutliche Überschreitungen der vereinbarten TACs die Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeit in Frage stellen. Deswegen müssen entsprechende Bedingungen eingeführt werden, die eine bessere Einhaltung der vereinbarten Fangmöglichkeiten gewährleisten.
- (31) Die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2004 für bestimmte Bestände weit wandernder Arten im Atlantik und im Mittelmeer eine Reihe von technischen Maßnahmen empfohlen, insbesondere neue Mindestgrößen für Roten Thun, Fangbeschränkungen in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten zum Schutz von Großaugenthun, Maßnahmen in Bezug auf die Sport- und Freizeitfischerei im Mittelmeer und die Einführung eines Stichprobenprogramms zur Einschätzung der Größe von Rotem Thun aus Käfighaltung. Im Interesse der Erhaltung der Fischbestände müssen diese Maßnahmen im Jahr 2006 durchgeführt werden, bis eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 verabschiedet wird.
- (32) Die Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2005 eine Vorschrift erlassen, nach der ab 1. Januar 2006 alle Fischereifahrzeuge, die im Abkommensbereich Arten befischen, die nicht unter die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsregelungen anderer zuständiger regionaler Fischereiorganisationen fallen, wissenschaftliche Beobachter an Bord haben müssen. Diese Vorschrift ist für die Gemeinschaft verbindlich und muss folglich umgesetzt werden.

- (33) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat auf ihrer 27. Jahrestagung vom 19. bis 23. September 2005 eine Reihe technischer Kontrollmaßnahmen angenommen. Diese Maßnahmen müssen durchgeführt und die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (34) Entsprechend den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft als Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) darunter die Verpflichtung, die von der CCAMLR-Kommission beschlossenen Maßnahmen anzuwenden, sind die von letzterer festgelegten TACs für das Wirtschaftsjahr 2005/06 und die entsprechenden Schonzeiten anzuwenden.
- (35) Auf ihrer 24. Jahrestagung hat die CCAMLR 2005 Fangbeschränkungen für durch CCAMLR-Vertragsparteien befischte Bestände verabschiedet. Die CCAMLR hat außerdem die Teilnahme von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft an der Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Bereichen 58.4.1, 58.4.2, 58.4.3a und 58.4.3b genehmigt und die betreffenden Fangtätigkeiten von Fang- und Beifanggrenzen sowie bestimmten technischen

Maßnahmen abhängig gemacht. Diese Grenzen und technischen Maßnahmen sind ebenfalls anzuwenden.

- (36) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen und eine Gefährdung der Bestände und mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen 2005⁽¹⁾ zu vermeiden, müssen die Fischereien am 1. Januar 2006 eröffnet werden und einige der Vorschriften der genannten Verordnung für den Januar 2006 in Kraft bleiben. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2006 fest.

Außerdem werden bestimmte Aufwandsbeschränkungen und begleitende Fangbedingungen für bestimmte antarktische Bestände die Fangmöglichkeiten und spezifischen Fangbedingungen für die in Anhang I genannten Zeiträume festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gilt diese Verordnung für

- a) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft („Gemeinschaftsschiffe“) und

- b) Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen und dort registriert sind („Drittlandsschiffe“), in Gemeinschaftsgewässern („EG-Gewässern“).

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen werden; die betreffenden Einsätze sind mit Genehmigung und unter der Aufsicht des betreffenden Mitgliedstaats durchzuführen und der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dessen Gewässern sie durchgeführt werden, im Voraus zu melden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

- a) „zulässige Gesamtfangmenge (TAC)“ die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen werden darf;
- b) „Quote“ einen der Gemeinschaft, Mitgliedstaaten oder Drittländern zugeteilten, festen Anteil an der TAC;

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 14.1.2005, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1936/2005 (ABl. L 311 vom 26.11.2005, S. 1).

- c) „internationale Gewässer“ solche Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit aller Staaten liegen;
- d) „NAFO-Regelungsbereich“ den Teil des NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik)-Übereinkommensbereichs, der nicht unter die Hoheit oder die Gerichtsbarkeit der Küstenstaaten fällt;
- e) „Skagerrak“ ein Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tislarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- f) „Kattegat“ das Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tislarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- g) „Golf von Cadiz“ den ICES-Bereich IXa östlich von 7°23'48"W.

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) die Gebiete des ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 festgelegt. Wird ein Gebiet zusätzlich als „EG-Gewässer“ bezeichnet, so bedeutet dies, dass das Gebiet nur die EG-Gewässer des ICES-Gebiets betrifft;
- b) die Gebiete des CECAF (mittlerer Ostatlantik oder FAO 34) sind in der Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantik Fischfang betreiben ⁽¹⁾ festgelegt;
- c) die Gebiete der NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben ⁽²⁾, festgelegt;
- d) die Gebiete des CCAMLR (Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) sind in der Verordnung (EG) Nr. 601/2004.

KAPITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE

Artikel 5

Zulässige Fangmengen und Aufteilung

(1) Die Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe in Gemeinschaftsgewässern oder bestimmten Nicht-Gemeinschaftsgewässern sowie die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten und die begleitenden Bedingungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 sind in Anhang I festgelegt.

(2) Gemeinschaftsschiffe dürfen es erlaubt, im Rahmen der Quoten nach Anhang I und unter den Bedingungen der Artikel 10, 17 und 18 in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

(3) Die Kommission unterbindet unverzüglich jeglichen Sardellenfang im Untergebiet VIII, wenn der STECF feststellt, dass die Biomasse des Laicherbestands 2006 zur Laichzeit weniger als 28 000 Tonnen beträgt.

(4) Die Kommission legt die endgültigen Fangbeschränkungen für die Sandaalfischereien in den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer) und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV (EG-Gewässer) nach Maßgabe der Nummer 6 des Anhangs IId fest.

(5) Die Kommission legt die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft für Lodde in den Untergebieten V und XIV (grönländische Gewässer) auf 7,7 % der TAC für Lodde fest, sobald diese TAC feststeht.

(6) Die Fangbeschränkungen für Seeteufel im Bereich IIa (EG-Gewässer) und im Untergebiet IV (EG-Gewässer) sowie im Bereich Vb (EG-Gewässer) und in den Untergebieten VI, XII, und XIV können nach einer vom STECF durchgeführten Analyse der Daten des ersten Quartals 2006 zu den beobachteten Fangmengen pro Aufwandseinheit von der Kommission nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

(7) Die Fangbeschränkungen für Stintdorsch in den Bereichen IIa (EG-Gewässer) und IIIa und im Untergebiet IV (EG-Gewässer) sowie für Sprotte im Bereich IIa (EG-Gewässer) und im Untergebiet IV (EG-Gewässer) können auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahrs 2006 von der Kommission nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren überprüft werden.

Artikel 6

Besondere Aufteilungsvorschriften

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang I lässt Folgendes unberührt:

- a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
- b) Neuaufteilungen nach Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93;
- c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) Abzüge nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

(2) Für zurückzubehaltende und auf 2007 zu übertragende Quoten wird Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 abweichend von der genannten Verordnung auch auf alle Bestände angewandt, für die analytische TACs gelten.

Artikel 7

Fischereiaufwandsbeschränkungen und damit verbundene Bestandsbewirtschaftungsvorschriften

(1) Vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2007 gelten die Aufwandsbeschränkungen und begleitenden Bedingungen gemäß

- Anhang IIa für die Bewirtschaftung bestimmter Bestände im Kattogat, im Skagerrak, im Untergebiet IV und in den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer), IIIa, VIa, VIIa und VIII;
- Anhang IIb für die Bewirtschaftung der Seehechtbestände in den ICES-Bereichen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadix;
- Anhang IIc für die Bewirtschaftung der Seezungenbestände im ICES-Bereich VIIe;
- Anhang IId für die Bewirtschaftung der Sandaalbestände im Skagerrak, im ICES-Untergebiet IV und im Bereich IIa (EG-Gewässer).

(2) Für den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Januar 2006 gelten für die in Absatz 1 genannten Bestände die Aufwandsbeschränkungen und begleitenden Bedingungen gemäß den Anhängen IVa, IVb, IVc und V der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 weiter.

(3) Schiffe, die mit Fanggerät nach Nummer 4 des Anhangs IIa oder Nummer 3 der Anhänge IIb bzw. IIc in den Gebieten nach Nummer 2 des Anhangs IIa oder Nummer 1 der Anhänge IIb bzw. IIc Fischfang betreiben, müssen, wie in diesen Anhängen vorgeschrieben, im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 ausgestellten speziellen Fangerlaubnis sein.

(4) Die Kommission legt den endgültigen Fischereiaufwand für 2006 für die Sandaalfischereien in den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer) und IIIa und im Untergebiet IV nach den Bestimmungen in Anhang IId Nummer 6 fest.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2006 nicht mehr als 80 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt und bei denen Tiefsee-Arten nach Anhang I und Anhang III Nummer 15 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

Artikel 8

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

(1) Fänge aus Beständen, für die Fangbeschränkungen festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

- a) die Fänge von Schiffen eines Mitgliedstaats getätigt wurden, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist, oder
- b) die Fänge Teil eines Gemeinschaftsanteils sind, der nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde und noch nicht ausgeschöpft ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die nachstehend aufgeführten Fische auch dann an Bord behalten und angelandet werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat über keine Quote verfügt oder die Quoten oder Anteile ausgeschöpft sind:

- a) Arten, außer Hering und Makrele, die
 - i) mit anderen Sorten vermischt sind und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 mit Netzen gefangen wurden, deren Maschenöffnung weniger als 32 mm beträgt, und
 - ii) die weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert werden,

oder

- b) Makrelen, wenn

- i) diese mit Stöcker oder Sardinen vermengt sind,
- ii) ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Makrelen, Stöcker und Sardinen nicht überschreitet, und
- iii) die Fänge weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert werden.

(3) Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 gilt nicht für Hering, der im ICES-Untergebiet IV oder den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer), IIIa und VIIId gefangen wird.

(4) Alle Anlandungen außer den Fängen nach Absatz 2 werden auf die Quote oder, wenn der Gemeinschaftsanteil nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, auf den Gemeinschaftsanteil angerechnet.

(5) Sind die Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats bei Hering in den ICES-Untergebieten II (EG-Gewässer) und IV sowie den Bereichen IIIa und VIIId ausgeschöpft, so dürfen Schiffe, die die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen, in der Gemeinschaft registriert sind und die in den entsprechenden Fischereien mit Fangbeschränkungen tätig sind, keine, mit Hering vermengte Fänge unsortiert anlanden.

(6) Die Berechnung des Anteils an Beifängen und deren Behandlung erfolgt nach den Artikeln 4 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 850/98.

Artikel 9

Unsortierte Anlandungen im ICES-Untergebiet IV und in den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer), IIIa und VIIId

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geeignete Stichprobenkontrollen vorgenommen werden, um die in unsortierten Anlandungen enthaltenen Arten, die im ICES-Untergebiet IV und den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer), IIIa und VIIId gefangen wurden, wirksam überwachen zu können.

(2) Unsortierte Fänge aus dem ICES-Untergebiet IV und den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer), IIIa und VIIId dürfen nur in Häfen und Anlandeorten angelandet werden, in denen Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.

Artikel 10

Zugangsbeschränkungen

Es ist Gemeinschaftsschiffen untersagt, im Skagerrak in der 12-Seemeilen-Zone Norwegens zu fischen. Schiffe unter der Flagge Dänemarks oder Schwedens dürfen jedoch bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen von den Basislinien Norwegens fischen.

Artikel 11

Vorübergehende technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen

Vorübergehende technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für Gemeinschaftsschiffe sind in Anhang III festgelegt.

KAPITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE

Artikel 12

Vorübergehende technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen

Vorübergehende technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für Drittländerschiffe sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 13

Genehmigung

Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Barbados, Guyana, Japan, Norwegen, Südkorea, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela sowie Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Mengen nach Maßgabe der Artikel 14, 15 und 16 sowie 19 bis 25 Fänge in den Gemeinschaftsgewässern tätigen.

Artikel 14

Geografische Einschränkungen

(1) Die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeugen, die auf den

Färöern registriert sind, ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien der Mitgliedstaaten im ICES-Untergebiet IV, im Kattegat und im Atlantischen Ozean nördlich von 43°00'N liegen, mit Ausnahme des in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Gebiets.

(2) Im Skagerrak ist die Fangtätigkeit von Schiffen unter der Flagge Norwegens in einer Entfernung von mehr als vier Seemeilen seewärts von den Basislinien Dänemarks und Schwedens gestattet.

(3) Die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen unter der Flagge von Barbados, Guyana, Japan, Südkorea, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien des französischen Departements Guayana liegen.

*Artikel 15***Durchfahrt durch Gemeinschaftsgewässer**

Auf Drittlandsschiffen, die Gemeinschaftsgewässer durchfahren, sind die Netze nach folgenden Bedingungen so zu verstauen, dass sie nicht ohne weiteres eingesetzt werden können:

- a) Netze, Gewichte und ähnliche Geräte sind von den Scherbrettern sowie den Zug- oder Schleppkabeln und -seilen zu lösen;

- b) Netze, die sich an oder über Deck befinden, sind sicher an einem Teil der Deckaufbauten festzuzurren.

*Artikel 16***Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen**

Fänge aus Beständen, für die Fangbeschränkungen festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

KAPITEL IV

LIZENZREGELUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE*Artikel 17***Lizenzen und begleitende Bedingungen**

(1) Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen über Fanglizenzen und spezielle Fangerlaubnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 wird für die Ausübung der Fischerei durch Gemeinschaftsschiffe in Drittlandgewässern eine Lizenz benötigt, die von den Behörden des Drittlands ausgestellt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz folgender Gemeinschaftsschiffe in den norwegischen Gewässern der Nordsee:

- a) Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 200 oder weniger,
 b) Schiffe, die auf andere Speisefische als Makrele fischen,
 c) Schiffe, die die Flagge Schwedens führen, nach gängiger Praxis.

(3) Die Höchstanzahl an Lizenzen und sonstige begleitende Bedingungen sind in Anhang IV Teil I festgelegt. Die Lizenzanträge enthalten Angaben über die Art der Fischerei sowie den Namen und die Kennzeichen der Gemeinschaftsschiffe, für die Lizenzen erteilt werden sollen, und werden von

den Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission gerichtet. Die Kommission leitet diese Anträge an die Behörden des betreffenden Drittlands weiter.

(4) Überträgt ein Mitgliedstaat Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang IV Teil I, so schließt dies auch einen entsprechenden Lizenztransfer ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang IV Teil I genannte Gesamtzahl der Lizenzen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden.

(5) Die Gemeinschaftsschiffe befolgen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften, die im jeweiligen Einsatzgebiet gelten.

*Artikel 18***Färöer**

Gemeinschaftsschiffe mit einer Lizenz für die Ausübung einer gezielten Fischerei auf eine Art in den Gewässern der Färöer dürfen auch gezielte Fischerei auf eine andere Art ausüben, wenn sie diese Änderung den Behörden der Färöer zuvor mitteilen.

KAPITEL V

LIZENZREGELUNGEN FÜR DRITTLANDSSCHIFFE*Artikel 19***Vorgeschriebener Besitz einer Lizenz oder speziellen fangerlaubnis**

(1) Unbeschadet des Artikels 28b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sind Fischereifahrzeuge unter norwegischer Flagge mit einer Bruttoreaumzahl unter 200 von der

Verpflichtung ausgenommen, im Besitz einer Lizenz oder speziellen Fangerlaubnis zu sein.

(2) Lizenzen und spezielle Fangerlaubnisse sind an Bord mitzuführen. Auf den Färöern oder in Norwegen registrierte Fischereifahrzeuge sind von dieser Verpflichtung jedoch ausgenommen.

(3) Drittlandschiffe, die am 31. Dezember 2005 zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei ab 1. Januar 2006 fortsetzen, bis die Liste der Schiffe, die zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr genehmigt worden ist.

Artikel 20

Beantragung einer Lizenz oder einer speziellen Fangerlaubnis

Einem an die Kommission gerichteten Antrag einer Behörde eines Drittlands auf Erteilung einer Lizenz oder einer speziellen Fangerlaubnis sind folgende Angaben beizufügen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners oder Charterers,
- f) Bruttoreaumzahl und Länge über alles,
- g) Maschinenleistung,
- h) Rufzeichen und Funkfrequenz;
- i) vorgesehene Fangmethode;
- j) vorgesehenes Fanggebiet,
- k) Arten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 21

Anzahl der Lizenzen

Die Anzahl der Lizenzen und die speziellen Fangbedingungen sind in Anhang IV Teil II festgelegt.

Artikel 22

Ungültigkeitserklärung und Rücknahme

(1) Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse können im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Lizenzen und neuer spezieller Fangerlaubnisse für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeitserklärung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenz und der neuen speziellen Fangerlaubnis durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse gelten ab dem Ausgabetag.

(2) Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn die in Anhang I vorgesehene Quote für den betreffenden Bestand ausgeschöpft ist.

(3) Bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen werden die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse entzogen.

Artikel 23

Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften

(1) Für ein Drittlandsschiff, bei dem die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, werden für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten keine Lizenz und keine spezielle Fangerlaubnis erteilt.

(2) Die Kommission teilt den Behörden des betreffenden Drittlands Namen und Merkmale der Drittlandsschiffe mit, die ab dem darauf folgenden Monat wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften nicht zum Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft zugelassen werden

Artikel 24

Verpflichtungen der Lizenzinhaber

(1) Drittlandsschiffe befolgen die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften, die im jeweiligen Einsatzgebiet für die Fangtätigkeit von Gemeinschaftsschiffen gelten, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 1381/87, (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94, (EG) Nr. 88/98 ⁽¹⁾, (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1434/98.

(2) Die Drittlandsschiffe nach Absatz 1 führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang V Teil I genannten Angaben eingetragen werden.

(3) Drittlandsschiffe mit Ausnahme von Schiffen unter norwegischer Flagge, die im ICES-Bereich IIIa fischen, übermitteln der Kommission nach Anhang VI die dort genannten Angaben.

Artikel 25

Sonderbestimmungen für das französische Departement Guayana

(1) Lizenzen für den Fischfang in den Gewässern des französischen Departements Guayana werden nur gewährt, wenn sich der Eigner des betreffenden Drittlandsschiffes verpflichtet, auf Antrag der Kommission einen Beobachter an Bord zu nehmen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 88/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (ABl. L 9 vom 15.1.1998, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2005 (ABl. L 49 vom 22.2.2005, S. 1).

(2) Kapitäne von Drittlandsschiffen, die im Besitz einer Fanglizenz für Fisch oder für Thunfisch sind und in den Gewässern des französischen Departements Guayana fischen, legen den französischen Behörden bei der Anlandung ihrer Fänge nach jeder Fangreise eine Erklärung über die Mengen Garnelen vor, die seit der letzten Erklärung gefangen und an Bord behalten wurden. Diese Erklärung erfolgt nach dem Muster in Anhang IV Teil III. Der Kapitän haftet für die Richtigkeit der Erklärung. Die französischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Erklärungen zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Fischereilogbuch. Nach der Prüfung wird die Erklärung von dem zuständigen Beamten unterzeichnet. Vor Ablauf eines jeden Monats übersenden die

französischen Behörden der Kommission sämtliche Erklärungen für den Vormonat.

(3) Drittlandsschiffe, die in den Gewässern des französischen Departements Guayana fischen, führen ein Fischereilogbuch nach dem Muster in Anhang V Teil II. Eine Kopie dieses Logbuches wird der Kommission über die französischen Behörden binnen 30 Tagen nach dem letzten Tag jeder Fangreise zugestellt.

(4) Erhält die Kommission einen Monat lang keine Mitteilung zu einem Drittlandsschiff, das im Besitz einer Lizenz für den Fischfang in den Gewässern des französischen Departements Guayana ist, so wird die Lizenz dieses Schiffes entzogen.

KAPITEL VI

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFEIM NAFO-REGELUNGSBEREICH

ABSCHNITT 1

Gemeinschaftsbeteiligung

Artikel 26

Schiffsliste

(1) Nur Gemeinschaftsschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von über 50, denen der Flaggenmitgliedstaat eine spezielle Fangerlaubnis erteilt hat und die im NAFO-Schiffsregister aufgeführt sind, dürfen unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im NAFO-Regelungsbereich fischen und die betreffenden Fänge an Bord behalten, umladen und anlanden.

(2) Ändert sich in einem Mitgliedstaat die Liste der Schiffe unter seiner Flagge, die in der Gemeinschaft registriert sind und im NAFO-Regelungsbereich fischen dürfen, so meldet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission diese Änderung in computerlesbarer Form mindestens 15 Tage, bevor das neue Schiff in den NAFO-Regelungsbereich einfährt. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das NAFO-Sekretariat weiter.

(3) Die in Absatz 2 genannte Meldung enthält insbesondere Folgendes:

- a) die interne Nummer des Schiffes nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft ⁽¹⁾;
- b) das internationale Rufzeichen;
- c) gegebenenfalls den Schiffscharterer;

d) den Schiffstyp.

(4) Bei Schiffen, die vorübergehend die Flagge eines Mitgliedstaats führen (Bareboatcharter), enthält diese Mitteilung zusätzlich folgende Angaben:

- a) Zeitpunkt, ab dem das Schiff zur Führung der Flagge des Mitgliedstaats berechtigt ist;
- b) Zeitpunkt, ab dem Schiff von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Fischerei im NAFO-Regelungsbereich zugelassen ist;
- c) Name des Staates, in dem das Schiff registriert ist oder früher registriert war, sowie Zeitpunkt, seit dem es nicht mehr die Flagge des genannten Staates führt;
- d) Name des Schiffes;
- e) von den zuständigen nationalen Behörden erteilte amtliche Registriernummer des Schiffes;
- f) Heimathafen des Schiffes nach der Überführung;
- g) Name des Schiffseigners oder -charterers;
- h) Bestätigung, dass der Kapitän ein Exemplar der im NAFO-Regelungsbereich geltenden Bestimmungen erhalten hat;
- i) die wichtigsten Arten, die das Schiff im NAFO-Regelungsbereich fangen kann;
- j) vorgesehene Fanggebiete (Untergebiete).

⁽¹⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

ABSCHNITT 2

Technische Massnahmen

Artikel 27

Maschenöffnung

(1) Die Verwendung von Schleppnetzen, bei denen die Maschenöffnung in irgendeinem Teil weniger als 130 mm beträgt, ist für den gezielten Fang der in Anhang VII genannten Grundfischarten verboten. Diese Mindestmaschenöffnung wird für die gezielte Fischerei auf Kurzflossenkalmar (*Illex illecebrosus*) gegebenenfalls auf 60 mm festgesetzt. Für die direkte Fischerei auf Rochen (*Rajidae*) wird sie auf 280 mm im Steert und 220 mm in allen anderen Teilen des Schleppnetzes festgesetzt.

(2) Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, verwenden Netze mit einer Mindestmaschenöffnung von 40 mm.

Artikel 28

Netzzubehör

(1) Die Verwendung anderer als in diesem Artikel genannter Vorrichtungen oder Hilfsmittel, die die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern, ist verboten.

(2) Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material darf an der Unterseite des Steerts angebracht sein, um Beschädigungen zu mindern oder zu verhüten.

(3) An der Oberseite des Steerts dürfen Vorrichtungen angebracht sein, sofern sie dessen Maschen nicht verstopfen. Als Oberseiten-Scheuerschutz dürfen nur die in Anhang VIII aufgeführten Vorrichtungen verwendet werden.

(4) Fischereifahrzeuge, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, benutzen Sortiergitter mit einem Höchstabstand von 22 mm zwischen den Stäben. Fischereifahrzeuge, die Garnelen in der Abteilung 3L fangen, verwenden überdies Gelenkketten mit einer Mindestlänge von 72 cm gemäß Anhang IX.

Artikel 29

Beifänge

(1) Fischereifahrzeuge dürfen keine gezielte Fischerei auf Arten ausüben, für die Beifanggrenzen gelten. Gezielte Fischerei auf eine Art wird dann ausgeübt, wenn diese Art in einem Hol den größten Gewichtsanteil am Fang ausmacht.

(2) Beifänge der Arten, für die von der Gemeinschaft in einem Teil des NAFO-Regelungsbereichs keine Quote festgesetzt wurde, dürfen bei der gezielten Fischerei auf andere Arten in dem betreffenden Teilbereich pro Beifangart 2 500 kg oder 10 % Gewichtsanteil aller an Bord behaltenen Fänge nicht übersteigen, je nachdem, welche Berechnung den größeren Anteil ergibt. In den Teilen des NAFO-Regelungsbereichs, in

denen die gezielte Fischerei auf bestimmte Arten verboten oder eine Quote „Sonstige“ ausgeschöpft ist, dürfen die Beifänge der in Anhang Id genannten Arten 1 250 kg bzw. 5 % nicht übersteigen.

(3) Sobald die Gesamtmenge der Arten, für die Beifanggrenzen gelten, in einem Hol die Beschränkung nach Absatz 2 übersteigt, wechseln die Schiffe sofort den Fangplatz und entfernen sich mindestens fünf Seemeilen vom Fangplatz des letzten Hols. Sobald die Gesamtmenge der Arten, für die Beifanggrenzen gelten, in nachfolgenden Hols diese Grenzen übersteigt, entfernen sich die Schiffe wiederum sofort mindestens fünf Seemeilen vom Fangplatz des letzten Hols und kehren frühestens nach 48 Stunden an diesen Fangplatz zurück.

(4) Sobald die Gesamtbeifänge aller Arten in einem Hol einen gewichtsmäßigen Anteil von 5 % in der Abteilung 3M und 2,5 % in der Abteilung 3L überschreiten, laufen Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fischen, unverzüglich einen mindestens fünf Seemeilen vom Fangplatz des letzten Hols entfernten Fangplatz an.

(5) Bei der Berechnung des Beifanganteils an Grundfischarten werden Garnelenfänge nicht berücksichtigt.

Artikel 30

Mindestgrößen

(1) Fisch aus dem NAFO-Regelungsbereich, der nicht die in Anhang X festgelegte Größe hat, darf nicht verarbeitet, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, zur Schau gestellt oder zum Kauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.

(2) Überschreitet die Menge Fische, die nicht die erforderliche Größe nach Anhang X aufweisen, 10 % der Gesamtmenge eines Fangs, so entfernt sich das Schiff mindestens fünf Seemeilen vom Fangplatz des letzten Hols, bevor es seine Fangtätigkeit fortsetzt. Ist verarbeiteter Fisch einer Art, für die eine Mindestgröße vorgeschrieben ist, kleiner als in Anhang X festgelegt, so wird davon ausgegangen, dass der unverarbeitete Fisch auch unterhalb der Mindestgröße lag.

ABSCHNITT 3

Kontrollmassnahmen

Artikel 31

Produktkennzeichnung und getrennte Lagerung

(1) Verarbeiteter Fisch, der im NAFO-Regelungsbereich gefangen wurde, ist so zu kennzeichnen, dass die Art und Erzeugnisklasse nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei

und der Aquakultur⁽¹⁾ identifiziert werden können. Außerdem ist anzugeben, dass er im NAFO-Regelungsbereich gefangen wurde.

(2) In der Abteilung 3L gefangene Garnelen sowie in der Unterzone 2 und in den Abteilungen 3KLMNO gefangener Schwarzer Heilbutt sind als in diesen Gebieten gefangen zu kennzeichnen.

(3) Unbeschadet der rechtlichen Verantwortung des Kapitäns für Sicherheit und Navigation gilt Folgendes:

- Die Fänge sind deutlich nach Arten getrennt zu lagern. Die im NAFO-Regelungsbereich gefangenen Fische sind getrennt von Fängen aus anderen Gebieten zu lagern.
- Die Fänge können in verschiedenen Bereichen des Laderaums gelagert werden, müssen jedoch in jedem Bereich klar durch Kunststoff, Sperrholz, Netzwerk u.ä. von Fängen anderer Arten getrennt werden.

Artikel 32

Fischerei- und Produktionslogbücher und Stauplan

(1) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge erfüllen die Artikel 6, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und tragen außerdem die in Anhang XI der vorliegenden Verordnung genannten Angaben ins Logbuch ein.

(2) Vor dem 15. jedes Monats teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission in computerlesbarer Form die im Vormonat angelandeten Mengen aus den in Anhang XII bezeichneten Beständen mit und übermittelt alle Angaben, die nach Artikel 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 bei ihm eingegangen sind.

(3) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen führen für Fänge der in Anhang Ic genannten Arten

- a) ein Produktionslogbuch, dem der Gesamtertrag zu entnehmen ist, aufgeschlüsselt nach an Bord befindlichen Arten (Produktgewicht in Kilogramm);
- b) einen Stauplan, der für jede Art angibt, wo sie im Fischladeraum gelagert ist.

(4) Das Produktionslogbuch und der Stauplan nach Absatz 3 werden täglich gegenüber dem Vortag, der von 00.00 Uhr (UTC) bis 24.00 Uhr (UTC) gerechnet wird, auf den neuesten Stand gebracht und verbleiben an Bord, bis das Schiff vollständig entladen wurde.

(5) Die Kapitäne leisten die erforderliche Hilfe zur Überprüfung der im Produktionslogbuch aufgezeichneten Mengen und der an Bord gelagerten Verarbeitungserzeugnisse.

(6) Alle zwei Jahre beglaubigen die Mitgliedstaaten für alle nach Artikel 26 Absatz 1 zum Fischfang berechtigten Gemeinschaftsschiffe die Richtigkeit der Kapazitätspläne. Der Kapitän sorgt dafür, dass eine Kopie dieser Beglaubigung an Bord mitgeführt wird, um einem Inspektor auf Wunsch vorgelegt zu werden.

Artikel 33

Mitführen von Netzen

(1) Bei der gezielten Fischerei auf eine oder mehrere der in Anhang VII genannten Arten dürfen sich an Bord von Gemeinschaftsschiffen keine Netze befinden, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 27 festgelegt.

(2) Gemeinschaftsschiffe, die auf derselben Fangreise auch außerhalb des NAFO-Regelungsbereichs fischen, dürfen jedoch Netze an Bord mitführen, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 27 festgelegt, sofern diese sicher festgezurr und verstaut sind und nicht ohne weitere eingesetzt werden können. Diese Netze müssen

- a) von ihren Scherbrettern sowie Zug- oder Schleppkabeln und -seilen gelöst sein, und
- b) wenn sie sich an oder über Deck befinden, an einem Teil der Deckaufbauten sicher festgemacht sein.

Artikel 34

Umladungen

(1) Gemeinschaftsschiffe dürfen im NAFO-Regelungsbereich nur Umladungen vornehmen, wenn sie von ihren zuständigen Behörden eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

(2) Gemeinschaftsschiffe dürfen von einem Fischereifahrzeug einer Nichtvertragspartei, das beim Fischfang im NAFO-Regelungsbereich gesichtet oder in anderer Weise identifiziert wurde, weder Fisch übernehmen, noch dürfen sie Fisch an ein solches Schiff abgeben.

(3) Gemeinschaftsschiffe melden ihren zuständigen Behörden jede im NAFO-Regelungsbereich vorgenommene Umladung. Diese Meldung ist vom abgebenden Schiff mindestens 24 Stunden vor und vom übernehmenden Schiff spätestens eine Stunde nach der Umladung zu übermitteln.

(4) Der Bericht nach Absatz 3 enthält die Uhrzeit, die geografische Position, das abzugebende oder zu übernehmende abgerundete Gesamtgewicht nach Arten in Kilogramm sowie die Rufzeichen der an der Umladung beteiligten Schiffe.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22, Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(5) Das übernehmende Schiff meldet außerdem mindestens 24 Stunden vor einer Anlandung zusätzlich zu dem an Bord befindlichen Gesamtfang und dem anzulandenden Gesamtgewicht den Namen des Hafens und die voraussichtliche Anlandezeit.

(6) Die Mitgliedstaaten geben die in den Absätzen 3 und 5 genannten Meldungen unverzüglich an die Kommission weiter, die sie ihrerseits umgehend an das NAFO-Sekretariat weiterleitet.

Artikel 35

Chartern von Gemeinschaftsschiffen

(1) Ein Mitgliedstaat kann gestatten, dass ein Fischereifahrzeug, das seine Flagge führt und im NAFO-Regelungsbereich fischen darf, gechartert wird, um eine Quote und/oder Fangtage, die einem anderen NAFO-Vertragspartner zugewiesen wurden, vollständig oder teilweise auszuschöpfen. Nicht gechartert werden dürfen allerdings Schiffe, bei denen die NAFO oder eine andere regionale Fischereiorganisation festgestellt hat, dass sie an illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beteiligt waren.

(2) Am Tage des Charterabschlusses übermittelt der Flaggenmitgliedstaat der Kommission die folgenden Angaben, die diese an den Exekutivsekretär der NAFO weiterleitet:

- a) seine Zustimmung zum Charter;
 - b) die unter den Charter fallenden Arten und die mit dem Chartervertrag zugewiesenen Fangmöglichkeiten;
 - c) die Dauer des Charters;
 - d) dem Namen des Charterers;
 - e) die Vertragspartei, die das Schiff gechartert hat;
 - f) die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat getroffen hat, um sicherzustellen, dass alle gecharterten Schiffe, die seine Flagge führen, während der Dauer des Charters die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO beachten.
- (3) Nach Beendigung des Charters teilt der Flaggenmitgliedstaat dies der Kommission mit, und die Kommission leitet diese Information unverzüglich an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.
- (4) Der Flaggenmitgliedstaat sorgt dafür, dass
- a) das Schiff nicht ermächtigt wird, während der Dauer des Charters auf die dem Flaggenmitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten zu fischen;

- b) das Schiff nicht ermächtigt wird, in ein und demselben Zeitraum im Rahmen von mehr als einer Charter zu fischen;
- c) das Schiff während der Dauer des Charters die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO beachtet;
- d) das Charterschiff alle im Rahmen des Charters erzielten Fänge und Beifänge von anderen Fangdaten getrennt in das Fischereilogbuch einträgt.

(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die in Absatz 4 Buchstabe d genannten Fänge und Beifänge getrennt von anderen nationalen Fangdaten. Die Kommission leitet diese Daten umgehend an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

Artikel 36

Überwachung des Fischereiaufwands

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Fischereiaufwand seiner Schiffe den Fangmöglichkeiten entspricht, die ihm im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 31. Januar 2006 oder — nach diesem Zeitpunkt — mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Fischereitätigkeit den Fangplan für ihre Schiffe, die im NAFO-Regelungsbereich fischen. Der Fangplan enthält unter anderem Angaben zu dem Schiff bzw. den Schiffen, die an der Fischerei teilnehmen, und zu den geplanten Fangtagen, die im NAFO-Regelungsbereich verbracht werden sollen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverbindlich über die beabsichtigten Tätigkeiten ihrer Schiffe in anderen Gebieten.

(4) Der Fangplan gibt Aufschluss über den Gesamtaufwand, der im NAFO-Regelungsbereich eingesetzt werden soll, und stellt ihn den Fangmöglichkeiten gegenüber, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

(5) Spätestens am 31. Dezember 2006 erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Umsetzung ihrer Fangpläne. Diese Berichte enthalten die Anzahl der Schiffe, die tatsächlich an der Fischerei im NAFO-Regelungsbereich teilgenommen haben, die Fänge jedes Schiffs und die Gesamtzahl der Fangtage jedes Schiffs im Regelungsbereich. Die Fangtätigkeit von Schiffen, die in den Abteilungen 3M und 3L Garnelen fischen, werden für jede Abteilung getrennt gemeldet.

ABSCHNITT 4

Sondervorschriften der Datenerfassung

Artikel 37

Datenerfassung

(1) Soweit möglich, befolgen die Mitgliedstaaten Sondervorschriften der Datenerfassung für alle Schiffe unter ihrer Flagge, die in den nachstehenden Gebieten fischen:

Gebiet	Koordinate 1	Koordinate 2	Koordinate 3	Koordinate 4
Orphan Knoll	50.00.30	51.00.30	51.00.30	50.00.30
	47.00.30	45.00.30	47.00.30	45.00.30
Corner Seamounts	35.00.00	36.00.00	36.00.00	35.00.00
	48.00.00	48.00.00	52.00.00	52.00.00
Neuengland Seamounts	43.29.00	44.00.00	44.00.00	43.29.00
	43.20.00	43.20.00	46.40.00	46.40.00
Neuengland Seamounts	35.00.00	39.00.00	39.00.00	35.00.00
	57.00.00	57.00.00	64.00.00	64.00.00

(2) Die gemäß Absatz 1 zu erfassenden Daten werden für jeden einzelnen Hol erfasst und sollten soweit möglich Folgendes umfassen:

- a) Artenzusammensetzung nach Anzahl und Gewicht;
- b) Häufigkeit der Größen;
- c) Otolithen;
- d) Ort des Hols, Breiten- und Längengrade;
- e) Fanggerät;
- f) Fangtiefe;
- g) Uhrzeit;
- h) Dauer des Hols;
- i) Schleppbeginn (bei beweglichem Fanggerät);
- j) andere biologische Stichproben, z.B. zur Geschlechtsreife, soweit möglich.

(3) Sobald wie möglich nach dem Ende jeder Fangreise werden die nach Absatz 1 erhobenen Daten den zuständigen

Behörden des Mitgliedstaates zur Weiterleitung an das NAFO-Sekretariat übermittelt.

ABSCHNITT 5

Sonderbestimmungen für Nordische Garnelen

Artikel 38

Garnelenfang

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission täglich die Mengen Garnelen (*Pandalus borealis*), die in der Abteilung 3L des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen eingebracht wurden, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind. Sämtliche Fangtätigkeiten werden in Tiefen von über 200 m durchgeführt und sind zu jeder Zeit auf ein Fischereifahrzeug je fangberechtigten Mitgliedstaat beschränkt.

ABSCHNITT 6

Sonderbestimmungen für Rotbarsch

Artikel 39

Rotbarschfang

(1) Jeden zweiten Montag meldet der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffs, das in der Unterzone 2 und in den Abteilungen IF, 3K und 3M des NAFO-Regelungsbereichs Rotbarschfang betreibt, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen in den genannten Gebieten gefangen wurden.

Haben die insgesamt getätigten Fänge einen Umfang von 50 % der TAC erreicht, so muss diese Meldung wöchentlich, und zwar jeden Montag erfolgen.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeden zweiten Dienstag vor 12.00 Uhr die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen in der Unterzone 2 und den Abteilungen IF, 3K und 3M des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen unter ihrer Flagge, die in ihrem Hoheitsgebiet gemeldet sind, gefangen wurden.

Haben die insgesamt getätigten Fänge einen Umfang von 50 % der TAC erreicht, so muss diese Meldung wöchentlich erfolgen.

KAPITEL VII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IM CCAMLR-GEBIET

ABSCHNITT 1

Beschränkungen und Angaben zu den Schiffen

Artikel 40

Fangverbote und -beschränkungen

(1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang XIII aufgeführten Arten ist in den in diesem Anhang ausgewiesenen Bereichen und während der dort genannten Zeiträume verboten.

(2) Für neue Fischereien und Versuchsfischereien gelten die in Anhang XIV genannten Fang- und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

Artikel 41

Angaben zu den Schiffen, die zur Fischerei im CCAMLR-Gebiet befugt sind

(1) Ab 1. August 2006 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 folgende Angaben zu den fangberechtigten Schiffen:

- a) IMO-Nummer (sofern gegeben);
- b) gegebenenfalls frühere Flagge;
- c) internationales Rufzeichen;
- d) Name und Anschrift des/der Schiffseigner(s) und, falls bekannt, des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s);
- e) Schiffstyp;
- f) Bauort und -jahr;
- g) Länge;
- h) folgende Farbfotos des Schiffs:
 - i) eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Steuerbordseite des Schiffs, auf der dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - ii) eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Backbordseite des Schiffs, auf der dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;

iii) eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm des direkt von achtern fotografierten Hecks;

- i) Maßnahmen, die eine Manipulation der an Bord installierten satellitengestützten Schiffsüberwachungsanlage ausschließen sollen.
- (2) Ab dem 1. August 2006 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission, soweit möglich, außerdem folgende Angaben zu den Schiffen, die zur Fischerei im CCAMLR-Gebiet befugt sind:
- a) Name und Anschrift des Betreibers, sofern nicht mit dem/den Schiffseigner(n) identisch;
 - b) Namen und Staatsangehörigkeit des Kapitäns und gegebenenfalls des Fischereikapitäns;
 - c) Fangmethode bzw. -methoden;
 - d) Breite (m);
 - e) Bruttoregistertonnen;
 - f) Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von Inmarsat A, B und C);
 - g) normale Besatzung;
 - h) Hauptmaschinenleistung (kW);
 - i) Ladekapazität (Tonnen), Zahl und Kapazität (in m³) der Fischladeräume;
 - j) sonstige als sinnvoll erachtete Angaben (z. B. Eisklassifizierung).

ABSCHNITT 2

Versuchsfischerei

Artikel 42

Teilnahme an Versuchsfischerei

(1) Fischereifahrzeuge, die die Flagge Spaniens führen, in Spanien registriert sind und der CCAMLR gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 gemeldet wurden, dürfen in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Bereichen 58.4.1, 58.4.2 und den Bereichen 58.4.3a und 58.4.3b außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus spp.* teilnehmen.

(2) In den Bereichen 58.4.3a und 58.4.3b darf zu keiner Zeit mehr als ein Fischereifahrzeug fischen.

(3) Die Gesamtfang- und Beifanggrenzen für die Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Bereiche 58.4.1 und 58.4.2 und ihre Aufteilung nach kleinen Forschungsfeldern (Small Scale Research Units — SSRU) innerhalb der Untergebiete und Bereiche sind in Anhang XIV festgelegt. Der Fischfang wird in jedem SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene Fanggrenze erreicht haben, und besagtes SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.

(4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, damit die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten gesammelt werden können und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand vermieden wird. In den Bereichen 58.4.1 und 58.4.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 43

Melderegeln

Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei nach Artikel 42 teilnehmen, unterliegen folgenden Fang- und Aufwandsmeldesystemen und -bedingungen:

- a) dem Fünf-Tage-Melde-System nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, mit der Ausnahme, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Fang- und Aufwandsmeldungen spätestens zwei Arbeitstage nach dem Ende jedes Meldezeitraums zur sofortigen Weitergabe an die CCAMLR übermitteln. In den Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Bereichen 58.4.1 und 58.4.2 werden die Meldungen je SSRU vorgenommen;
- b) dem System für die monatliche Meldung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates;
- c) zu melden sind Stückzahl und Gesamtgewicht der wieder über Bord geworfenen *Dissostichus eleginoides* und *Dissostichus mawsoni*, einschließlich der Tiere mit krankhaftem Fleisch („jellymeat“).

Artikel 44

Sonderbestimmungen

(1) In Bezug auf die Maßnahmen zur Reduzierung der tödlichen Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei wird die Versuchsfischerei nach Artikel 42 nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 600/2004 des Rates vom 22. März 2004 mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis ⁽¹⁾ durchgeführt. Außerdem gilt Folgendes:

- a) Bei dieser Fischerei ist das Überbordwerfen von Fischabfällen verboten.
- b) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei in den Bereichen 58.4.1 und 58.4.2 teilnehmen und in Bezug auf das Beschweren von Langleinen den CCAMLR-Protokollen (A, B oder C) entsprechen, sind von der Vorschrift befreit, die Leinen nachts auszulegen; hat ein Schiff jedoch insgesamt drei (3) Seevögel gefangen, so muss es nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 unverzüglich erneut die Leinen nachts auslegen.
- c) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei in den Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Bereichen 58.4.3a und 58.4.3b teilnehmen und die insgesamt drei (3) Seevögel gefangen haben, stellen unverzüglich die Fangtätigkeit ein und dürfen für den Rest der Saison 2005/06 außerhalb der normalen Fangsaison keine Fische mehr fangen.

(2) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 teilnehmen, müssen ferner folgende Auflagen erfüllen:

- a) Den Schiffen ist es verboten, Folgendes ins Meer einzubringen:
 - i) Öl oder Kraftstoffe oder ölige Rückstände, außer mit einer Genehmigung nach Anhang I von MARPOL 73/78 (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe);
 - ii) Müll;
 - iii) Essensreste, die nicht durch ein Sieb mit Öffnungen von maximal 25 mm passen;
 - iv) Geflügel oder Geflügelteile (einschließlich Eierschalen);
 - v) Abwasser in einer Entfernung von bis zu 12 Seemeilen von Land- oder Eismassen oder Abwasser bei Fahrt des Schiffes mit weniger als vier Knoten;
 - vi) Müllverbrennungstasche.

⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 1.

- b) In die Untergebiete 88.1 und 88.2 dürfen kein lebendes Geflügel und keine lebenden Vögel verbracht werden, und nicht verbrauchtes geschlachtetes Geflügel muss aus den Untergebieten 88.1 und 88.2 entfernt werden.
- c) In den Untergebieten 88.1 und 88.2 ist die Fischerei auf *Dissostichus spp.* innerhalb von zehn Seemeilen vor der Küste der Balleny Islands untersagt.

Artikel 45

Begriffsbestimmung des Hols

- (1) Im Sinne dieses Abschnitts umfasst ein Hol das Aussetzen von einer oder mehreren Leinen an einem einzigen Standort. Die genaue geografische Position eines Hols für die Zwecke der Fang- und Aufwandsmeldung richtet sich nach dem Mittelpunkt der ausgesetzten Leine oder Leinen.
- (2) Um als Forschungshol bezeichnet zu werden,
- a) müssen die betreffenden Hols mindestens fünf Seemeilen von einander entfernt, gemessen vom geografischen Mittelpunkt jedes Hols, durchgeführt werden;
 - b) werden bei jedem Hol mindestens 3 500 und höchstens 10 000 Haken ausgelegt; hierzu können am selben Standort eine Reihe verschiedener Leinen ausgelegt werden;
 - c) wird jede Langleine für mindestens sechs Stunden ausgelegt, gemessen vom Zeitpunkt, an dem die Leine vollständig ausgelegt ist, bis zum Zeitpunkt, an dem das Einholen der Leine beginnt.

Artikel 46

Forschungsprogramme

Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei gemäß Artikel 42 teilnehmen, führen in allen SSRU, in die die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Bereiche 58.4.1 und 58.4.2 unterteilt sind, Forschungsprogramme durch. Das Forschungsprogramm wird wie folgt durchgeführt:

- a) bei der ersten Einfahrt in ein SSRU werden die ersten zehn Hols, auch „erste Reihe“ genannt, als „Forschungshols“ bezeichnet und müssen den in Artikel 45 Absatz 2 genannten Kriterien genügen;
- b) die nächsten zehn Hols oder, wenn diese zuerst erreicht wird, die nächste Fangmenge von zehn Tonnen werden/wird als „zweite Reihe“ bezeichnet. Hols der zweiten Reihe können nach Ermessen des Kapitäns als normale Versuchsfischerei gefischt werden. Sie können aber auch als Forschungshols bezeichnet werden, wenn sie die Anforderungen von Artikel 45 Absatz 2 erfüllen;
- c) bei Beendigung der ersten und zweiten Reihe von Hols unternimmt das Schiff, wenn der Kapitän in demselben SSRU weiterfischen möchte, eine „dritte Reihe“; in den drei Reihen werden insgesamt 20 Forschungshols durchgeführt. Die dritte Reihe ist während desselben Aufenthalts in den SSRU durchzuführen wie die erste und die zweite Reihe;
- d) das Schiff darf nach Abschluss von 20 Forschungshols nach der dritten Reihe in demselben SSRU weiterfischen;
- e) in den SSRU A, B, C, E und G in den Untergebieten 88.1 und 88.2, in denen der befischbare Meeresboden keine 15 000 km² umfasst, finden die Buchstaben b, c und d

keine Anwendung und das Schiff darf nach Abschluss von zehn Forschungshols im selben SSRU weiterfischen.

Artikel 47

Datenerhebungsprogramme

- (1) Fischereifahrzeuge, die Versuchsfischerei gemäß Artikel 47 betreiben, führen in allen SSRU, in die die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Bereiche 58.4.1 und 58.4.2 unterteilt sind, Datenerhebungsprogramme durch. Das Datenerhebungsprogramm umfasst
- a) Position und Meerestiefe an jedem Ende jeder Leine in einem Hol;
 - b) Aussetzzeit, Verbleib der Leine im Meer und Einholzeit;
 - c) Anzahl und Art der an der Oberfläche verlorenen Fische;
 - d) Anzahl ausgesetzter Haken;
 - e) Art des Köders;
 - f) Erfolg der Köderung (%);
 - g) Art der verwendeten Haken und
 - h) See- und Wetterbedingungen sowie Mondphase bei Aussetzen der Leinen.

(2) Alle in Absatz 1 aufgeführten Daten sind für jedes Forschungshol zu erfassen; insbesondere sind in einem Forschungshol von bis zu 100 Fischen alle Fische zu messen und mindestens 30 Fischproben für biologische Untersuchungen zu ziehen. Werden mehr als 100 Fische gefangen, so sind Stichproben zu nehmen.

Artikel 48

Markierungsprogramm

Jedes Fischereifahrzeug, das Versuchsfischerei gemäß Artikel 42 betreibt, führt folgendes Markierungsprogramm durch:

- a) Während der gesamten Saison wird gemäß dem CCAMLR-Markierungsprotokoll pro Tonne Frischfischgewicht ein Exemplar *Dissostichus spp.* markiert und

- wieder freigelassen. Die Schiffe stellen ihr Markierungsprogramm erst ein, nachdem sie 500 Exemplare markiert haben, bzw. verlassen die Fischerei erst, nachdem sie ein Exemplar pro Tonne Frischfischgewicht markiert haben;
- b) es werden Exemplare aller Größen erfasst, um der vorgeschriebenen Anzahl von einem Exemplar je Tonne Frischfischgewicht zu genügen. Alle wieder freigelassenen Exemplare werden doppelt markiert und die Freilasswege erfolgen über ein möglichst breites geografisches Gebiet;
- c) alle Kennzeichnungsmarken tragen eine einmalige Seriennummer und eine Adresse, damit der Ursprung der Markierung zurückverfolgt werden kann, wenn markierte Fische wieder gefangen werden;
- d) wieder gefangene markierte Fische (d. h. gefangene Fische, die bereits eine zuvor angebrachte Marke aufweisen) sind nicht erneut freizulassen, selbst wenn sie nur für kurze Zeit in Freiheit waren;
- e) von allen wieder gefangenen, markierten Exemplaren sind biologische Proben (z.B. in Bezug auf Länge, Gewicht, Geschlecht, Gonadenentwicklung) zu nehmen und, soweit möglich, elektronische Fotografien anzufertigen; ferner sind die Otolithen und die Kennzeichnungsmarke zu entfernen;
- f) alle einschlägigen Markierungsdaten und die Aufzeichnungen zu den Wiederfängen markierter Fische sind dem CCAMLR binnen drei Monaten, nachdem das Schiff diese Fischerei verlassen hat, elektronisch im CCAMLR-Format zu übermitteln;
- g) alle einschlägigen Markierungsdaten, die Aufzeichnungen zu Wiederfängen und den wieder gefangenen Exemplaren sind ebenfalls nach dem CCAMLR-Markierungsprotokoll im CCAMLR-Format der zuständigen regionalen Markierungs-Datenbank zu übermitteln.

Artikel 49

Wissenschaftliche Beobachter

Jedes Fischereifahrzeug, das Versuchsfischerei gemäß Artikel 42 betreibt, nimmt für die Dauer seiner Fangeinsätze mindestens zwei wissenschaftliche Beobachter an Bord, von denen einer nach der CCAMLR-Regelung für internationale wissenschaftliche Beobachtung bestellt wird.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50

Datenübermittlung

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Daten über die angelandeten Mengen; sie verwenden dabei die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Bestandscodes.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2005.

Artikel 51

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2006.

Werden für den CCAMLR-Bereich TACs schon für Zeiträume festgesetzt, die vor dem 1. Januar 2006 beginnen, so gilt Artikel 40 ab Beginn des entsprechenden TAC-Geltungszeitraums.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. BRADSHAW

ANHANG I

FANGBESCHRÄNKUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN GEBIETEN MIT FANGBESCHRÄNKUNGEN SOWIE FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EG-GEWÄSSERN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN (IN TONNEN LEBENDGEWICHT, SOFERN NICHT ANDERS ANGEZEIGT)

Alle in diesem Anhang genannten Fangbeschränkungen gelten als Quoten im Sinne von Artikel 5 dieser Verordnung und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, insbesondere den Artikeln 14 und 15.

Die Bestände sind für jedes Gebiet nach der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen aufgeführt. Nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gebräuchlichen Namen:

Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code	Name
<i>Ammodytidae</i>	SAN	Sandaal
<i>Anarhichas lupus</i>	CAT	Gestreifter Katfisch
<i>Aphanopus carbo</i>	BSF	Schwarzer Degenfisch
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx spp.</i>	ALF	Kaiserbarsch
<i>Boreogadus saida</i>	POC	Polardorsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Cetorhinus maximus</i>	BSK	Riesenhai
<i>Chionocephalus aceratus</i>	SSI	Scotia-See-Eisfisch
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Channichthys rhinoceros</i>	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes spp.</i>	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardellen
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus spinax</i>	ETX	Kleiner schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Germo alalunga</i>	ALB	Weißer Thun
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge

Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code	Name
<i>Gobionotothen gibberifrons</i>	NOG	Grüne Notothenia
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lampanyctus achirus</i>	LAC	Laternenfisch
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus berglax</i>	RHG	Nordatlantik-Grenadier
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadier
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva macrophthalmus</i>	SLI	Mittelmeer-Leng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Notothenia rossii</i>	NOR	Marmorbarsch
<i>Pagellus bogaraveo</i>	SBR	Rote Fleckbrasse
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Krebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Phycis</i> spp.	FOX	Gabeldorsche
<i>Platichthys flesus</i>	FLX	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Pseudochaenichthus georgianus</i>	SGI	South-Georgia-Eisfisch

Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code	Name
<i>Rajidae</i>	SRX-RAJ	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Salmo salar</i>	SAL	Lachs
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge
<i>Solea</i> spp.	SOX	Seezunge
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus alba</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus alalunga</i>	ALB	Weißer Thun
<i>Thunnus albacares</i>	YFT	Gelbflossenthun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Stöcker
<i>Trisopterus esmarki</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

ANHANG Ia

SKAGERRAK UND KATTEGAT, NORDSEE UND WESTLICHE GEMEINSCHAFTSGEWÄSSER ICES-Gebiete Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIII, IX, X, CECAF (EG-Gewässer) und Französisch-Guayana

Art: Sandaal <i>Ammodytidae</i>	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) SAN/04-N.
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EG	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Überprüfung im Jahr 2006

Art: Sandaal <i>Ammodytidae</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ , IIIa, IV (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ SAN/2A3A4.
Dänemark	nicht festgelegt
Vereinigtes Königreich	nicht festgelegt
Alle Mitgliedstaaten	nicht festgelegt ⁽²⁾
EG	nicht festgelegt
Norwegen	0 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
TAC	nicht festgelegt

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Ausgenommen Dänemark und Vereinigtes Königreich.

⁽³⁾ In der Nordsee zu fischen.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Überprüfung im Jahr 2006

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: I, II (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) ARU/1/2.
Deutschland 31 Frankreich 10 Niederlande 25 Vereinigtes Königreich 50 EG 116	Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: III, IV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) ARU/3/4.
Dänemark 1 180 Deutschland 12 Frankreich 8 Irland 8 Niederlande 55 Schweden 46 Vereinigtes Königreich 21 EG 1 331	Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: V, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) ARU/567.
Deutschland 405 Frankreich 9 Irland 375 Niederlande 4 225 Vereinigtes Königreich 297 EG 5 310	Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI, VII USK/2A47-C
--	---

EG	entfällt ⁽¹⁾
Norwegen	4 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ In Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 aufgeführt.

⁽²⁾ Davon ist im Bereich Vb und in den Untergebieten VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten im Bereich Vb und in den Untergebieten VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

⁽³⁾ Einschließlich Leng. Dienorwegischen Quoten von 6 800 t Leng und 4 000 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen im ICES-Bereich Vb und in den Untergebieten VI und VII gefischt werden.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) USK/04-N.
--	---

Belgien	1
Dänemark	191
Deutschland	1
Frankreich	1
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	5
EG	200
TAC	entfällt

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Riesenhai <i>Cetorhinus maximus</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Gebiete IV, VI und VII BSK/467.
--	---

EG	0
TAC	0

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: IIIa HER/03/A.
Dänemark	34 052
Deutschland	545
Schweden	35 620
EG	70 217
Färöer	500 ⁽²⁾
TAC	81 600

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurden.

⁽²⁾ Im Skagerrak zu fischen. Begrenzt im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: IV nördlich 53°30' N HER/.04A., 04B.
Dänemark	76 348
Deutschland	47 836
Frankreich	22 769
Niederlande	57 938
Schweden	4 627
Vereinigtes Königreich	63 333
EG	272 851
Norwegen	50 000 ⁽²⁾
TAC	454 751

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurden. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Heringsanlandungen getrennt nach den ICES-Bereichen IVa und IVb mit.

⁽²⁾ Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich
 von 62° N (HER*/04-N)

EG	50 000
----	--------

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N HER/04-N.
Schweden	963 ⁽¹⁾
EG	963
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling werden auf die betreffenden Quoten angerechnet.

Art: Herring ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: IIIa HER/03A-BC
Dänemark	17 547
Deutschland	156
Schweden	2 825
EG	20 528
TAC	20 528

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV, VIId HER/2A47DX
Belgien	211
Dänemark	40 684
Deutschland	211
Frankreich	211
Niederlande	211
Schweden	199
Vereinigtes Königreich	773
EG	42 500
TAC	42 500

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IVc ⁽²⁾ , VIId HER/4CXB7D
Belgien	9 122 ⁽³⁾		
Dänemark	1 088 ⁽³⁾		
Deutschland	682 ⁽³⁾		
Frankreich	12 347 ⁽³⁾		
Niederlande	21 998 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	4 786 ⁽³⁾		
EG	50 023		
TAC	454 751		

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurden.

⁽²⁾ Außer Blackwater-Bestand: Eshandelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point(51°56' N, 1°19,1' O) genau nach Süden bis 51°33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs läuft.

⁽³⁾ Bis zu 50 % dieser Quote kann auf den ICES-Bereich IVb übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvorder Kommission mitgeteilt werden (HER/*04B).

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Vb VIaN ⁽¹⁾ (EG-Gewässer), VIb HER/5B6ANB
Deutschland	3 727		
Frankreich	705		
Irland	5 036		
Niederlande	3 727		
Vereinigtes Königreich	20 145		
EG	33 340		
Färöer	660 ⁽²⁾		
TAC	34 000		

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Bezug auf den Heringsbestand im Bereich VIa nördlich von 56°00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07°00' W und nördlich von 55°00' N, Clyde ausgenommen.

⁽²⁾ Diese Quote darf nur im Bereich VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIaS ⁽¹⁾ ,VIIbc HER/6AS7BC
--	---

Irland	14 000
Niederlande	1 400
EG	15 400
TAC	15 400

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96gilt.

⁽¹⁾ Bezug auf den Heringsbestand imICES-Bereich VIa südlich von 56°00' N und westlich von 07° 00' W.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIa Clyde ⁽¹⁾ HER/06ACL.
--	---

Vereinigtes Königreich	800
EG	800
TAC	

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96gilt.

⁽¹⁾ Clyde-Bestand: Es handelt sich umden Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Loxodrome von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIa ⁽¹⁾ HER/07A/MM
--	--

Irland	1 250
Vereinigtes Königreich	3 550
EG	4 800
TAC	4 800

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96gilt.

⁽¹⁾ Bereich VIIa abzüglich des demBereich VIIg,h,j,k zugerechneten Gebiets mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIe,f HER/7EF.
Frankreich	500
Vereinigtes Königreich	500
EG	1 000
TAC	1 000
Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIg,h,j,k ⁽¹⁾ HER/7G-K.
Deutschland	123
Frankreich	682
Irland	9 549
Niederlande	682
Vereinigtes Königreich	14
EG	11 050
TAC	11 050
Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

⁽¹⁾ Bereiche VIIg,h,j,k werden erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Sardellen <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet: VIII ANE/08.
Spanien	4 500 ⁽¹⁾
Frankreich	500 ⁽¹⁾
EG	5 000 ⁽¹⁾
TAC	5 000 ⁽¹⁾
Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

⁽¹⁾ Darf nicht vor dem 1. März 2006 gefangen werden. Die TAC kann im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im Jahr 2006 überprüft werden.

Art:	Sardellen <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) ANE/9/3411
Spanien	3 826		
Portugal	4 174		
EG	8 000		
TAC	8 000		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>			
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak COD/03AN.
Belgien	8		
Dänemark	2 652		
Deutschland	66		
Niederlande	17		
Schweden	464		
EG	3 207		
TAC	3 315		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>			
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegat COD/03AS.
Dänemark	524		
Deutschland	11		
Schweden	315		
EG	850		
TAC	850		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>			

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV COD/2AC4.
Belgien	686
Dänemark	3 940
Deutschland	2 498
Frankreich	847
Niederlande	2 226
Schweden	26
Vereinigtes Königreich	9 037
EG	19 260
Norwegen	3 945 ⁽¹⁾
TAC	23 205

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer (COD/ *04N-)
EG	16 740

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: (Norwegische Gewässer südlich von 62° N) COD/04-N.
Schweden	382
EG	382
TAC	entfällt

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV COD/561214
---	---

Belgien	1
Deutschland	9
Frankreich	97
Irland	138
Vereinigtes Königreich	368
EG	613
TAC	613

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Vb (EG-Gebiet), Via (COD/
*5BC6A)

Belgien	1
Deutschland	9
Frankreich	93
Irland	132
Vereinigtes Königreich	353
EG	588

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIIa COD/07A.
---	---------------------------------

Belgien	24
Frankreich	67
Irland	1204
Niederlande	6
Vereinigtes Königreich	527
EG	1 828
TAC	1 828

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIIb-k, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) COD/7X7A34
Belgien 236 Frankreich 4 053 Irland 818 Niederlande 34 Vereinigtes Königreich 439 EG 5 580 TAC 5 580	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Art: Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) LEZ/2AC4-C
Belgien 5 Dänemark 4 Deutschland 4 Frankreich 28 Niederlande 22 Vereinigtes Königreich 1 677 EG 1 740 TAC 1 740	Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV LEZ/561214
Spanien 327 Frankreich 1 277 Irland 373 Vereinigtes Königreich 903 EG 2 880 TAC 2 880	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Art: Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet: VII LEZ/07.
Belgien 494 Spanien 5 490 Frankreich 6 663 Irland 3 029 Vereinigtes Königreich 2 624 EG 18 300 TAC 18 300	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Art: Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet: VIIIabde LEZ/8ABDE.
Spanien 1 176 Frankreich 949 EG 2 125 TAC 2 125	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>

Art:		Gebiet:	
Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.		VIIIc, IX, X, CEEAF 34.1.1 (EG-Gewässer) LEZ/8C3411	
Spanien	1 171		Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Frankreich	59		
Portugal	39		
EG	1 269		
TAC	1 269		
Art:	Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>	Gebiet:	IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) D/F/2AC4-C
Belgien	466		Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Dänemark	1 752		
Deutschland	2 627		
Frankreich	182		
Niederlande	10 594		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	1 473		
EG	17 100		
TAC	17 100		

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) ANF/2AC4-C
Belgien	365
Dänemark	804
Deutschland	393
Frankreich	75
Niederlande	276
Schweden	9
Vereinigtes Königreich	8 392
EG	10 314 ⁽¹⁾
TAC	10 314 ⁽¹⁾

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Vorsorgliche TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2006 festgelegt.

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) ANF/04-N.
Belgien	53
Dänemark	1 343
Deutschland	21
Niederlande	19
Vereinigtes Königreich	314
EG	1 750
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV ANF/561214
Belgien	168
Deutschland	192
Spanien	180
Frankreich	2 073
Irland	469
Niederlande	162
Vereinigtes Königreich	1 442
EG	4 686 ⁽¹⁾
TAC	4 686 ⁽¹⁾

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Vorsorgliche TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2006 festgelegt.

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VII ANF/07.
Belgien	2 445 ⁽¹⁾
Deutschland	273 ⁽¹⁾
Spanien	971 ⁽¹⁾
Frankreich	15 688 ⁽¹⁾
Irland	2 005 ⁽¹⁾
Niederlande	317 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	4 757 ⁽¹⁾
EG	26 456 ⁽¹⁾
TAC	26 456 ⁽¹⁾

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIII a, b, d, e gefangen werden.

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIa,b,d,e ANF/8ABDE.
Spanien	1 137
Frankreich	6 325
EG	7 462
TAC	7 462
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>	
Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIc, IX, X, CEEAF 34.1.1 (EG-Gewässer) ANF/8C3411
Spanien	1 629
Frankreich	2
Portugal	324
EG	1 955
TAC	1 955
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>	
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer) HAD/3A/BCD
Belgien	15
Dänemark	2 468
Deutschland	157
Niederlande	3
Schweden	292
EG	2 935 ⁽¹⁾
TAC	3 189
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG) Nr. 847/96gilt. </div>	

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 239 tBeifang in der Industriefischerei.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV HAD/2AC4.
Belgien	472
Dänemark	3 248
Deutschland	2 067
Frankreich	3 602
Niederlande	354
Schweden	229
Vereinigtes Königreich	34 574
EG	44 546 ⁽¹⁾
Norwegen	7 016
TAC	51 850

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG)
 Nr. 847/96gilt.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 578 t Beifang in derIndustriefischerei.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer (HAD/
 *04N-)

EG 33 350

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: norwegische Gewässer südlich von 62°N HAD/04-N.
Schweden	707
EG	707
TAC	entfällt

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 derVerordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Vib, XII, XIV HAD/6B1214
Belgien	1		
Deutschland	2		
Frankreich	66		
Irland	47		
Vereinigtes Königreich	481		
EG	597		
TAC	597		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>			
Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Vb, VIa (EG-Gewässer) HAD/5BC6A.
Belgien	18		
Deutschland	21		
Frankreich	862		
Irland	615		
Vereinigtes Königreich	6 294		
EG	7 810		
TAC	7 810		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>			

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VII, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) HAD/7/3411
--	---

Belgien	128
Frankreich	7 680
Irland	2 560
Vereinigtes Königreich	1 152
EG	11 520
TAC	11 520

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen im nachstehend genannten Bereich gefischt werden:

VIIa (HAD/*07A.)

Belgien	20
Frankreich	92
Irland	552
Vereinigtes Königreich	611
EG	1 275

In ihren Meldungen über die Ausschöpfung ihrer Quoten an die Kommission weisen die Mitgliedstaaten die in VIIa gefangenen Mengen getrennt aus. Anlandungen von Schellfisch, der im Bereich VIIa gefangen wurde, sind verboten, wenn sie 1 275 t übersteigen.

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IIIa WHG/03A.
---	---------------------------------

Dänemark	819
Niederlande	3
Schweden	88
EG	910 ⁽¹⁾
TAC	1 500

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 750 t Beifang in der Industriefischerei.

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV WHG/2AC4.
Belgien	531
Dänemark	2 297
Deutschland	597
Frankreich	3 452
Niederlande	1 328
Schweden	3
Vereinigtes Königreich	9 162
EG	17 370 ⁽¹⁾
Norwegen	2 380 ⁽²⁾
TAC	23 800

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 4 050 t Beifang in der Industriefischerei.

⁽²⁾ Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Norwegische Gewässer (WHG/
 *04N-)

EG	14 512
----	--------

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV WHG/561214
Deutschland	8
Frankreich	166
Irland	406
Vereinigtes Königreich	780
EG	1 360
TAC	1 360

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIIa WHG/07A.	
Belgien	1	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	15	
Irland	252	
Niederlande	0	
Vereinigtes Königreich	169	
EG	437	
TAC	437	
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIIb-k WHG/7X7A.	
Belgien	195	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	11 964	
Irland	5544	
Niederlande	97	
Vereinigtes Königreich	2 140	
EG	19 940	
TAC	19 940	
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIII WHG/08.	
Spanien	1 440	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	2 160	
EG	3 600	
TAC	3 600	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) WHG/9/3411
Portugal 653 EG 653 TAC 653	Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Art: Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus und Pollachius pollachius</i>	Gebiet: norwegische Gewässer südlich von 62°N W/P/04-N.
Schweden 190 EG 190 TAC entfällt	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer) HKE/3A/BCD
Dänemark 1 219 Schweden 104 EG 1 323 TAC 1 323 ⁽¹⁾	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 43 900 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) HKE/2AC4-C
Belgien	22
Dänemark	891
Deutschland	102
Frankreich	197
Niederlande	51
Vereinigtes Königreich	278
EG	1 541
TAC	1 541 ⁽¹⁾

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 43 900 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV HKE/571214
Belgien	226
Spanien	7 257
Frankreich	11 206
Irland	1 358
Niederlande	146
Vereinigtes Königreich	4 424
EG	24 617
TAC	24 617 ⁽¹⁾

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 43 900 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIIabde (HKE/*8ABDE)	
Belgien	29
Spanien	1 171
Frankreich	1 171
Irland	146
Niederlande	15
Vereinigtes Königreich	658
EG	3 190

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VIIIabde HKE/8ABDE.
--	---------------------------------------

Belgien	7
Spanien	5 052
Frankreich	11 345
Niederlande	15
EG	16 419
TAC	16 419 ⁽¹⁾

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 43 900 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Vb (EC waters), VI, VII, XII, XIV
(HKE/*57-14)

Belgien	1
Spanien	1 463
Frankreich	2 635
Niederlande	4
EG	4 103

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) HKE/8C3411
--	---

Spanien	4 263
Frankreich	409
Portugal	1 989
EG	6 661
TAC	6 661

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) WHB/04-N.
Dänemark 18 050 Vereinigtes Königreich 950 EG 19 000 TAC 2 000 000	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII a,b,d,e, XII und XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) WHB/1 X 14
Dänemark 52 529 ⁽⁵⁾ Deutschland 20 424 ⁽⁵⁾ Spanien 44 533 ⁽⁵⁾ Frankreich 36 556 ⁽⁵⁾ Irland 40 677 ⁽⁵⁾ Niederlande 64 053 ⁽⁵⁾ Portugal 4 137 ⁽⁵⁾ Schweden 12 994 ⁽⁵⁾ Vereinigtes Königreich 68 161 ⁽⁵⁾ EG 344 063 ⁽⁵⁾ Norwegen 152 442 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ Färöer 45 000 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ TAC 2 000 000	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
<p>⁽¹⁾ Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten II, IVa, VIa nördlich von 56°30'N, VIb, VII westlich von 12°W gefangen werden.</p> <p>⁽²⁾ Hiervon dürfen bis zu 500 t Goldlachs (<i>Argentina spp.</i>) sein.</p> <p>⁽³⁾ Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs einschließen (<i>Argentina spp.</i>).</p> <p>⁽⁴⁾ Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten VIa nördlich von 56°30'N, VIb, VII westlich von 12°W gefangen werden.</p> <p>⁽⁵⁾ Davon dürfen bis zu 61 % in der norwegischen Wirtschaftszone oder in der Fischereizone rund um Jan Mayen gefangen werden.</p>	

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) WHB/8C3411
--	---

Spanien	46 795 ⁽¹⁾
Portugal	11 699 ⁽¹⁾
EG	58 494 ⁽¹⁾
TAC	2 000 000

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Davon dürfen bis zu 61 % in der norwegischen Wirtschaftszone oder in der Fischereizone rund um Jan Mayen gefangen werden.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: II, IVa ⁽²⁾ , V, VI ⁽³⁾ , VII ⁽⁴⁾ (jeweils EG-Gewässer) WHB/24A567
--	---

Norwegen	320 189 ⁽¹⁾
TAC	2 000 000

⁽¹⁾ Wird gegen die im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Küstenstaaten festgelegte Gesamtfangmenge Norwegens aufgerechnet.

⁽²⁾ Die Fänge im Gebiet IVa belaufen sich auf höchstens 80 047 t.

⁽³⁾ Nördlich von 56°30'N.

⁽⁴⁾ Westlich von 12°W.

Art: Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) L/W/2AC4-C
---	--

Belgien	334
Dänemark	921
Deutschland	118
Frankreich	252
Niederlande	767
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	3 773
EG	6 175
TAC	6 175

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Blauer Wittling <i>Molva dyptergia</i>	Gebiet: IIa, IV, Vb, VI, VII (EG-Gewässer) BLI/2A47-C
---	---

EG	entfällt ⁽¹⁾
Norwegen	200
TAC	entfällt

⁽¹⁾ In Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 aufgeführt.

Art: Blauleng <i>Molva dyptergia</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Gebiete VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb BLI/6AN6B.
--	--

Färöer	400 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Mit Schleppnetz zu fischen, Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: I, II (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) LIN/1/2.
--	--

Dänemark	10
Deutschland	10
Frankreich	10
Vereinigtes Königreich	10
Andere ⁽¹⁾	5
EG	45

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Gezielte Fischerei ist im Rahmen dieser Quote nicht gestattet.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: III (EG-Gewässer) LIN/03.
--	---

Belgien	10
Dänemark	76
Deutschland	10
Schweden	30
Vereinigtes Königreich	10
EG	136

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	IV (EG-Gewässer) LIN/04.
Belgien	25		
Dänemark	397		
Deutschland	246		
Frankreich	221		
Niederlande	8		
Schweden	17		
Vereinigtes Königreich	3 052		
EG	3 966		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>			
Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	V (EG-Gewässer und internationale Gewässer) LIN/05.
Belgien	12		
Dänemark	9		
Deutschland	9		
Frankreich	9		
Vereinigtes Königreich	9		
EG	48		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>			
Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) LIN/6X14.
Belgien	56		
Dänemark	10		
Deutschland	204		
Spanien	4 124		
Frankreich	4 397		
Irland	1 102		
Portugal	10		
Vereinigtes Königreich	5 063		
EG	14 966		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>			

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI, VII LIN/2A47-C
--	---

EG	entfällt ⁽¹⁾
Norwegen	6 800 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Färöer	300 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
TAC	entfällt

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ In Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 aufgeführt.

⁽²⁾ Davon ist in den Untergebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Untergebieten Vb, VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

⁽³⁾ Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6 800 t Leng und 4 000 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen im ICES-Bereich Vb und in den Untergebieten VI und VII gefischt werden.

⁽⁴⁾ Einschließlich Blauleng und Lumb. Dürfen nur mit Langleinen in VIa (nördlich von 56° 30' N) und VIb gefischt werden.

⁽⁵⁾ Davon ist in Untergebiet VI jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in Untergebiet VI dürfen 75 t nicht überschreiten.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) LIN/04-N.
--	---

Belgien	7
Dänemark	878
Deutschland	25
Frankreich	10
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	79
EG	1 000
TAC	entfällt

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IIIa (EG-Gewässer), IIIbcd (EG-Gewässer) NEP/3A/BCD
Dänemark	3 800
Deutschland	11
Schweden	1 359
EG	5 170
TAC	5 170
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) NEP/2AC4-C
Belgien	1 472
Dänemark	1 472
Deutschland	22
Frankreich	43
Niederlande	758
Vereinigtes Königreich	24 380
EG	28 147
TAC	28 147
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) NEP/04-N.
Dänemark	1 230
Deutschland	1
Vereinigtes Königreich	69
EG	1 300
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: Vb (EEG-Gewässer), VI NEP/5BC6.
Spanien	36
Frankreich	143
Irland	239
Vereinigtes Königreich	17 257
EG	17 675
TAC	17 675
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VII NEP/07.
Spanien	1 290
Frankreich	5 228
Irland	7 928
Vereinigtes Königreich	7 052
EG	21 498
TAC	21 498
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VIIIa,b,d,e NEP/8ABDE.
Spanien	242
Frankreich	3 788
EG	4 030
TAC	4 030
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIc NEP/08C.
Spanien	140		
Frankreich	6		
EG	146		
TAC	146		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>			
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IX, X, CEEAF 34.1.1 (EG-Gewässer) NEP/9/3411
Spanien	122		
Portugal	364		
EG	486		
TAC	486		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>			
Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa PRA/03A.
Dänemark	3 887		
Schweden	2 094		
EG	5 981		
TAC	11 200		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>			

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) PRA/2AC4-C
Dänemark	3 700
Niederlande	35
Schweden	149
Vereinigtes Königreich	1 096
EG	4 980
TAC	4 980

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: norwegische Gewässer südlich von 62°N PRA/04-N.
Dänemark	900
Schweden	158 ⁽¹⁾
EG	1 058
TAC	entfällt

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling werden auf die betreffenden Quotenangerechnet.

Art: Geißelgarnelen <i>Penaeus spp</i>	Gebiet: französisch Guayana PEN/FGU.
Frankreich	4 000 ⁽¹⁾
EG	4 000 ⁽¹⁾
Barbados	24 ⁽¹⁾
Guyana	24 ⁽¹⁾
Suriname	0 ⁽¹⁾
Trinidad und Tobago Uganda	60 ⁽¹⁾
TAC	4 108 ⁽¹⁾

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: Skagerrak PLE/03AN.
Belgien	46	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Dänemark	5 979	
Deutschland	31	
Niederlande	1 150	
Schweden	320	
EG	7 526	
TAC	7 680	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: Kattegat PLE/03AS.
Dänemark	1 709	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Deutschland	19	
Schweden	192	
EG	1 920	
TAC	1 920	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV PLE/2AC4.
Belgien	3 435
Dänemark	11 164
Deutschland	3 220
Frankreich	644
Niederlande	21 470
Vereinigtes Königreich	15 887
EG	55 820
Norwegen	1 621
TAC	57 441

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer (PLE/
 *04N-)

EG 22 905

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV PLE/561214
Frankreich	22
Irland	287
Vereinigtes Königreich	477
EG	786
TAC	786

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIa PLE/07A.
Belgien	41 ⁽¹⁾
Frankreich	18 ⁽¹⁾
Irland	1 051 ⁽¹⁾
Niederlande	13 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	485 ⁽¹⁾
EG	1 608 ⁽¹⁾
TAC	1 608 ⁽¹⁾

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Zwischen dem 1. Juni und dem 30. September dürfen weitere 15 % gefangen werden.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIb,c PLE/7BC.
Frankreich	29
Irland	115
EG	144
TAC	144

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIId,e PLE/7DE.
Belgien	843
Frankreich	2 810
Vereinigtes Königreich	1 498
EG	5 151
TAC	5 151

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VII f,g PLE/7FG.
Belgien	118	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	213	
Irland	33	
Vereinigtes Königreich	112	
EG	476	
TAC	476	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VII h,j,k PLE/7HJK.
Belgien	25	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	50	
Irland	172	
Niederlande	99	
Vereinigtes Königreich	50	
EG	396	
TAC	396	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) PLE/8/3411
Spanien	75	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	298	
Portugal	75	
EG	448	
TAC	448	

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV POL/561214
Spanien	6		<p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Frankreich	216		
Irland	63		
Vereinigtes Königreich	165		
EG	450		
TAC	450		
Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VII POL/07.
Belgien	476		<p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Spanien	29		
Frankreich	10 959		
Irland	1 168		
Vereinigtes Königreich	2 668		
EG	15 300		
TAC	15 300		
Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIa,b,d,e POL/8ABDE.
Spanien	286		<p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Frankreich	1 394		
EG	1 680		
TAC	1 680		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIc POL/08C.
Spanien	236		
Frankreich	26		
EG	262		
TAC	262		
			<p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) POL/9/3411
Spanien	278		
Portugal	10		
EG	288		
TAC	288		
			<p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Ila (EG-Gewässer), IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer), IV POK/2A34.
Belgien	43		
Dänemark	5 111		
Deutschland	12 906		
Frankreich	30 374		
Niederlande	129		
Schweden	702		
Vereinigtes Königreich	9 895		
EG	59 160		
Norwegen	64 090 ⁽¹⁾		
TAC	123 250		
			<p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
<p>⁽¹⁾ Dürfen nur in IV (EG-Gewässern) und im Skagerrak gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.</p>			

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV POK/561214																		
<table> <tr><td>Deutschland</td><td>798</td></tr> <tr><td>Frankreich</td><td>7 930</td></tr> <tr><td>Irland</td><td>467</td></tr> <tr><td>Vereinigtes Königreich</td><td>3 592</td></tr> <tr><td>EG</td><td>12 787</td></tr> <tr><td>TAC</td><td>12 787</td></tr> </table>	Deutschland	798	Frankreich	7 930	Irland	467	Vereinigtes Königreich	3 592	EG	12 787	TAC	12 787	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>						
Deutschland	798																		
Frankreich	7 930																		
Irland	467																		
Vereinigtes Königreich	3 592																		
EG	12 787																		
TAC	12 787																		
Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: VII, VIII, IX, X, CEEAF 34.1.1 (EG-Gewässer) POK/7X1034																		
<table> <tr><td>Belgien</td><td>12</td></tr> <tr><td>Frankreich</td><td>2 666</td></tr> <tr><td>Irland</td><td>1 333</td></tr> <tr><td>Vereinigtes Königreich</td><td>727</td></tr> <tr><td>EG</td><td>4 738</td></tr> <tr><td>TAC</td><td>4 738</td></tr> </table>	Belgien	12	Frankreich	2 666	Irland	1 333	Vereinigtes Königreich	727	EG	4 738	TAC	4 738	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>						
Belgien	12																		
Frankreich	2 666																		
Irland	1 333																		
Vereinigtes Königreich	727																		
EG	4 738																		
TAC	4 738																		
Art: Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima und Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) T/B/2AC4-C																		
<table> <tr><td>Belgien</td><td>317</td></tr> <tr><td>Dänemark</td><td>677</td></tr> <tr><td>Deutschland</td><td>173</td></tr> <tr><td>Frankreich</td><td>82</td></tr> <tr><td>Niederlande</td><td>2 401</td></tr> <tr><td>Schweden</td><td>5</td></tr> <tr><td>Vereinigtes Königreich</td><td>668</td></tr> <tr><td>EG</td><td>4 323</td></tr> <tr><td>TAC</td><td>4 323</td></tr> </table>	Belgien	317	Dänemark	677	Deutschland	173	Frankreich	82	Niederlande	2 401	Schweden	5	Vereinigtes Königreich	668	EG	4 323	TAC	4 323	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Belgien	317																		
Dänemark	677																		
Deutschland	173																		
Frankreich	82																		
Niederlande	2 401																		
Schweden	5																		
Vereinigtes Königreich	668																		
EG	4 323																		
TAC	4 323																		

Art: Rochen <i>Rajidae</i>		Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) SRX/2AC4-C
Belgien	461	Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Dänemark	18	
Deutschland	23	
Frankreich	72	
Niederlande	393	
Vereinigtes Königreich	1 770	
EG	2 737	
TAC	2 737	
Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV, VI (EG-Gewässer und internationale Gewässer) GHL/2A-C46
Dänemark	8	Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Deutschland	14	
Estland	8	
Spanien	8	
Frankreich	130	
Irland	8	
Litauen	8	
Polen	8	
Vereinigtes Königreich	510	
EG	1 052 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	

⁽¹⁾ 350 t davon werden Norwegen zugewiesen und sind in den EG-Gewässern des Bereichs IIa und des Untergebiets VI zu fangen. Im Untergebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden.

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer), MAC/2A34.
Belgien	154
Dänemark	12 287
Deutschland	160
Frankreich	483
Niederlande	487
Schweden	3 599 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	451
EG	17 621 ⁽¹⁾
Norwegen	30 178 ⁽³⁾
TAC	415 824 ⁽⁴⁾

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

- ⁽¹⁾ Einschließlich 275 t, die in den norwegischen Gewässern des ICES-Untergebiets IV gefischt werden (MAC*04N-).
⁽²⁾ Beim Fischfang in norwegischen Gewässern werden Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten angerechnet.
⁽³⁾ Wird vom Anteil Norwegens an der TAC abgezogen (Zugangsquote). Diese Quote darf nur im Bereich IVa gefischt werden, ausgenommen 3 000 t im Bereich IIIa.
⁽⁴⁾ Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa MAC/*03A.	IIIa, IVb,c MAC/*3A4BC	IVb MAC/*04B.	IVc MAC/*04C.	IIa (Nicht-EG-Gewässer), VI, vom 1. Januar bis 31. März 2006 MAC/ *2A6.
Dänemark		4 130			4 020
Frankreich		467			
Niederlande		470			
Schweden			390	10	
Vereinigtes Königreich		435			
Norwegen	3 000				

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb(EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa,b,d,e, XII, XIV MAC/2CX14-
Deutschland	14 369
Spanien	20
Estland	119
Frankreich	9 580
Irland	47 894
Lettland	88
Litauen	88
Niederlande	20 954
Polen	1 012
Vereinigtes Königreich	131 713
EG	225 837
Norwegen	9 000 ⁽¹⁾
Färöer	3 496 ⁽²⁾
TAC	415 824 ⁽³⁾

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Darf nur in IIa, VIa (nördlich von 56°30' N), IVa, VIIdefh gefischt werden.

⁽²⁾ Davon dürfen 1 055 t im ICES-Bereich IVa nördlich von 59° N (EG-Zone) vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefischt werden. 2 908 t der Quote der Färöer dürfen im ICES-Bereich VIa (nördlich von 56°30'N) ganzjährig und/oder in den ICES-Bereichen VIIe,f,h und/oder im ICES-Bereich IVa gefischt werden.

⁽³⁾ Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen und nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefangen werden.

IVa (EG-Gewässer)MAC/*04A-C

Deutschland	4 336
FrankreichSpanien	2 891
Irland	14 453
Niederlande	6 323
Vereinigtes Königreich	39 748
EG	67 751
Färöer	9 000
Norwegen	1 055 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nördlich von 59° N (EG-Zone) vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Art: Mackerel <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) MAC/8C3411
---	---

Spanien	21 574 ⁽¹⁾
Frankreich	143 ⁽¹⁾
Portugal	4 459 ⁽¹⁾
EG	26 176
TAC	26 176

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Die Mengen, die mit anderen Mitgliedstaaten getauscht werden, dürfen in einem Umfang bis zu 25 % der Quote des gebenden Mitgliedstaats in den ICES-Gebieten VIIIa,b,d gefischt werden (MAC/*8ABD).

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

VIIIb
 (MAC/*08B.)

Spanien	1 812
Frankreich	12
Portugal	374

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer) SOL/3A/BCD
--	---

Dänemark	755
Deutschland	44
Niederlande	73
Schweden	28
EG	900
TAC	900

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: II, IV (EG-Gewässer) SOL/24.
Belgien	1 456	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Dänemark	666	
Deutschland	1 165	
Frankreich	291	
Niederlande	13 143	
Vereinigtes Königreich	749	
EG	17 470	
Norwegen	200	
TAC	17 670	
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV SOL/561214
Irland	54	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Vereinigtes Königreich	14	
EG	68	
TAC	68	
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIIa SOL/07A.
Belgien	474	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	6	
Irland	117	
Niederlande	150	
Vereinigtes Königreich	213	
EG	960	
TAC	960	

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIIb,c SOL/7BC.
Frankreich	10	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Irland	54	
EG	64	
TAC	64	
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIId SOL/07D.
Belgien	1 540	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Frankreich	3 080	
Vereinigtes Königreich	1 100	
EG	5 720	
TAC	5 720	
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIIe SOL/07E.
Belgien	33	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Frankreich	354	
Vereinigtes Königreich	553	
EG	940	
TAC	940	

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VII f, g SOL/7FG.
Belgien	594	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	59	
Irland	30	
Vereinigtes Königreich	267	
EG	950	
TAC	950	
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VII h, j, k SOL/7HJK.
Belgien	54	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	108	
Irland	293	
Niederlande	87	
Vereinigtes Königreich	108	
EG	650	
TAC	650	
Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>		Gebiet: III a SPR/03A.
Dänemark	34 843	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Deutschland	73	
Schweden	13 184	
EG	48 100	
TAC	52 000	

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Ila (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) SPR/2AC4-C
Belgien	3 033		
Dänemark	240 068		
Deutschland	3 033		
Frankreich	3 033		
Niederlande	3 033		
Schweden	1 330 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	10 010		
EG	263 540		
Norwegen	10 000 ⁽²⁾		
Färöer	9 160 ⁽³⁾		
TAC	282 700 ⁽⁴⁾		

Vorsorgliche TAC.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Einschließlich Sandaal.

⁽²⁾ Darf nur in Untergebiet IV (EG-Gewässer) gefischt werden.

⁽³⁾ Diese Menge darf nur in IV und VIa nördlich von 56°30'N gefischt werden. Die Quote umfasst maximal 1 832 t Herings-Beifänge. Wenn diese Beifangquote ausgeschöpft ist, dürfen die Färöer mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm in Gemeinschaftsgewässern nicht mehr fischen. Alle Beifänge von blauem Wittling werden auf die Quote für blauen Wittling für die Fanggebiete VIa, VIb und VII angerechnet.

⁽⁴⁾ Vorläufige TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2006 festgelegt

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	VIIde SPR/7DE.
Belgien	31		
Dänemark	1 997		
Deutschland	31		
Frankreich	430		
Niederlande	430		
Vereinigtes Königreich	3 226		
EG	6 144		
TAC	6 144		

Vorsorgliche TAC.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) DGS/2AC4-C
Belgien	16
Dänemark	93
Deutschland	17
Frankreich	30
Niederlande	26
Schweden	1
Vereinigtes Königreich	778
EG	691
Norwegen	90 ⁽¹⁾
TAC	1 051

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Einschließlich Fänge mit Langleinen von Haien der Arten *Squalidae*, *Galeorhinus galeus*, *Deania calcea*, *Centrophorus squamosus*, *Etmopterus princeps*, *Etmopterus pusillus* und *Centroscymnus coelolepis*. Diese Quote darf nur in den ICES-Untergebieten IV, VI und VII gefangen werden.

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) JAX/2AC4-C
Belgien	64
Dänemark	27 784
Deutschland	2 095
Frankreich	44
Irland	1 612
Niederlande	4 507
Schweden	750
Vereinigtes Königreich	4 101
EG	40 957
Norwegen	1 600 ⁽¹⁾
Färöer	713 ⁽²⁾
TAC	42 727

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Darf nur in Untergebiet IV (EG-Gewässer) gefischt werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamtquote von 3 000 t in den ICES-Untergebieten IV, VIa nördlich von 56°30'N und VIIe,f,h.

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa,b,d,e, XII, XIV JAX/578/14
Dänemark	12 273
Deutschland	9 809
Spanien	13 396
Frankreich	6 482
Irland	31 934
Niederlande	46 801
Portugal	1 296
Vereinigtes Königreich	13 266
EG	135 257
Färöer	2 287 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	137 000

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur in den ICES-Gebieten IV, VIa (nördlich von 56° 30' N) und VIIe,f,h gefischt werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamtquote von 3 000 t in den ICES-Untergebieten IV, VIa nördlich von 56°30'N und VIIe,f,h.

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: VIIIc, IX JAX/8C9.
Spanien	29 587 ⁽¹⁾
Frankreich	377 ⁽¹⁾
Portugal	25 036 ⁽¹⁾
EG	55 000
TAC	55 000

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Wovon unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates nur maximal 5% Stöcker eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen dürfen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert.

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: X, CEGAF ⁽¹⁾ JAX/X34PRT
--	--

Portugal	3 200 ⁽²⁾
EG	3 200
TAC	3 200

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehende Gewässer um die Azoren.

⁽²⁾ Wovon unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates nur maximal 5 % Stöcker eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen dürfen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert.

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: CECAF (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ JAX/341PRT
--	---

Portugal	1 280 ⁽²⁾
EG	1 280
TAC	1 280

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehende Gewässer um Madeira.

⁽²⁾ Wovon unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates nur maximal 5 % Stöcker eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen dürfen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert.

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: CECAF (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ JAX/341SPN
--	---

Spanien	1 280
EG	1 280
TAC	1 280

Vorsorgliche TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehende Gewässer um die Kanarischen Inseln.

Art: Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IIIa, IV (EG-Gewässer) NOP/2A3A4.
---	--

Dänemark	0
Deutschland	0
Niederlande	0
EG	0
Norwegen	1 000 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC.
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Diese Menge darf im Bereich VIa nördlich von 56°30'N gefangen werden.

Art: Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) NOP/04-N.
---	---

Dänemark	4 750 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	250 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EG	5 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Einschließlich untrennbar vermengter Stöcker.

⁽²⁾ Nur als Beifang.

Art: Industriefisch	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) I/F/04-N.
----------------------------	---

Schweden	800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EG	800
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Davon höchstens 400 t Stöcker.

Art: Kombinierte Quote	Gebiet: EG-Gewässer der Gebiete Vb, VI, VII R/G/5B67-C
-------------------------------	--

EG	entfällt
Norwegen	140 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Nur mit Langleinen, einschließlich Schwarzfleck-Grenadierfisch, *Mora mora* und Gabeldorsch.

Art: Andere Arten	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) OTH/04-N.
Belgien	38
Dänemark	3 500
Deutschland	395
Frankreich	162
Niederlande	280
Schweden	entfällt ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	2 625
EG	7 000 ⁽²⁾
TAC	entfällt

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Quote für 'andere Arten', die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.

⁽²⁾ Einschließlich nicht spezifisch erwähnter Fischereien dürfen Ausnahmen nach Konsultationen gegebenenfalls eingeführt werden.

Art: Andere Arten	Gebiet: EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, VIa nördlich 56° 30'N OTH/2A46AN
EG	entfällt
Norwegen	4 720 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Färöer	400 ⁽²⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Begrenzt auf IIa und IV. Einschließlich nicht spezifisch erwähnter Fischereien.

⁽²⁾ Nur Weißfischbeifänge in IV und VIa.

⁽³⁾ Einschließlich nicht spezifisch erwähnter Fischereien dürfen Ausnahmen nach Konsultationen gegebenenfalls eingeführt werden.

ANHANG Ib

NORDSTATLANTIK UND GRÖNLAND

ICES-Gebiete I, II, IIIa, IV, V, XII, XIV und NAFO 0, 1 (grönländische Gewässer)

Art:	Arktische Seespinne <i>Chionoecetes</i> spp.	Gebiet:	NAFO 0, 1 (grönländische Gewässer) PCR/ N01GRN
Irland	125		Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Spanien	875		
EG	1 000		
TAC	entfällt		
Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	NAFO 0, 1 (grönländische Gewässer) RNG/N01GRN
Deutschland	0		Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
EG	192 ⁽¹⁾		
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Hiervon 192 t an Norwegen.			

Art: Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet: V, XIV (Grönländische Gewässer) RNG/514GRN
Deutschland	0
Vereinigtes Königreich	0
EG	285 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	
⁽¹⁾ Hiervon 285 t an Norwegen.	
Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: I, II (Gemeinschaftsgewässer, norwegische und internationale Gewässer) HER/1/2.
Belgien	22
Dänemark	21 243
Deutschland	3 720
Spanien	70
Frankreich	917
Irland	5 499
Niederlande	7 602
Polen	1 075
Portugal	70
Finnland	329
Schweden	7 872
Vereinigtes Königreich	13 581
EG	62 000
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I, II (Norwegische Gewässer) Gebiet: COD/1N2AB.
Deutschland	2 286		<p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Griechenland	283		
Spanien	2 550		
Irland	283		
Frankreich	2 098		
Portugal	2 550		
Vereinigtes Königreich	8 869		
EG	18 920		
TAC	457 000		
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 0, 1 (einschließl. V, XIV (grönländische Gewässer)) COD/N01514
Deutschland	0		<p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Vereinigtes Königreich	0		
EG	0		
TAC	0		

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: I, II b COD/1/2B.
Deutschland	3 023
Spanien	7 814
Frankreich	1 290
Polen	1 417
Portugal	1 650
Vereinigtes Königreich	1 936
Alle Mitgliedstaaten	100 ⁽¹⁾
EG	17 229 ⁽²⁾
TAC	457 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Gemeinschaft in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

Art: Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua and Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) C/H/05B-F.
Deutschland	10
Frankreich	60
Vereinigtes Königreich	430
EG	500
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet: V, XIV (Grönländische Gewässer) HAL/514GRN
--	--

Portugal	800
EG	1 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Hiervon 200 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, an Norwegen.

⁽²⁾ Wird diese Quote aufgrund der Heilbuttbeifänge in der Kabeljau- und Rotbarsch-Schleppnetzfisherei überschritten, so bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kabeljau- bzw. Rotbarschfisherei bis zur völligen Ausschöpfung der jeweiligen Quote weiter zu betreiben.

Art: Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet: NAFO 0, 1 (grönländische Gewässer) HAL/N01GRN
--	---

EG	200 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Hiervon 200 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, an Norwegen.

⁽²⁾ Wird diese Quote aufgrund der Heilbuttbeifänge in der Kabeljau- und Rotbarsch-Schleppnetzfisherei überschritten, so bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kabeljau- bzw. Rotbarschfisherei bis zur völligen Ausschöpfung der jeweiligen Quote weiter zu betreiben.

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: IIb CAP/02B.
---	--------------------------------

EG	0
TAC	0

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: V, XIV (Grönländische Gewässer) CAP/514GRN
---	--

Alle Mitgliedstaaten	0
EG	0
TAC	entfällt

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: I, II (Norwegische Gewässer) HAD/1N2AB.
Deutschland 591 Frankreich 355 Vereinigtes Königreich 1 814 EG 2 760 TAC entfällt	<p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: I, II (Norwegische Gewässer) WHB/1/2-N.
Deutschland 500 Frankreich 500 EG 1 000 TAC 2 000 000	<p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) WHB/05B-F.
Dänemark 7 040 Deutschland 480 Frankreich 768 Niederlande 672 Vereinigtes Königreich 7 040 EG 16 000 TAC entfällt	<p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>

Art: Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> and <i>Molva dypterigia</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) B/L/05B-F.
---	--

Deutschland	898 ⁽¹⁾
Frankreich	1 992 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	175 ⁽¹⁾
EG	3 065 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Beifänge von Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch bis zu 1 080 t werden auf diese Quote angerechnet.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: V, XIV (Greenland waters) PRA/514GRN
--	--

Dänemark	887
Frankreich	887
EG	5 675 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Hiervon 2 750 t an Norwegen und 1 150 t an die Färöer.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 0, 1 (grönländische Gewässer) PRA/ N01GRN
--	--

Dänemark	2 000
Frankreich	2 000
EG	4 000
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	I, II (Norwegische Gewässer) POK/1N2AB.
Deutschland	2 880		
Frankreich	463		
Vereinigtes Königreich	257		
EG	3 600		
TAC	entfällt		
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.			
Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	I, II (internationale Gewässer) POK/1/2INT
EG	0		
TAC	entfällt		
Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) POK/05B-F.
Belgien	56		
Deutschland	347		
Frankreich	1 691		
Niederlande	56		
Vereinigtes Königreich	650		
EG	2 800		
TAC	entfällt		
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.			
Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I, II (Norwegische Gewässer) GHL/1N2AB.
Deutschland	37		
Vereinigtes Königreich	37		
EG	75		
TAC	entfällt		
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.			

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I, II (internationale Gewässer) GHL/1/2INT
EG	0		
TAC	entfällt		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	V, XIV (Grönländische Gewässer) GHL/514GRN
Deutschland	5 154		
Vereinigtes Königreich	271		
EG	6 300 ⁽¹⁾		
TAC	entfällt		

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Hiervon 800 t an Norwegen und 75 t an die Färöer.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 0,1 (grönländische Gewässer) GHL/N01GRN
Deutschland	550		
EG	1 500 ⁽¹⁾		
TAC	entfällt		

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Hiervon 800 t an Norwegen und 150 t an die Färöer.

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Ila (norwegische Gewässer) MAC/02A-N.
Dänemark	9 000 ⁽¹⁾		
EG	9 000 ⁽¹⁾		
TAC	entfällt		

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Darf auch in Untergebiet IV (norwegische Gewässer) und im Bereich Ila (internationale Gewässer) gefischt werden (MAC/*4N-2A).

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) MAC/05B-F.
Dänemark	2 908 ⁽¹⁾
EG	2 908
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Darf in IVa (EG-Gewässer) (MAC/*04A.) gefischt werden.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: V, XII, XIV ⁽¹⁾ ⁽²⁾ RED/51214.
Estland	284 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Deutschland	5 772 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Spanien	1 014 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Frankreich	539 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Irland	2 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Lettland	103 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Niederlande	3 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Polen	520 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Portugal	1 212 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	14 ⁽²⁾ ⁽³⁾
EG	9 463 ⁽²⁾
TAC	62 416

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ G-Gewässer und internationale Gewässer.

⁽²⁾ Darf in der Unterzone 2, Abteilungen IF und 3K des NAFO-Regelungsbereichs gefischt werden, wird aber im Rahmen einer Gesamtquote von 15 675 t auf die Quote für V, XII, XIV angerechnet (RED/*N1F3K).

⁽³⁾ alsVor dem 1. Juli 2006 dürfen höchstens 80 % der Quote gefangen werden.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: I, II (Norwegische Gewässer) RED/1N2AB.
Deutschland	766 ⁽¹⁾
Spanien	95 ⁽¹⁾
Frankreich	84 ⁽¹⁾
Portugal	405 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	150 ⁽¹⁾
EG	1 500 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: V, XIV (Grönländische Gewässer) RED/514GRN
Deutschland	9 356
Frankreich	47
Vereinigtes Königreich	66
EG	13 229 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Darf mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen. Kann östlich oder westlich gefangen werden.

⁽²⁾ 3 500 t, mit pelagischem Schleppnetz zu fangen, an Norwegen.

⁽³⁾ 260 t an die Färöer. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: Va (isländische Gewässer) RED/05A-IS
---	--

Belgien	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
EG	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

TAC entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (kein Kabeljau).

⁽²⁾ Von Juli bis Dezember zu fangen.

⁽³⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereikonsultationen mit Island für 2006.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) RED/05B-F.
---	--

Belgien	21
Deutschland	2 761
Frankreich	186
Vereinigtes Königreich	32
EG	3 000

TAC entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Beifänge	Gebiet: NAFO 0, 1 (grönländische Gewässer) XBC/ N01GRN
----------------------	--

EG 2 000 ⁽¹⁾

TAC entfällt

⁽¹⁾ Bezieht sich auf den kombinierten Beifang von Kabeljau, Katfisch, Rochen, Leng und Lumb. Die Kabeljau-Beifänge dürfen 100 t nicht überschreiten. Kann östlich oder westlich gefangen werden.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet: I, II (Norwegische Gewässer) OTH/1N2AB.
---	---

Deutschland	150 ⁽¹⁾
Frankreich	60 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	240 ⁽¹⁾
EG	450 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) OTH/05B-F.
---	--

Deutschland.	305
Frankreich	275
Vereinigtes Königreich	180
EG	760
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Ausgenommen Fischarten ohne Marktwert.

Art: Plattfische	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) FLX/05B-F.
-------------------------	--

Deutschland.	81
Frankreich	63
Vereinigtes Königreich	306
EG	450
TAC	entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

ANHANG Ic

NORDWESTATLANTIK – NAFO-Bereich

Alle TACs und hieran geknüpfte Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL COD/N2J3KL
EG	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3NO COD/N3NO.
EG	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3M COD/N3M
EG	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL WIT/N2J3KL
EG	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.

Art: Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: NAFO 3NO WIT/N3NO.
---	--------------------------------------

EG 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.

Art: Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet: NAFO 3M PLA/N3M.
---	------------------------------------

EG 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.

Art: Raue Scharbe <i>Hippo-glossoides platessoides</i>	Gebiet: NAFO 3LNO PLA/N3LNO.
--	--

EG 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.

Art: Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet: NAFO-Untierzonen 3 und 4 SQI/N34
---	--

Estland 128 ⁽²⁾Lettland 128 ⁽²⁾Litauen 128 ⁽²⁾Polen 227 ⁽²⁾EC (1) ⁽²⁾

TAC 34 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Gemeinschaftsanteil nicht spezifiziert; Kanada und den jetzigen Mitgliedstaaten, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen, stehen 29 467 t zur Verfügung.

⁽²⁾ Zwischen 1. Juli und 31. Dezember zu fischen.

Art: Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet: NAFO 3LNO YEL/N3LNO.
---	--

Estland	pm
Lettland	pm
Litauen	pm
Polen	pm
EG	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	15 000

⁽¹⁾ Trotz eines Gemeinschaftsanteils von 76 t wurde beschlossen, die Fangmenge auf 0 festzusetzen. Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen

⁽²⁾ Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 48 Stunden gemeldet und über die Kommission an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: NAFO 3NO CAP/N3NO.
---	--------------------------------------

EG	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 3L ⁽¹⁾ PRA/N3L.
--	---

Estland	245 ⁽²⁾
Lettland	245 ⁽²⁾
Litauen	245 ⁽²⁾
Polen	245 ⁽²⁾
EG	245 ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	22 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad	
		W	
1	47°20'0	46°40'0	
2	47°20'020'0	46°30'030'0	
3	46°00'000'0	46°30'030'0	
4	46°00'000'0	46°40'040'0	

⁽²⁾ Zwischen 1. Januar und 31. März, 1. Juli und 14. September und 1. Dezember und 31. Dezember zu fischen.

⁽³⁾ Alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 3M (1) ⁽¹⁾ PRA/N3M.
TAC pm ⁽²⁾	

⁽¹⁾ Dieser Bestand darf auch in der Abteilung 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Breiten-grad N	Längen-grad	
		W	
1	47°20'0	46°40'0	
2	47°20'0'0	46°30'030'0	
3	46°00'0'0	46°30'030'0	
4	46°00'0'0	46°40'040'0	

Bei der Fischerei auf Garnelen innerhalb dieser Koordinaten müssen die Fischereifahrzeuge — unabhängig davon, ob sie die Trennlinie zwischen den NAFO-Abteilungen 3L und 3M überfahren oder nicht — eine Meldung nach Nummer 1.3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Abl. L 21 vom 30.1.1992, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/97 (Abl. L 154 vom 12.6.1997, S. 1)) machen.

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2006 in einem Bereich untersagt, der innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad	
		W	
1	47°55'0	45°00'0	
2	47°30'0	44°15'0	
3	46°55'0	44°15'0	
4	46°35'0	44°30'0	
5	46°35'0	45°40'0	
6	47°30'0	45°40'0	
7	47°55'0	45°00'0	

⁽²⁾ Entfällt. Steuerung über Begrenzung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen. Abweichend von Artikel 8 der genannten Verordnung sind diese Erlaubnisse nur gültig, wenn die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhebt.

Zugelassen sind:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	2	131
Estland	8	1667
Spanien	10	257
Lettland	4	490
Litauenia	7	579
Polen	1	100
Portugall	1	69

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die in der Abteilung M3 und in dem in Fußnote 1 definierten Gebiet verbrachten Fangtage.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LMNO GHL/N3LMNO
Estland	371		
Deutschla	378		
Lettland	52		
Litauen	26		
Spanien	5 072		
Portugal	2 139		
EG	8 038		
TAC	13 079		
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.			
Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO SRX/N3LNO.
Spanien	6 561		
Portugal	1 274		
Estland	546		
Litauen	119		
EG	8 500		
TAC	13 500		
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.			
Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3LN RED/N3LN.
EG	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 29 nur als Beifang gefangen.			

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: NAFO 3M RED/N3M.
Estland	1 571 ⁽¹⁾
Deutschland	513 ⁽¹⁾
Spanien	233 ⁽¹⁾
Lettland	1 571 ⁽¹⁾
Litauen	1 571 ⁽¹⁾
Portugal	2 354 ⁽¹⁾
EG	7 813 ⁽¹⁾
TAC	5 000 ⁽¹⁾

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Voraussetzung ist die Einhaltung der für diesen Bestand festgesetzten TAC von 5 000 t. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, wird die gezielte Fischerei auf diesen Bestands unabhängig von den Fangmengen eingestellt.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: NAFO 3O RED/N3O.
Spanien	1 771
Portugal	5 229
EG	7 000
TAC	20 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: NAFO-Unterzone 2, Abteilungen IF und 3K RED/N1F3K.
Lettland	364
Litauen	3 019
TAC	3 383

Art: Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet: NAFO 3NO HKW/N3NO.	
Spanien	2 165	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</div>
Portugal	2 835	
EG	5 000	
TAC	8 500	

ANHANG Id

WEIT WANDERnde FISCHe – Alle Gebiete

Die TACs für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang (wie der ICCAT und der IATTC) festgesetzt.

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer BFT/AE045W
Zypern	(¹)		
Griechenland	323		
Spanien	6 266		
Frankreich	6 182		
Italien	4 880		
Malta	(¹)		
Portugal	590		
Alle Mitgliedstaaten	60 (²)		
EG	18 301		
TAC	32 000		

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

(¹) Zypern und Malta können gemäß ICCAT-Beschluss der Jahrestagung von 2003 im Rahmen der ICCAT-Quote 'Andere' fischen.

(²) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal und nur als Beifang.

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N SWO/AN05N
Spanien	5 565		
Portugal	1 010		
Alle Mitgliedstaaten	185,5 (¹)		
EG	6 760,5		
TAC	14 000		

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

(¹) Ausgenommen Spanien und Portugal, und nur als Beifang.

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet: Atlantik, südlich von 5° N SWO/AS05N
Spanien	5 422,8
Portugal	357,2
EG	5 780
TAC	16 055

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Nördlicher Weißer Thun <i>Germo alalunga</i>	Gebiet: Atlantik, nördlich von 5°N ALB/AN05N
Irland	5 678,7 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Spanien	24 282,5 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Frankreich	7 784,9 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	402,1 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Portugal	2 672,3 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
EG	40 820,5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	34 500

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ Die Verwendung von Kiemen-, Stell-, Spiegel- und Verwickelnetzen ist verboten.

⁽²⁾ Die Anzahl Gemeinschaftsschiffe, die nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 auf 1 253 Schiffe festgesetzt.

⁽³⁾ Die Anzahl Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310
EG	1 253

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Germo alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N ALB/AS05N
Spanien	943,7		
Frankreich	311		
Portugal	660		
EG	1 914,7		
TAC	30 915		
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.			
Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantischer Ozean BET/ATLANT
Spanien	24 616,1		
Frankreich	11 018,3		
Portugal	10 873,3		
EG	46 507,7		
TAC	90 000		
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.			
Art:	Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantischer Ozean BUM/ATLANT
EG	103		
TAC	entfällt		
Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus alba</i>	Gebiet:	Atlantischer Ozean WHM/ATLANT
EG	46,5		
TAC	entfällt		

ANHANG Ie

ANTARKTIS — CCAMLR-Bereich

Die von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der Gemeinschaftsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TACs eingestellt werden muss.

Art:	Scotia-See-Eisfisch <i>Chaenocephalus aceratus</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis SSI/F483.
-------------	---	----------------	---------------------------------

TAC 2 200 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art:	Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceratus</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis LIC/F5852.
-------------	--	----------------	------------------------------------

TAC 150 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champocephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art:	Bändereisfisch <i>Champocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis ANI/F483.
-------------	---	----------------	---------------------------------

TAC 2 244 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 15. November 2005 bis 14. November 2006. Vom 1. März bis 31. Mai 2006 ist die Befischung dieses Bestands auf 561 t begrenzt.

Art:	Bändereisfisch <i>Champocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis ⁽¹⁾ ANI/F5852.
-------------	---	----------------	---

TAC 1 210 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil des FAO-Bereichs 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:

- von dem Punkt, an dem der Längengrad 72°15'E die Grenze nach dem Abkommen über die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25'S;
- dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74°E;
- dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52°40'S mit dem Längengrad 76°E;
- dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52°S;
- dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51°S mit dem Längengrad 74°30 E und dann
- südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

⁽²⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2005 bis zum 30. November 2006.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis TOP/F483.
---	--

TAC 3 556 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 0

48°W bis 43° 30' W — 52°

30°S bis 56°S (TOP/*F483A)

Bewirtschaftungsgebiet B: 43° 1 067

30°W bis 40° W — 52° 30'S bis

56°S (TOP/*F483B)

Bewirtschaftungsgebiet C: 2 489

40°W bis 33° 30' W — 52°

30°S bis 56°S (TOP/*F483C)

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei vom 1. Mai bis 31. August 2006 und für die Reusenfischerei vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2006.

⁽²⁾ Einschließlich 177 t Rochen und 177 t *Macrurus* spp. als Beifang.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 48,4 Antarktis TOP/F484.
---	--

TAC 100 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Nur mit Langleinen.

⁽²⁾ Diese TAC gilt für dieselbe Fangsaison wie für Untergebiet 48.3 oder bis die Fanggrenze für *Dissostichus eleginoides* in Untergebiet 48.4 oder aber, wenn dies früher der Fall sein sollte, die Fanggrenze für *Dissostichus eleginoides* in Untergebiet 48.3 erreicht ist.

⁽³⁾ Jedes an dieser Fischerei beteiligte Schiff führt ein Markierungsprogramm gemäß dem CCAMLR-Markierungsprotokoll durch.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 58,5.2 Antarktis TOP/F5852.
---	---

TAC 2 584 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Schleppnetzfisherei vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2006 und für die Langleinenfischerei vom 1. Mai bis zum 31. August 2006.

⁽²⁾ Diese TAC gilt nur westlich von 79°20'E. Östlich dieses Längengrades ist der Fischfang in diesem Gebiet verboten (siehe Anhang XIII).

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 48 KRI/F48.
---	-----------------------------------

TAC 4 000 000 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Untergebiet 48.1 (KRI/*F481.) 1 008 000

Untergebiet 48.2 (KRI/*F482.) 1 104 000

Untergebiet 48.3 (KRI/*F483.) 1 056 000

Untergebiet 48.4 (KRI/*F484.) 832 000

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2005 bis zum 30. November 2006.

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.1 Antarktis KRI/F5841.
---	---

TAC 440 000 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Im Rahmen der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens folgende Mengen gefangen werden

Bereich 58.4.1 westlich von 115° 277 000

E (KRI/*F-41W)

Bereich 58.4.1 westlich von 115° 163 000

E (KRI/*F-41E)

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2005 bis zum 30. November 2006.

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.2 Antarktis KRI/F5842.
---	---

TAC 450 000 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2005 bis zum 30. November 2006.

Art: Grüne Notothenia <i>Gobionotothen gibberifrons</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis NOG/F483.
---	--

TAC 1 470 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis NOS/F483.
---	--

TAC 300 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis NOS/F5852.
---	---

TAC 80 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Marmorbarsch <i>Notothenia rossii</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis NOR/F483.
--	--

TAC 300 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Krebse <i>Paralomis</i> spp.	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis PAI/F483.
---	--

TAC 1 600 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2005 bis zum 30. November 2006.

Art: South-Georgia-Eisfisch <i>Pseudochaenichthus georgianus</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis SGI/F483.
--	--

TAC 300 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Grenadier <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis GRV/F5852.
--	---

TAC 360 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champscephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art: Andere Arten	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis OTH/F5852. TAC
--------------------------	---

TAC 50 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champscephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art: Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis SRX/F5852.
--------------------------------------	---

TAC 120 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champscephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

⁽²⁾ Für diese TAC werden die verschiedenen Rochen als eine Art gezählt.

Art: Kalmar <i>Martialia hyadesi</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis SQSF483.
--	---

TAC 2 500 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2006.

ANHANG II

ANHANG IIa

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE**1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die eines der unter Nummer 4 genannten Fanggeräte mitführen und sich im Untergebiet IV und den Bereichen IIa (EG-Gewässer), IIIa, VIa, VIIa und VII d aufhalten. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2006 für den Zeitraum vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2007

2. Gebietsbestimmungen

2.1 Dieser Anhang gilt für das geografische Gebiet, das alle folgenden Gebiete umfasst:

- a) Kattegat
- b) Skagerrak, Untergebiet IV und Bereiche IIa (EG-Gewässer) und VII d
- c) Bereich VIIa
- d) Bereich VIa

2.2 Für Fischereifahrzeuge, die der Kommission als mit Satellitenüberwachungsanlagen gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgestattet gemeldet wurden, gilt folgende Abgrenzung für den ICES-Bereich VIa:

Bereich VIa, ausgenommen der Teil des Bereichs VIa, der westlich einer Linie liegt, die sich aus den Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten ergibt, die nach dem WGS84-Koordinatensystem gemessen werden:

60°00'N, 04°00'W

59°45'N, 05°00'W

59°30'N, 06°00'W

59°00'N, 07°00'W

58°30'N, 08°00'W

58°00'N, 08°00'W

58°00'N, 08°30'W

56°00'N, 08°30'W

56°00'N, 09°00'W

55°00'N, 09°00'W

55°00'N, 10°00'W

54°30'N, 10°00'W

3. Definition von Tagen innerhalb eines Gebiets

Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag in einem Gebiet ein Zeitraum von 24 Stunden, in dem sich ein Schiff zu irgendeinem Zeitpunkt in einem geografischen Gebiet nach Nummer 2 und außerhalb des Hafens befindet. Den Zeitpunkt, ab dem der 24-Stunden-Zeitraum gemessen wird, bestimmt der Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt.

4. Definition des Fanggeräts

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a. Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze, ausgenommen Baumkurren, mit folgenden Maschenöffnungen:
 - i) 16 mm oder mehr, aber weniger als 32 mm;
 - ii) 70 mm oder mehr, aber weniger als 90 mm;
 - iii) 90 mm oder mehr, aber weniger als 100 mm;
 - iv) 100 mm oder mehr, aber weniger als 120 mm;
 - v) 120 mm oder mehr;
- b. Baumkurren mit folgenden Maschenöffnungen:
 - i) 80 mm oder mehr, aber weniger als 90 mm;
 - ii) 90 mm oder mehr, aber weniger als 100 mm;
 - iii) 100 mm oder mehr, aber weniger als 120 mm;
 - iv) 120 mm oder mehr;
- c. Kiemen- und Verwickelnetze mit folgenden Maschenöffnungen, ausgenommen Spiegelnetze:
 - i) weniger als 110 mm;
 - ii) 110 mm oder mehr, aber weniger als 220 mm;
 - iii) 220 mm oder mehr;
- d. Spiegelnetze;
- e. Langleinen.

ANWENDUNG VON FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN

5. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und eines der unter Nummer 4 genannten Fanggeräte mitführen, in einem unter Nummer 2 genannten Gebiet nicht mehr als die unter Nummer 8 angegebene Anzahl von Tagen verbringen.

6. Fischereiaufwand

- 6.1 Die Mitgliedstaaten genehmigen Schiffen unter ihrer Flagge keine Fangtätigkeit mit einem unter Nummer 4 aufgeführten Fanggerät in einem unter Nummer 2 definierten Gebiet, wenn für diese Schiffe – unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen – in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 oder 2005 keine solche Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn, sie sorgen dafür, dass in dem betreffenden Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die bereits ein unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

- 6.2 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaates, dem in einem unter Nummer 2 definierten Gebiet keine Quoten zugeteilt wurden, darf in diesem Gebiet nicht mit einem unter Nummer 4 aufgeführten Fanggerät fischen, es sei denn, diesem Schiff sind nach einer Übertragung im Sinne des Artikels 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eine Quote und nach Nummer 15 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt worden.

7. Berechnung des Fischereiaufwands

Tage, an denen sich ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, innerhalb eines Gebiets aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder einen Verletzten zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die den Schiffen unter seiner Flagge nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

8. Höchstzahl von Tagen

- 8.1 Für die Festsetzung der Höchstzahl von Tagen, die ein Fischereifahrzeug im Gebiet verbringen darf, gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechend Tabelle I:

- a) Das Schiff muss die Bedingungen in Anlage 1 erfüllen.
- b) Das Schiff muss die Bedingungen in Anlage 2 erfüllen.
- c) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht machte 2002 die Menge an Kabeljau, die das betreffende Schiff – oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war – insgesamt angelandet hat, weniger als 5 % der Gesamtanlandungen aller Arten dieses Schiffs im Jahr 2002 aus.
- d) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht machte 2002 die Menge an Kabeljau, Seezunge und Scholle, die das betreffende Schiff – oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war – insgesamt angelandet hat, weniger als 5 % der Gesamtanlandungen aller Arten dieses Schiffs im Jahr 2002 aus.
- e) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht entfielen von den Gesamtanlandungen aller Arten, die das betreffende Schiff – oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war – im Jahr 2002 getätigt hat, weniger als 5% auf Kabeljau und mehr als 60 % auf Scholle.
- f) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht entfielen von den Gesamtanlandungen aller Arten, die das betreffende Schiff – oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war – im Jahr 2002 getätigt hat, weniger als 5% auf Kabeljau und mehr als 5% auf Steinbutt und Seehase.

- g) Das Schiff muss mit einem Spiegelnetz mit einer Maschenöffnung von ≤ 110 mm ausgerüstet sein und darf sich nicht länger als 24 Stunden am Stück außerhalb des Hafens befinden.
- h) Das Schiff muss in einem Mitgliedstaat registriert sein und dessen Flagge führen, der eine von der Kommission genehmigte Regelung eingeführt hat, nach der bei Verstößen von Schiffen, auf die diese besondere Bedingung anwendbar ist, die Fanglizenz automatisch ausgesetzt wird.
- i) Das Schiff muss sich in den Jahren 2003, 2004 oder 2005 mit unter Nummer 4 genanntem Fanggerät an Bord in dem Gebiet aufgehalten haben, und die 2006 an Bord behaltenen Mengen an Kabeljau müssen nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht weniger als 5 % der Gesamtanlandungen aller Arten dieses Schiffs ausgemacht haben. Während eines Bewirtschaftungszeitraums, in dem ein Schiff von dieser Bestimmung Gebrauch macht, darf es zu keiner Zeit anderes als das unter Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii oder iv aufgeführte Fanggerät an Bord haben.
- j) Das Schiff muss die Bedingungen in Anlage 3 erfüllen.
- k) Nach den im Gemeinschaftslogbuch von Mai bis Oktober verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht entfielen von den Gesamtanlandungen, die das betreffende Schiff – oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war – im Jahr 2002 getätigt hat, weniger als 5% auf Kabeljau und mehr als 60 % auf Scholle. Mindestens 55 % der Höchstzahl von Tagen, die unter dieser besonderen Bedingung zur Verfügung stehen, gelten für das Gebiet östlich $4^{\circ}30'W$ während der Monate Mai bis Oktober einschließlich.
- 8.2 Tabelle I enthält die Höchstzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug mit Fanggerät nach Nummer 4 an Bord pro Jahr in einem der in Nummer 2 definierten Gebiete aufhalten darf.
- 8.3 Die Höchstzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug pro Jahr in einer Kombination der unter Nummer 2 definierten Gebiete aufhalten darf, darf die Höchstanzahl der für eines der Gebiete dieser Kombination zugewiesenen Tage nicht überschreiten.
- 8.4 Ein Tag innerhalb eines unter Nummer 2 definierten Gebiets wird auch auf die Gesamtzahl der Tage eines Schiffs mit derselben Fanggerät-Kategorie in dem in Anhang IIc Nummer 1 definierten Gebiet angerechnet..
- 8.5 Kreuzt ein Schiff bei einer Fangreise zwischen zwei oder mehr Gebieten, so wird der Tag auf das Gebiet angerechnet, in dem das Schiff an diesem Tag den größten Zeitanteil verbracht hat.

9. Bewirtschaftungszeiträume

- 9.1 Die Mitgliedstaaten können die Tage innerhalb eines Gebiets gemäß Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehr Kalendermonaten unterteilen
- 9.2 Die Höchstzahl von Tagen, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums innerhalb eines der unter Nummer 2 definierten Gebiete aufhalten darf, wird von dem betroffenen Mitgliedstaat festgelegt.
- 9.3 Ein Schiff, das in einem Bewirtschaftungszeitraum die ihm zustehende Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufgebraucht hat, bleibt für die restliche Zeit des Bewirtschaftungszeitraums im Hafen oder außerhalb der unter Nummer 2 genannten Gebiete, es sei denn, es setzt der Regelung nicht unterliegende Fangeräte nach Nummer 18 ein.

10. Zuweisung zusätzlicher Tage für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen

- 10.1 Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die seit dem 1. Januar 2002 entweder gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽¹⁾ oder aufgrund anderer, von den Mitgliedstaaten entsprechend begründeter Umstände erfolgt sind, für Schiffe mit Fanggerät nach Nummer 4 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen im Gebiet gewähren. Der im Jahr 2001 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die die betreffenden Fanggeräte verwendet haben, wird dem entsprechenden Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggeräte verwendet haben, gegenübergestellt. Ergibt die Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt. Diese Nummer findet keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge, die nach Nummer 6.2 ersetzt wurden.
- 10.2 Mitgliedstaaten, die die Zuteilung nach Nummer 10.1 in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit ausführlichen Angaben zu den betreffenden endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen ein.
- 10.3 Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren die unter Nummer 8.2 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.
- 10.4 Die zusätzlichen Tage, die die Kommission den Mitgliedstaaten aufgrund endgültiger Stilllegung von Fischereifahrzeugen bereits zugewiesen hat, bleiben im Jahr 2006 erhalten.

11. Zuweisung zusätzlicher Tage für verstärkte Präsenz von Beobachtern

- 11.1 Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit Fanggerät nach Nummer 4 an Bord im Gebiet aufhalten können. Bei einem solchen Programm soll insbesondere der Umfang der Rückwürfe und die Zusammensetzung der Fänge überwacht werden.
- 11.2 Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 11.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms.
- 11.3 Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 8.2 für den betreffenden Mitgliedstaat für das betreffende Gebiet und die betreffende Fanggerätgruppe nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 genannten Verfahren berichtigen.

12. Ausnahmen von der normalen Zuweisung von Tagen

- 12.1 In der speziellen Fangerlaubnis nach Artikel 7 Absatz 3 für Fischereifahrzeuge, für die die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 8.1 gelten, müssen diese Bedingungen vermerkt sein.
- 12.2 Wird einem Schiff eine höhere Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 8.1 Buchstaben b, c, d, e, f oder k erfüllt sind, so darf der Anteil der unter diesen Buchstaben genannten Arten an den von diesem Schiff getätigten und an Bord behaltenen Fänge die in den betreffenden Buchstaben genannten Prozentsätze nicht überschreiten. Das Schiff darf keinen Fisch auf andere Schiffe umladen. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Beachtung der besonderen Bedingungen geknüpft sind.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (Abl. L 81 vom 30.3.2005, S. 1).

13.

Tabelle I:
Höchstzahl von Tagen in einem Gebiet nach Fanggeräten – 2006

Fanggerä- tgruppe nach Nr. 4	Beson- dere Bedin- gungen nach Nr. 8	Bezeichnung ⁽¹⁾	Gebiet gemäß Nummer:					
			2.a Kattegat	2.b			2.c VIIa	2.d VIa
				1 — Skaggerak	2 — II, IVa, b,c,	3 — VIId		
			1	2	3			
4.a.i		Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 16 und < 32 mm	228 ⁽²⁾	228 ⁽²⁾			228	228
4.a.ii		Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 70 und < 90 mm	n.r.	n.r.	227	227	227	
4.a.iii		Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 90 und < 100 mm	103	103	227	227	227	
4.a.iv		Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 100 und < 120 mm	103	103			114	91
4.a.v		Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm	103	103			114	91
4.a.iii	8.1.(a)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 90 und < 100 mm, mit Quadratmaschen-Fluchtfenster von 120 mm	137	137	227	227	227	
4.a.iv	8.1.(a)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von ≥ 100 und < 120 mm mit Quadratmaschen-Fluchtfenster von 120 mm	137	137	103	114	91	
4.a.v	8.1.(a)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm mit Quadratmaschen-Fluchtfenster von 120 mm	137	137	103	114	91	
4.a.v	8.1.(j)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm mit Quadratmaschen-Fluchtfenster von 140 mm	149	149	115	126	103	
4.a.ii	8.1.(b)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung ≥ 70 und < 90 mm, die den Bedingungen in Anlage 2 entsprechen	Unbegrenzt	Unbegrenzt			Unb.	Unb.
4.a.iii	8.1.(b)	SSchleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung ≥ 90 und < 100 mm, die den Bedingungen in Anlage 2 entsprechen	Unbegrenzt	Unbegrenzt			Unb.	Unb.
4.a.iv	8.1.(c)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 100 und < 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus	148	148			148	148
4.a.v	8.1.(c)		160	160			160	160

Fanggerätgruppe nach Nr. 4	Besondere Bedingungen nach Nr. 8	Bezeichnung ⁽¹⁾	Gebiet gemäß Nummer:					
			2.a Kattegat	2.b			2.c VIIa	2.d VIa
				1 — Skagge- rak	2 — II, IVa, b,c, 3 — VIId	3		
4.a.iv	8.1.(k)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus.	entfällt	entfällt			166	entfällt
4.a.v	8.1.(k)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau und mehr als 60 % Scholle aus	entfällt	entfällt			178	entfällt
4.a.v	8.1.(h)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau und mehr als 60 % Scholle aus	115	115			126	103
4.a.ii	8.1.(d)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 70 und < 90 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau, Seezungen und Scholle aus	280	280			280	280
4.a.iii	8.1.(d)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 90 und < 100 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau, Seezungen und Scholle aus	Unbegrenzt	Unb.	280		280	280
4.a.iv	8.1.(d)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von ≥ 100 und < 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau, Seezungen und Scholle aus	Unbegrenzt	Unbegrenzt			Unb.	Unb.
4.a.v	8.1.(d)	Schleppnetze oder Snurrewaden mit Maschenöffnung von > 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau, Seezungen und Scholle aus	Unbegrenzt	Unbegrenzt			Unb.	Unb.
4.b.i		Baumkurren mit Maschenöffnung ≥ 80 und < 90 mm	entfällt	143 ⁽²⁾		Unb.	143	143 ⁽²⁾
4.b.ii		Baumkurren mit Maschenöffnung ≥ 90 und < 100 mm	entfällt	143 ⁽²⁾		Unb.	143	143 ⁽²⁾
4.b.iii		Baumkurren mit Maschenöffnung ≥ 100 und < 120 mm	entfällt	143		Unb.	143	143
4.b.iv		Baumkurren mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm	entfällt	143		Unb.	143	143
4.b.iii	8.1.(c)	Baumkurren mit Maschenöffnung ≥ 100 und < 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus	entfällt	155		Unb.	155	155
4.b.iii	8.1.(i)	Baumkurren mit Maschenöffnung ≥ 100 und < 120 mm; Schiffe haben 2003, 2004 oder 2005 Baumkurren mit Maschenöffnung < 100 mm eingesetzt	entfällt	155		Unb.	155	155

Fanggruppennach Nr. 4	Besondere Bedingungen nach Nr. 8	Bezeichnung ⁽¹⁾	2.a Kattegat	Gebiet gemäß Nummer:			2.c VIIa	2.d VIa
				2.b				
				1	2	3		
4.b.iv	8.1.(c)	Baumkurren mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus	entfällt	155	Unb.	155	155	
4.b.iv	8.1.(i)	Baumkurren mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm; Schiffe haben 2003, 2004 oder 2005 Baumkurren mit Maschenöffnung < 100 mm eingesetzt	entfällt	155	Unb.	155	155	
4.b.iv	8.1.(e)	Baumkurren mit Maschenöffnung von ≥ 120 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau und mehr als 60 % Scholle aus	entfällt	155	Unb.	155	155	
4.c.i		Kiemen- und Verwickelnetze mit Maschenöffnung < 110 mm	140	140		140	140	
4.c.ii		Kiemen- und Verwickelnetze mit Maschenöffnung ≥ 110 und < 220 mm,	140	140		140	140	
4.c.iii	8.1.(f)	Kiemen- und Verwickelnetze mit Maschenöffnung von ≥ 220 mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau und mehr als 5 % Steinbutt und Seehase aus	162	140	162	140	140	
4.d		Spiegelnetze	140	140		140	140	
4.d	8.1.(g)	Spiegelnetze mit Maschenöffnung ≤ 110 mm; Schiff darf sich höchstens 24 Stunden außerhalb des Hafens aufhalten	140	140	205	140	140	
4.e		Langleinen	173	173		173	173	

⁽¹⁾ Verwendet werden nur die Bezeichnungen nach den Nummern 4 und 8.

⁽²⁾ Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 in den Fällen, in denen Fangbeschränkungen gelten.

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN UND TAGEN INNERHALB EINES GEBIETS

14. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen

14.1 Gemäß Nummer 6 kann ein Mitgliedstaat den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage in einem Gebiet nach Nummer 2 auf ein anderes Schiff unter der Flagge desselben Mitgliedstaats zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.

14.2 Die Gesamtanzahl der Tage nach Nummer 14.1 in einem Gebiet nach Nummer 2, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffs, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Gemeinschaftslogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 in dem Gebiet verbraucht hat, abzüglich von anderen Schiffen übertragener Tage, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt. Greift ein Schiff, das Tage abgibt, auf die Abgrenzung des Gebiets westlich von Schottland nach Nummer 2.2 zurück, so wird für die Berechnung der Tage diese Gebietsabgrenzung zugrunde gelegt.

Für die Zwecke dieser Nummer wird davon ausgegangen, dass das Schiff zunächst die ihm selbst zugewiesenen Tage verbraucht, bevor es übertragene Tage in Anspruch nimmt. Vom Empfängerschiff verbrauchte übertragene Tage werden den Fangberichten des übertragenden Schiffes zugerechnet.

14.3 Für die Zwecke dieses Anhangs werden in Bezug auf die unter Nummer 2 definierten Gebiete und die unter Nummer 4 definierten Gruppen von Fanggeräten folgende Übertragungsgruppen festgelegt:

- a) Fanggerätegruppen nach Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i in jedem Gebiet;
- b) Fanggerätegruppen nach Nummer 4 Buchstabe a Ziffer ii in jedem Gebiet und nach Nummer 4 Buchstabe a Ziffer iii im Untergebiet IV und den Bereichen Ia (EG-Gewässer), VIa, VIIa und VIII;
- c) Fanggerätegruppen nach Nummer 4 Buchstabe a Ziffer iii im Kattegat und im Skagerrak, nach Nummer 4 Buchstabe a Ziffern iv und v in jedem Gebiet;
- d) Fanggerätegruppen nach Nummer 4 Buchstabe b Ziffern i, ii, iii und iv in jedem Gebiet;
- e) Fanggerätegruppen nach Nummer 4 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii in jedem Gebiet;
- f) Fanggerätegruppen nach Nummer 4 Buchstabe d in jedem Gebiet;
- g) Fanggerätegruppen nach Nummer 4 Buchstabe e in jedem Gebiet.

14.4 Die Übertragung von Tagen nach Nummer 14.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum im Rahmen ein und derselben Übertragungsgruppe tätig sind. Die Mitgliedstaaten können die Übertragung von Tagen auch gestatten, wenn ein über eine Fanglizenz verfügendes Schiff, das Tage abgibt, die Fangtätigkeit vorübergehend eingestellt hat, ohne öffentliche Hilfe dafür in Anspruch zu nehmen.

14.5 Eine Übertragung von Tagen von Schiffen, denen nach den Nummern 8.1 und 17 Tage zugeteilt wurden, ist nicht zulässig.

14.6 Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen.

15. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge verschiedener Mitgliedstaaten führen

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums im selben Gebiet auf Schiffe anderer Mitgliedstaaten zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 6.1, 6.2, 7 und 14 anwendbar sind. Will ein Mitgliedstaat einer solchen Übertragung zustimmen, so setzt er die Kommission vor der Übertragung über die in Tagen und in Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und die betreffenden Quoten in Kenntnis.

VERWENDUNG VON FANGGERÄT

16. Meldung des Fanggeräts

Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffes oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einzusetzen gedenkt. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug nicht in den Gebieten nach Nummer 2 mit Fanggerät nach Nummer 4 fischen.

17. Verwendung von mehr als einer Art von Fanggerät

- 17.1 Ein Fischereifahrzeug darf in einem Bewirtschaftungszeitraum Fanggerät aus mehr als einer der unter der Nummer 4 definierten Gruppen verwenden.
- 17.2 Teilt der Kapitän eines Schiffs oder sein Stellvertreter mit, dass er mehr als eine der unter Nummer 4 definierten Arten von Fanggeräten einsetzen will, so beträgt die Zahl der Tage, die ihm im folgenden Bewirtschaftungszeitraum zur Verfügung stehen, nicht mehr als das arithmetische Mittel der Tage, die dem Schiff für jedes Fanggerät zustehen, wobei diese Zahl auf volle Tage abgerundet wird. Keines der betreffenden Fanggeräte darf an mehr Tagen eingesetzt werden, als in Tabelle I für dieses Fanggerät und das betreffende Gebiet angegeben sind.
- 17.3 Die Möglichkeit, mehr als ein Fanggerät einzusetzen, besteht nur dann, wenn die folgenden zusätzlichen Überwachungsvorschriften eingehalten werden:
- während einer Fahrt darf das Fischereifahrzeug außer in dem unter Nummer 19.2 beschriebenen Fall nur eines der Fanggeräte nach Nummer 4 an Bord mitführen oder verwenden;
 - vor jeder Fahrt meldet der Kapitän des Schiffs oder sein Stellvertreter den zuständigen Behörden, welche Art von Fanggerät er an Bord mitführen und verwenden will, wenn es sich nicht um dieselbe Art von Fanggerät wie für die vorige Fahrt handelt.
- 17.4 Die zuständigen Behörden führen Inspektionen und Kontrollen auf See und im Hafen durch, um die Einhaltung der beiden vorgenannten Bestimmungen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Fischereifahrzeug diese Bedingungen nicht erfüllt, so verliert es mit sofortiger Wirkung das Recht, zwei Arten von Fanggeräten einzusetzen.

18. Gleichzeitige Verwendung von Fanggerät, das der Regelung unterliegt, und solchem, das der Regelung nicht unterliegt

Sollen auf einem Fischereifahrzeug ein oder mehrere Fanggeräte nach Nummer 4 (der Regelung unterliegende Fanggeräte) zusammen mit anderen Fanggeräten, die nicht unter Nummer 4 genannt sind (nicht der Regelung unterliegende Fanggeräte) zum Einsatz kommen, so können die nicht der Regelung unterliegenden Fanggeräte ohne Einschränkung verwendet werden. In diesem Fall muss das Fischereifahrzeug im Voraus mitteilen, wann die der Regelung unterliegenden Fanggeräte verwendet werden sollen. Wenn keine solche Mitteilung erfolgt, dürfen keine Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord mitgeführt werden. Die entsprechenden Schiffe müssen zu der alternativen Fangtätigkeit zugelassen und dafür ausgerüstet sein.

19. Verbot, mehr als ein der Regelung unterliegendes Fanggerät mitzuführen

- 19.1 Schiffe, die in einem der unter Nummer 2 definierten Gebiete ein Fanggerät einer der unter Nummer 4 aufgeführten Gruppen von Fanggeräten an Bord führen, dürfen nicht gleichzeitig ein Fanggerät einer anderen unter Nummer 4 aufgeführten Gruppe von Fanggeräten mitführen.
- 19.2 Abweichend von Nummer 19.1 dürfen Fischereifahrzeuge in unter Nummer 2 definierten Gebieten Fanggeräte verschiedener Fanggerätgruppen an Bord mitführen, wenn die Zahl der für diese Fanggerätegruppen zugewiesenen Tage in dem betreffenden Gebiet identisch ist.

NICHT MIT DEM FISCHFANG ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN UND DURCHFAHRT**20. Nicht mit dem Fischfang zusammenhängende Tätigkeiten**

Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums mit dem Fischfang nicht zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 8 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt und welcher Art die Tätigkeit ist, und die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.

21. Durchfahrt

Schiffe dürfen das Gebiet durchqueren, sofern sie keine Fanglizenz für das Gebiet haben oder den zuständigen Behörden die beabsichtigte Durchfahrt im Voraus mitgeteilt wurde. Während der Durchfahrt durch das Gebiet müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaubt sein.

PFLICHTEN IM RAHMEN DES SCHIFFSÜBERWACHUNGSSYSTEMS**22. Aufzeichnung einschlägiger Daten**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die folgenden nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission eingegangenen Daten in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden:

- a) jede Einfahrt in einen Hafen und jede Ausfahrt aus einem Hafen;
- b) jede Einfahrt in Gebiete und jede Ausfahrt aus Gebieten, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten.

23. Gegenkontrollen

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Vorlage der Logbücher und die dort eingetragenen relevanten Angaben mithilfe von VMS-Daten. Diese Gegenkontrollen werden aufgezeichnet und die Aufzeichnungen werden der Kommission auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN**24. Erhebung einschlägiger Daten**

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der außerhalb des Hafens und in den in diesem Anhang genannten Gebieten verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die in den Gebieten nach Nummer 2 mit geschlepptem und stationärem Fanggeschirr und Grundleinen fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen

25. Übermittlung einschlägiger Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht mit den unter Nummer 24 genannten Daten in dem Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt.

Tabelle II

Meldeformat

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Fanggebiet	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	Besondere Bedingungen	Für diese Fanggeräte zulässige Fangtage	Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	Übertragung von Tagen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)

Tabelle III

Datenformat

Feldbezeichnung	Max. Anzahl Zeichen/Ziffern	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates als Fischereifahrzeug registriert ist. Immer das Meldeland.
(2) CFR	12	(Community Fleet Register Number). Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.
(4) Fanggebiet	1	Angabe, ob das Schiff in Gebiet a, b, c oder d der Nummer 2.1 dieses Anhangs gefischt hat.
(5) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	3	Dem betreffenden Fischereifahrzeug zugeteilte Zahl von Tagen der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume. Gesonderte Bewirtschaftungszeiträume, in denen dieselbe Art Fanggerät oder Kombination von Fanggeräten gemeldet wurde, können aggregiert werden.
(6) Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	5	Angabe der gemäß Nummer 4 gemeldeten Arten von Fanggerät, z.B. a.i - e.
(7) Besondere Bedingungen	1	Angabe der gegebenenfalls geltenden besonderen Bedingungen nach Nummer 8.1 Buchstaben a bis k.
(8) Für dieses Fanggerät zulässige Fangtage	3	Anzahl der Tage, auf die das Schiff nach diesem Anhang aufgrund des gewählten Fanggeräts und der gemeldeten Dauer des Bewirtschaftungszeitraums Anspruch hat.
(9) Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	3	Anzahl der Tage, die das Schiff entsprechend diesem Anhang tatsächlich im Gebiet verbracht hat.
(10) Übertragung von Tagen	3	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen zu verwenden.

Anhang IIa — Anlage 1

1. Eine Kopie der speziellen Fangerlaubnisse nach Nummer 12.1 dieses Anhangs ist an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen.
 2. Verfügt das Fischereifahrzeug über die spezielle Fangerlaubnis, so darf es lediglich ein geschlepptes Fanggeschirr mit einem Fluchtfenster nach Nummer 4 dieses Anhangs mit sich führen und einsetzen. Dieses Fanggerät muss vor Aufnahme der Fischereitätigkeit von den nationalen Inspektoren genehmigt werden.
 3. Fluchtfenster
 - 3.1. Das Fenster ist in den nicht verjüngten Teil mit einem Umfang von mindestens 80 offenen Maschen eingefügt. Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt und macht die Hälfte des oberen Netzblatts aus. Zwischen der hinteren Maschenreihe an der Seite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen. Das Fenster endet maximal sechs Meter vor der Steertleine. Das Anschlagsverhältnis beträgt zwei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche.
 - 3.2. Das Fenster ist mindestens drei Meter lang. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 120 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.
 - 3.3. Das Netztuch des Quadratmaschen-Netzblattes ist aus knotenlosem einfachen Garn. Das Fenster ist so einzufügen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.
-

Anhang IIa — Anlage 2

1. Eine Kopie der speziellen Fangerlaubnisse nach Nummer 12.1 dieses Anhangs ist an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen.
 2. Verfügt das Fischereifahrzeug über die spezielle Fangerlaubnis, so darf es lediglich ein geschlepptes Fanggeschirr mit Selektionsgitter zur Trennung von Kaisergranat und Rundfisch nach Nummer 4 dieses Anhangs oder einer anderen Vorrichtung mit vergleichbaren selektiven Eigenschaften mitführen und einsetzen. Dieses Fanggerät muss vor Aufnahme der Fischereitätigkeit von den nationalen Inspektoren genehmigt werden.
 3. Trenngitter
 - 3.1 Das Gitter ist rechteckig. Die Stäbe des Gitters sind parallel zur Längsachse des Gitters. Die Öffnung zwischen den Stäben beträgt maximal 35 mm. Ein oder mehrere Scharniere zum leichteren Aufrollen auf der Netztrommel sind zulässig.
 - 3.2 Das Gitter ist schräg, mit der Oberseite nach hinten geneigt, im Schleppnetz an einer beliebigen Stelle in einem Bereich montiert, der direkt vor dem Steert beginnt und bis zu 10 m in den Tunnel reicht. Alle Seiten des Gitters sind am Schleppnetz befestigt.
 - 3.3 Im oberen Netzblatt des Schleppnetzes befindet sich in direkter Verbindung mit der Gitteroberseite ein Fischauslass, der nicht blockiert sein darf. Der hintere Teil des Fischauslasses ist genauso weit wie das Gitter; der vordere Teil läuft entlang der Maschenseiten an beiden Seiten des Gitters zu einer Spitze zu.
 - 3.4 Vor dem Gitter darf eine Leiteinrichtung angebracht werden, die die Fische zum Netzboden und zum Gitter lenkt. Die Mindestmaschenöffnung der Leiteinrichtung entspricht der Mindestmaschenöffnung des Steerts. Die zum Gitter führende Leiteinrichtung hat eine vertikale Öffnung von mindestens 30 cm. Die Breite der zum Gitter führenden Leiteinrichtung entspricht der Breite des Gitters.
 4. Der an Bord behaltene Fang von Fischereifahrzeugen, die über die spezielle Fangerlaubnis nach Nummer 12.1 dieses Anhangs verfügen, muss zu weniger als 5 % aus Kabeljau und zu mehr als 70 % aus Kaisergranat bestehen.
-

Anhang IIa — Anlage 3

1. Eine Kopie der speziellen Fangerlaubnisse nach Nummer 12.1 dieses Anhangs ist an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen.
 2. Verfügt das Fischereifahrzeug über die spezielle Fangerlaubnis, so darf es lediglich ein geschlepptes Fanggeschirr mit einem Fluchtfenster nach Nummer 4 dieses Anhangs mitführen und einsetzen. Dieses Fanggerät muss vor Aufnahme der Fischereitätigkeit von den nationalen Inspektoren genehmigt werden.
 3. Fluchtfenster
 - 3.1. Das Fenster ist in den nicht verjüngten Teil mit einem Umfang von mindestens 80 offenen Maschen eingefügt. Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt. Zwischen der hinteren Maschenreihe an der Seite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen. Das Fenster endet maximal sechs Meter vor der Steertleine. Das Anschlagsverhältnis beträgt zwei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche.
 - 3.2. Das Fenster ist mindestens drei Meter lang. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 140 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d.h. alle vier Seiten des Fenster-Netztes sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztes ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.
 - 3.3. Das Netztes des Quadratmaschen-Netztes ist aus knotenlosem einfachen Garn. Das Fenster ist so einzufügen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.
-

ANHANG IIb

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER SEEHECHT- UND KAISERGRANATBESTÄNDE**1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die eines der unter Nummer 3 genannten Fanggeräte mitführen sich und in den Bereichen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2006 für den Zeitraum vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2007.

2. Definition von Tagen innerhalb des Gebiets

Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag innerhalb eines Gebiets ein Zeitraum von 24 Stunden, in dem sich ein Schiff zu irgendeinem Zeitpunkt in dem unter Nummer 1 definierten Gebiet und außerhalb des Hafens befindet. Den Zeitpunkt, ab dem der 24-Stunden-Zeitraum gemessen wird, bestimmt der Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt.

3. Definition des Fanggeräts

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit folgenden Maschenöffnungen:
 - i) 32 mm oder mehr, aber weniger als 55 mm;
 - ii) 55 mm oder mehr;
- b) Kiemennetze mit folgenden Maschenöffnungen:
 - i) 60 mm oder mehr, aber weniger als 80 mm;
 - ii) 80 mm oder mehr;
- c) Grundangleinen.

ANWENDUNG DER FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN**4. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten**

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und eines der in Nummer 3 genannten Fanggeräte mitführen, nicht mehr als die unter Nummer 7 angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

5. Fischereiaufwand

- 5.1 Fischfang mit einem unter Nummer 3 aufgeführten Fanggerät in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003, 2004 oder 2005 - unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen - keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass im Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
Schiffe, die bereits ein unter Nummer 3 aufgeführtes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes in Nummer 3 aufgeführtes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.
- 5.2 Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem unter Nummer 1 definierten Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in dem Gebiet mit einem unter Nummer 3 definierten Fanggerät nicht fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zulässigen Übertragung eine Quote sowie nach Nummer 13 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

6. Berechnung des Fischereiaufwands

Tage, an denen sich ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, im Gebiet aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder einen Verletzten zu einem Ort bringt, an dem er ärztliche Notversorgung erhalten kann, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die seinen Schiffen nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

EINEM SCHIFF ZUGEWIESENE TAGE IM GEBIET

7. Höchstzahl von Tagen

- 7.1 Für die Festsetzung der Höchstzahl von Tagen, die ein Fischereifahrzeug im Gebiet verbringen darf, gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechend Tabelle I:
- a) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht beträgt die in den Jahren 2001, 2002 und 2003 von dem Schiff - oder dem Schiff bzw. den Schiffen, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war - insgesamt angelandete Menge Seehecht weniger als 5 t.
- b) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht beträgt die in den Jahren 2001, 2002 und 2003 von dem Schiff - oder dem Schiff bzw. den Schiffen, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war - insgesamt angelandete Menge Kaisergranat weniger als 2,5 t.
- 7.2 Tabelle I enthält die Höchstzahl der Tage, die sich ein Fischereifahrzeug pro Jahr mit Fanggerät nach Nummer 3 an Bord innerhalb des Gebiets aufhalten darf.

8. Bewirtschaftungszeiträume

- 8.1 Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I auf Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehr Kalendermonaten aufteilen.

- 8.2 Die Höchstzahl von Tagen, die sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.
- 8.3 Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums mit dem Fischfang nicht zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 7 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt und welcher Art die Tätigkeit ist, und die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.
- 9. Zuweisung zusätzlicher Tage für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen**
- 9.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die seit dem 1. Januar 2004 entweder gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 oder aufgrund anderer, von den Mitgliedstaaten entsprechend begründeter Umstände erfolgt sind, für Schiffe mit Fanggerät nach Nummer 3 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen im Gebiet gewähren. Hierbei kann auch jedes Schiff berücksichtigt werden, das das betreffende Gebiet nachweislich endgültig verlassen hat. Die zusätzliche Anzahl von Tagen, die Schiffen mit Fanggerät einer bestimmten Gruppe zugewiesen wird, ist direkt proportional zu dem 2003 verzeichneten, in Kilowatt-Tagen ausgedrückten Fischereiaufwand der abgezogenen Schiffe, die diese Fanggeräte verwendet haben, verglichen mit dem 2003 verzeichneten entsprechenden Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Art von Fanggerät verwendet haben. Ergibt die Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt. Diese Nummer findet keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge, die nach Nummer 5.2 ersetzt wurden.
- 9.2. Mitgliedstaaten, die die Zuteilung nach Nummer 9.1 in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit ausführlichen Angaben zu den betreffenden endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen ein.
- 9.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 7.2 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.
- 10. Zuweisung zusätzlicher Tage für verstärkte Präsenz von Beobachtern**
- 10.1 Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit Fanggerät nach Nummer 4 an Bord im Gebiet aufhalten können. Bei einem solchen Programm soll insbesondere der Umfang der Rückwürfe und die Zusammensetzung der Fänge überwacht werden.
- 10.2 Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 10.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms.
- 10.3 Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 8.2 für den betreffenden Mitgliedstaat und das betreffende Gebiet für die betreffende Fanggerätgruppe nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 genannten Verfahren ändern.
- 11. Ausnahmen von der normalen Zuweisung von Tagen**
- 11.1. Wird einem Schiff eine höhere Anzahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 7.1 Buchstaben a und b erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Jahr 2006 nicht mehr als 5 t Lebendgewicht an Seehecht und nicht mehr als 2,5 t Lebendgewicht an Kaisergranat anlanden.
- 11.2. Das Schiff darf auf See keinen Fisch auf andere Schiffe umladen.
- 11.3. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage.

Tabelle I
Höchstzahl von Tagen im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Fanggerätgruppe gemäß Nr. 3	Besondere Bedingungen gem. Nr. 7	Bezeichnung ⁽¹⁾	Höchstanzahl von Tagen
3.a.i		Schleppnetze mit Maschenöffnung ≥ 32 und < 55 mm	240
3.a.ii		Schleppnetze mit Maschenöffnung von mindestens 55 mm	240
3.b.i		Kiemennetze mit Maschenöffnung ≥ 60 und < 80 mm	240
3.c		Grundlangleinen	240
3.a.i	7.1.a und 7.1.b	Schleppnetze mit Maschenöffnung ≥ 32 und < 55 mm	unbegrenzt
3.a.ii	7.1.a und 7.1.b	Schleppnetze mit Maschenöffnung von ≥ 55 mm	unbegrenzt
3.b.i	7.1.a	Kiemennetze mit Maschenöffnung von ≥ 60 und < 80 mm	unbegrenzt
3.c	7.1.a	Grundlangleinen	unbegrenzt

⁽¹⁾ Verwendet werden nur die Bezeichnungen gemäß den Nummern 3 und 7.

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN UND TAGEN INNERHALB DES GEBIETS

12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen

12.1 Gemäß Nummer 5 kann ein Mitgliedstaat den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter der Flagge desselben Mitgliedstaats zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.

12.2 Die Gesamtanzahl der gemäß Nummer 12.1 übertragenen Tage innerhalb des Gebiets, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Gemeinschaftslogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

12.3 Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselben Fanggeräte einsetzen.

12.4 Eine Übertragung von Tagen von Schiffen, denen gemäß Nummer 3 zusätzliche Tage zugeteilt wurden, ist nicht zulässig.

12.5 Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen.

13. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge verschiedener Mitgliedstaaten führen

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets nach Nummer 1 während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Gemeinschaftsschiffe zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 5.1, 5.2, 6 und 12 beachtet werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzen sie vorab die Kommission nicht nur über die in Tagen und Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung, sondern auch über die betreffenden von ihnen vereinbarten Quoten in Kenntnis.

VERWENDUNG VON FANGGERÄT

14. Meldung des Fanggeräts

- 14.1 Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffes oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einzusetzen gedenkt. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug in dem betreffenden Gebiet nicht mit den Fanggeräten nach Nummer 3 fischen.
- 14.2 Nummer 14.1 gilt nicht für Fischereifahrzeuge, für die ein Mitgliedstaat die Verwendung von nur einer Art von Fanggeräten nach Nummer 3 genehmigt hat.

15. Gleichzeitige Verwendung von Fanggerät, das der Regelung unterliegt, und solchen, das der Regelung nicht unterliegt

Sollen auf einem Fischereifahrzeug ein oder mehrere Fanggeräte nach Nummer 3 (der Regelung unterliegende Fanggeräte) zusammen mit anderen Fanggeräten, die nicht unter Nummer 3 genannt sind (nicht der Regelung unterliegende Fanggeräte), zum Einsatz kommen, so können die nicht der Regelung unterliegenden Fanggeräte ohne Einschränkung verwendet werden. In diesem Fall muss das Fischereifahrzeug im Voraus mitteilen, wann die der Regelung unterliegenden Fanggeräte verwendet werden sollen. Wenn keine solche Mitteilung erfolgt, dürfen keine Fanggeräte gemäß Nummer 3 an Bord mitgeführt werden. Die entsprechenden Schiffe müssen zu der alternativen Fangtätigkeit zugelassen und dafür ausgerüstet sein.

16. Durchfahrt

Schiffe, dürfen das Gebiet durchqueren, sofern sie keine Fanglizenz für das Gebiet haben oder den zuständigen Behörden die beabsichtigte Durchfahrt im Voraus mitgeteilt wurde. Während der Durchfahrt durch das Gebiet müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaubt sein.

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN

17. Aufzeichnung einschlägiger Daten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die folgenden nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission eingegangenen Daten in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden:

- a) jede Einfahrt in einen Hafen und jede Ausfahrt aus einem Hafen;
- b) jede Einfahrt in Gebiete und jede Ausfahrt aus Gebieten, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten.

18. Gegenkontrollen

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Vorlage der Logbücher und die dort eingetragenen relevanten Angaben mithilfe von VMS-Daten. Diese Gegenkontrollen werden aufgezeichnet und die Aufzeichnungen werden der Kommission auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

19. Erhebung einschlägiger Daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der innerhalb des in diesem Anhang genannten Gebiets verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die in dem Gebiet nach Nummer 1 mit geschlepptem und stationärem Fanggeschirr sowie Grundleinen fischen, und den Fischereiaufwand von Schiffen, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

20. Übermittlung einschlägiger Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht mit den in Nummer 19 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt.

*Tabelle II
Meldeformat*

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	Besondere Bedingungen	Für diese Fanggeräte zulässige Fangtage	Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	Übertragung von Tagen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)

*Tabelle III
Datenformat*

Feldbezeichnung	Max. Anzahl Zeichen / Ziffern	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates als Fischereifahrzeug registriert ist. Immer das Meldeland.
(2) CFR	12	(Community Fleet Register Number). Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	3	Dem betreffenden Fischereifahrzeug zugeteilte Zahl von Tagen der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume. Gesonderte Bewirtschaftungszeiträume, in denen dieselbe Art Fanggerät oder Kombination von Fanggeräten gemeldet wurde, können aggregiert werden.
(5) Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	5	Angabe der gemäß Nummer 3 gemeldeten Arten von Fanggerät, z. B. a.i, a.ii, b.i, b.ii oder c.
(6) Besondere Bedingungen	1	Angabe der gegebenenfalls geltenden besonderen Bedingungen nach Nummer 7.1 Buchstaben a und/oder b.
(7) Für dieses Fanggerät zulässige Fangtage	3	Anzahl der Tage, auf die das Schiff nach diesem Anhang aufgrund des gewählten Fanggeräts und der gemeldeten Dauer des Bewirtschaftungszeitraums Anspruch hat

Feldbezeichnung	Max. Anzahl Zeichen / Ziffern	Definition und Bemerkungen
(8) Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	3	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich entsprechend diesem Anhang innerhalb des Gebiets verbracht hat.
(9) Übertragung von Tagen	3	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen zu verwenden.

ANHANG IIc

FISCHEREIAUFWAND DER SCHIFFE IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL**1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die eines der unter Nummer 3 genannten Fanggerät mitführen und im Bereich VIIc fischen. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2006 für den Zeitraum vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2007.

Fischereifahrzeuge, die Stellnetze mit einer Maschenöffnung von mehr als 120 mm verwenden und deren Fänge an Seezunge sich 2004 auf weniger als 300 kg beliefen, sind von den Bestimmungen dieses Anhangs ausgenommen, sofern

- a) ihre Fänge auch 2006 weniger als 300 kg betragen und
- b) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2006 und 31. Januar 2007 die von diesen Fischereifahrzeugen 2006 getätigten Fänge an Seezunge mitteilt.

2. Definition von Tagen im Gebiet

Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag im Gebiet ein Zeitraum von 24 Stunden, in dem sich ein Schiff zu irgendeinem Zeitpunkt in dem Gebiet gemäß Nummer 1 und außerhalb des Hafens befindet. Den Zeitpunkt, ab dem der 24-Stunden-Zeitraum gemessen wird, bestimmt der Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt.

3. Definition des Fanggeräts

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
- b) Stationäre Netze einschließlich Kiemennetze, Spiegelnetze und Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 220 mm.

ANWENDUNG DER FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN**4. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten**

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind der unter Nummer 3 genanntes Fanggerät mitführen, nicht mehr als die unter Nummer 7 angegebene Anzahl von Tagen im Gebiet verbringen.

5. Fischereiaufwand

- 5.1. Fischfang mit Fanggerät nach Nummer 3 in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003, 2004 oder 2005 mit Ausnahme der sich aus der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen ergebenden Fangtätigkeit keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass in dem Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die bereits ein unter Nummer 3 aufgeführtes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes unter Nummer 3 aufgeführtes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

- 5.2. Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem unter Nummer 1 definierten Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in dem Gebiet nicht mit unter Nummer 3 definiertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zulässigen Übertragung eine Quote sowie nach Nummer 12 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

6. Berechnung des Fischereiaufwands

Tage, an denen sich ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, innerhalb des Gebiets aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder einen Verletzten zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die seinen Schiffen nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

EINEM FISCHEREIFAHRZEUG ZUGEWIESENE TAGE IM GEBIET

7. Höchstzahl von Tagen

- 7.1. Für die Festsetzung der Höchstzahl von Tagen, die ein Fischereifahrzeug im Gebiet verbringen darf, gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechend Tabelle I:
 - a) Das Fischereifahrzeug darf nur die unter Nummer 3.b genannten Fanggeräte an Bord führen und einsetzen.
 - b) Das Lebendgewicht der 2004 von dem betreffenden Fischereifahrzeug getätigten Gesamtanlandungen von Seezunge beträgt laut Eintrag im Gemeinschaftslogbuch weniger als 300 kg.
- 7.2. Tabelle I enthält die Höchstzahl der Tage, die sich ein Fischereifahrzeug pro Jahr mit Fanggerät nach Nummer 3 an Bord im Gebiet aufhalten darf.
- 7.3. Die Anzahl von Tagen, an denen sich ein Schiff in dem gesamten unter diesen Anhang und unter Anhang IIa fallenden Gebiet aufhält, darf die Anzahl von Tagen nach Tabelle I dieses Anhangs nicht überschreiten. Allerdings darf die Anzahl von Tagen, die sich das Schiff in den unter Anhang IIa fallenden Gebieten aufhält, die nach Anhang IIa festgelegte Höchstzahl von Tagen nicht überschreiten.

8. Bewirtschaftungszeiträume

- 8.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem Monat oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 8.2. Die Anzahl von Tagen, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den Mitgliedstaaten festgelegt.
- 8.3. Ein Schiff, das in einem Bewirtschaftungszeitraum die ihm zustehende Anzahl von Tagen im Gebiet aufgebraucht hat, bleibt für die restliche Zeit des Bewirtschaftungszeitraums im Hafen oder außerhalb des Gebiets, es sei denn, es setzt Fanggerät ein, für das keine Höchstanzahl von Tagen festgelegt wurde.

9. Zuweisung zusätzlicher Tage für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen

- 9.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die seit dem 1. Januar 2004 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 oder aufgrund anderer, von den Mitgliedstaaten entsprechend begründeter Umstände erfolgt sind, für Schiffe mit Fanggerät nach Nummer 3 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen im Gebiet gewähren. Die zusätzliche Anzahl von Tagen, die Schiffen mit Fanggerät einer bestimmten Gruppe zugewiesen wird, ist direkt proportional zu dem 2003 verzeichneten, in Kilowatt-Tagen ausgedrückten Fischereiaufwand der abgezogenen Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, verglichen mit dem entsprechenden 2003 verzeichneten Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt. Diese Nummer findet keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge, die nach Nummer 5.2 ersetzt wurden.
- 9.2. Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Zuteilung in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit ausführlichen Angaben zu den betreffenden endgültigen Stilllegungen ein.

- 9.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren die unter Nummer 7.1 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.
10. Zuweisung zusätzlicher Tage für verstärkte Anwesenheit von Beobachtern
- 10.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm für Schiffe mit Fanggerät nach Nummer 4 an Bord drei zusätzliche Tage innerhalb des Gebiets gewähren. Bei einem solchen Programm soll insbesondere der Umfang der Rückwürfe und die Zusammensetzung der Fänge überwacht werden.
- 10.2. Die Mitgliedstaaten, die die Zuteilung nach Nummer 10.1 in Anspruch nehmen wollen, reichen eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms ein.
- 10.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren die nach Nummer 8.2 für den betreffenden Mitgliedstaat für das betreffende Gebiet und die betreffenden Fanggeräte festgelegte Zahl von Tagen ändern.
11. Ausnahmen von der normalen Zuweisung von Tagen
- 11.1. Wird einem Fischereifahrzeug eine höhere Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen nach Nummer 7.1 erfüllt sind, so dürfen die Anlandungen von Seezunge dieses Fischereifahrzeugs 300 kg Lebendgewicht nicht überschreiten.
- 11.2. Das Fischereifahrzeug darf auf See keinen Fisch auf andere Schiffe umladen.
- 11.3. Erfüllt das Fischereifahrzeug eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage.

Tabelle I

Höchstzahl von Tagen pro Jahr im Gebiet nach Fanggeräten

Art des Fanggeräts gemäß Nr. 3	Besondere Bedingungen Nr. 7	Bezeichnung ⁽¹⁾	Westlicher Ärmelkanal
3.a		Baumkurren mit einer Maschenöffnung von ≥ 80 mm	216
3.b		Static nets with mesh size < 220 mm	216
3.b	7.1	Stellnetze mit einer Maschenöffnung von < 220 mm 300 kg Seezunge pro Jahr	Unbegrenzt

⁽¹⁾ Verwendet werden nur die Bezeichnungen gemäß den Nummern 3 und 7.

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN UND TAGEN IM GEBIET

12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen

- 12.1. Ein Mitgliedstaat kann seinen Fischereifahrzeugen gestatten, ihnen zustehende Tage im Gebiet auf andere Schiffe desselben Mitgliedstaats im Gebiet zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das Tage erhält, geringer oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.
- 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Gemeinschaftslogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

12.3. Die Übertragung von Tagen nach Nummer 12.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselbe Fanggerätgruppe gemäß Nummer 3 einsetzen.

12.4. Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen.

13. **Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge verschiedener Mitgliedstaaten führen**

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 5.1, 5.2, 6 und 11 beachtet werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzen sie vorab die Kommission nicht nur über die in Tagen und Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung, sondern auch über die entsprechenden von ihnen vereinbarten Quoten in Kenntnis.

VERWENDUNG VON FANGGERÄT

14. **Meldung des Fanggeräts**

Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffes oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einzusetzen gedenkt. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug mit Fanggerät nach Nummer 3 nicht in dem Gebiet nach Nummer 1 fischen.

15. **Nicht mit dem Fischfang zusammenhängende Tätigkeiten**

Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums mit dem Fischfang nicht zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 7 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt und welcher Art die Tätigkeit ist, und die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.

16. **Durchfahrt**

Schiffe dürfen dieses Gebiet durchqueren, sofern sie keine Fanglizenz für das Gebiet haben oder den zuständigen Behörden die beabsichtigte Durchfahrt im Voraus mitgeteilt wurde. Während der Durchfahrt durch das Gebiet müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN

17. **Fischereiaufwandsmeldungen**

Die Artikel 19b, 19c, 19d, 19e und 19k der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten für Schiffe, die in dem Gebiet nach Nummer 1 die Fanggeräte nach Nummer 3 einsetzen. Fischereifahrzeuge, die mit einer Satellitenüberwachungsanlage nach den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgestattet sind, und solche, die gemäß der Definition eines Tages nach Nummer 2 tätig sind, unterliegen dieser Meldepflicht nicht.

18. **Aufzeichnung einschlägiger Daten**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die folgenden nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 eingegangenen Daten in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden:

- a) jede Einfahrt in einen Hafen und jede Ausfahrt aus einem Hafen;
- b) jede Einfahrt in Gebiete und jede Ausfahrt aus Gebieten, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten.

19. Gegenkontrollen

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Vorlage der Logbücher und die dort eingetragenen relevanten Angaben mithilfe von VMS-Daten. Diese Gegenkontrollen werden aufgezeichnet und die Aufzeichnungen der Kommission auf Antrag zur Verfügung gestellt.

20. Andere Kontrollmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten können andere Kontrollmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der Meldepflicht gemäß Nummer 17 dieses Anhangs sicherzustellen, wenn diese ebenso wirksam und transparent sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission vor ihrer Durchführung mitzuteilen.

21. Vorherige Meldung von Umladungen und Anlandungen

Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter, der mitgeführte Fänge umladen oder in einem Hafen oder Anlandeort eines Drittlandes anlanden möchte, teilt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats mindestens 24 Stunden vor der geplanten Umladung oder Anlandung in einem Drittland die Angaben nach Artikel 19b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 mit.

22. Zulässige Abweichung bei Schätzung der im Logbuch eingetragenen Mengen

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 beträgt die höchstzulässige Abweichung bei der Schätzung der an Bord befindlichen Gesamtmengen in Kilogramm für die unter Nummer 17 genannten Schiffe 8 % der im Logbuch angegebenen Zahl. Sind im Gemeinschaftsrecht keine Umrechnungsfaktoren niedergelegt, so gelten die vom jeweiligen Flaggenmitgliedstaat festgelegten Umrechnungsfaktoren.

23. Getrennte Lagerung

Es ist unabhängig von der Art des Behältnisses untersagt, an Bord eines Schiffes, das mehr als 50 kg Seezunge mitführt, Seezungen mit anderen Meereslebewesen gemischt aufzubewahren. Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gewähren den Inspektoren der Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung, damit die im Logbuch angegebenen Mengen und die mitgeführten Fänge von Seezunge zu Überprüfungszwecken miteinander verglichen werden können.

24. Gewichtsbestimmung

24.1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fangmengen von Seezunge über 300 kg hinaus, die in dem Gebiet gefangen wurden, vor dem Verkauf auf einer Waage der Auktionshalle gewogen werden.

24.2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Erstanlandung stellen sicher, dass alle Fangmengen von Seezunge über 300 kg hinaus, die in dem Gebiet gefangen wurden, vor ihrem Weitertransport vom Hafen der Erstanlandung in Anwesenheit von Kontrolleuren gewogen wird.

25. Transport

Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird allen über 50 kg hinausgehenden Mengen der in Artikel 7 jener Verordnung genannten Arten, die an einen anderen Ort als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, eine Kopie einer der Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zu dem beförderten Mengen dieser Arten beigelegt. Die Freistellung nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 findet keine Anwendung.

26. Spezifische Kontrollprogramme

Abweichend von Artikel 34c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 können spezifische Kontrollprogramme für die in Artikel 7 genannten Arten länger als zwei Jahre ab deren Inkrafttreten durchgeführt werden.

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN**27. Erhebung einschlägiger Daten**

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit geschlepptem und stationärem Fanggeschirr fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

28. Übermittlung einschlägiger Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht mit den in Nummer 25 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt.

Tabelle II

Meldeformat

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	Anwendbare besondere Bedingungen	Für diese Fanggeräte zulässige Fangtage	Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	Übertragung von Tagen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)

Tabelle III

Datenformat

Feldbezeichnung	Max. Anzahl Zeichen / Ziffern	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates als Fischereifahrzeug registriert ist. Immer das Meldeland.
(2) CFR	12	(Community Fleet Register Number). Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	3	Dem betreffenden Fischereifahrzeug zugeteilte Zahl von Tagen der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume. Gesonderte Bewirtschaftungszeiträume, in denen dieselbe Art Fanggerät oder Kombination von Fanggeräten gemeldet wurde, können aggregiert werden.

(5) Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	5	Angabe der gemäß Nummer 3 gemeldeten Arten von Fanggerät, z. B. a oder b.
(6) Anwendbare besondere Bedingungen	1	Angabe, ob die besondere Bedingung nach Nummer 7.1 gilt.
(7) Für dieses Fanggerät zulässige Fangtage	3	Anzahl der Tage, auf die das Schiff nach diesem Anhang für das gewählte Fanggerät und die mitgeteilte Dauer des Bewirtschaftungszeitraums Anspruch hat.
(8) Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	3	Anzahl der Tage, die das Schiff entsprechend diesem Anhang tatsächlich im Gebiet verbracht hat.
(9) Übertragung von Tagen	3	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen zu verwenden.

ANHANG II*d***FISCHEREIAUFWAND DER SCHIFFE, DIE IN UNTERGEBIET IV UND IN DEN BEREICHEN IIA UND IIIA SANDAALFISCHEREI BETREIBEN**

1. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für alle Gemeinschaftsschiffe, die im Bereich IIIa, im Bereich IIa (EG-Gewässer) und im Untergebiet IV mit Grundschieppnetzen, Waden- oder ähnlichem geschlepptem Fanggeschirr mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm fischen.
2. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag im Gebiet:
 - a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertages und 24.00 Uhr desselben Kalendertages, oder ein Teil dieses Zeitraums, oder
 - b) jeder ununterbrochene Zeitraum von 24 Stunden laut Eintrag im Gemeinschaftslogbuch zwischen dem Zeitpunkt des Auslaufens und dem Zeitpunkt der Einfahrt oder jeder Teil dieses Zeitraums.
3. Jeder betroffene Mitgliedstaat richtet bis zum 1. März 2006 eine Datenbank ein, in die für das Untergebiet IV und den Bereich IIIa für die Jahre 2002, 2003 und 2004 für jedes Schiff, das die Flagge des Mitgliedstaats führt oder in der Gemeinschaft registriert ist und mit Grundschieppnetzen, Wadennetzen oder ähnlichem geschlepptem Fanggeschirr mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm gefischt hat, folgende Daten eingegeben werden:
 - a) Name und interne Registriernummer des Schiffes;
 - b) installierte Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;
 - c) die Anzahl Tage im Gebiet beim Fischfang mit Grundschieppnetzen, Wadennetzen oder ähnlichem geschlepptem Fanggeschirr mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm;
 - d) die Kilowatt-Tage als Produkt der Anzahl Tage im Gebiet und der installierten Maschinenleistung in Kilowatt.
4. Jeder Mitgliedstaat berechnet die folgenden Angaben:
 - a) für jedes Jahr die Gesamtzahl Kilowatt-Tage als Summe der nach Nummer 3 Buchstabe d errechneten Kilowatt-Tage;
 - b) die durchschnittlichen Kilowatt-Tage für den Zeitraum 2002 bis 2004.
5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Anzahl Kilowatt-Tage für 2006 für Schiffe, die seine Flagge führen oder in der Gemeinschaft registriert sind, 20 % der nach Nummer 4 Buchstabe a errechneten Gesamtzahl für 2004 nicht übersteigt.
6. Die Höchstanzahl Kilowatt-Tage nach Nummer 5 sowie die TAC und Quoten für Sandaal in den Gebieten IIa (EG-Gewässer), IIIa und IV (EG-Gewässer) gemäß Anhang I dieser Verordnung wird von der Kommission so früh wie möglich auf der Grundlage von Gutachten des STECF über die Größe des Nordsee-Sandaal-Nachwuchsjahrgangs 2005 nach folgenden Regeln überprüft:
 - a) Schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2005 auf 500 000 Mio. Exemplare oder mehr in der Altersgruppe 0, so gelten für den Rest des Jahres 2006 keine Beschränkungen der Kilowatt-Tage und die TAC für 2006 wird auf 600 000 t festgesetzt;
 - b) schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2005 auf 300 000 Mio. bis 500 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 0, so darf die Anzahl Kilowatt-Tage den nach Nummer 4 Buchstabe a errechneten Wert für 2003 nicht übersteigen, und die TAC für 2006 wird auf 300 000 t festgesetzt;

- c) schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2005 auf weniger als 300 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 0, so wird die Fischerei mit Grundschieppnetzen, Wadennetzen oder ähnlichem geschlepptem Fanggeschirr mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm für den Rest des Jahres 2006 verboten. In begrenztem Umfang wird Fischfang allerdings zugelassen, um den Sandaalbestand im ICES-Bereich IIIa und im ICES-Untergebiet IV sowie die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen. Zu diesem Zweck entwickeln die betreffenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Plan für die Kontrollfänge.
-

ANHANG III

VORÜBERGEHENDE TECHNISCHE MASSNAHMEN UND KONTROLLMASSNAHMEN

Teil A

Nordatlantik einschließlich Nordsee, Skagerrak und Kattegat

1. Verfahren für das Anlanden und das Wiegen von Hering, Makrele und Stöcker*1.1. Geltungsbereich*

1.1.1. Für Anlandungen von jeweils mehr als 10 t Hering, Makrele und Stöcker, einzeln oder gemischt, durch Gemeinschafts- oder Drittländerschiffe in der Europäischen Gemeinschaft gelten nachstehende Verfahren, wenn diese aus folgenden Gebieten stammen:

- a) bei Hering aus den ICES-Untergebieten I, II, IV, VI und VII und den ICES-Bereichen IIIa und Vb;
- b) bei Makrele und Stöcker aus den ICES-Untergebieten III, IV, VI und VII und dem ICES-Bereich IIa.

1.2. Bezeichnete Häfen

1.2.1. Anlandungen im Sinne von Nummer 1.1 sind nur in bezeichneten Häfen zugelassen.

1.2.2. Jeder betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über Änderungen der 2004 übermittelten Liste der bezeichneten Häfen, in denen Hering, Makrele und Stöcker angelandet werden dürfen, sowie über Änderungen der Kontroll- und Überwachungsverfahren für diese Häfen einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung aller Mengen der unter Nummer 1.1.1 genannten Arten und Bestände bei jeder Anlandung. Solche Änderungen sind mindestens 15 Tage vor ihrem Inkrafttreten zu übermitteln. Die Kommission teilt diese Angaben sowie die von Drittländern bezeichneten Häfen allen betroffenen Mitgliedstaaten mit.

1.3. Einfahrt in den Hafen

1.3.1. Der Kapitän eines unter Nummer 1.1.1 genannten Fischereifahrzeugs oder sein Stellvertreter teilt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anlandung erfolgen soll, mindestens 4 Stunden vor der Einfahrt in den Anlandehafen des betreffenden Mitgliedstaats Folgendes mit:

- a) den Hafen, den er anlaufen will, den Namen und die Registriernummer des Schiffs,
- b) den geschätzten Zeitpunkt der Ankunft in diesem Hafen,
- c) die Mengen der an Bord behaltenen Arten in Kilogramm Lebendgewicht;
- d) das Bewirtschaftungsgebiet gemäß Anhang I dieser Verordnung, in dem der Fang getätigt wurde.

1.4. Entladung

1.4.1. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verlangen, dass mit der Entladung erst begonnen wird, wenn die Genehmigung dazu erteilt ist.

1.5. Logbuch

- 1.5.1. Abweichend von Anhang IV Nummer 4.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 legt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Einlaufen in den Hafen der zuständigen Behörde im Anlandehafen die entsprechende(n) Seite(n) des Logbuchs vor.

Die an Bord behaltenen Mengen, die gemäß Nummer 1.3.1 Buchstabe c vor der Anlandung mitgeteilt wurden, müssen mit den nach Abschluss der Anlandung in das Logbuch eingetragenen Mengen übereinstimmen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 beträgt die höchstzulässige Abweichung bei den in das Logbuch eingetragenen geschätzten Mengen der an Bord befindlichen Fische (in kg) 8 %.

1.6. Wiegen von frischem Fisch

- 1.6.1. Alle Käufer, die frischen Fisch erwerben, stellen sicher, dass alle erhaltenen Mengen auf von den zuständigen Behörden zugelassenen Einrichtungen gewogen werden. Das Wiegen erfolgt, bevor der Fisch sortiert, verarbeitet, im Kühlraum gelagert, vom Anlandehafen befördert und weiterverkauft wird. Das Wiegeergebnis wird in die Anlandeerkklärungen, Verkaufsabrechnungen und Übernahmeerklärungen eingetragen.

- 1.6.2. Bei der Bestimmung des Gewichts werden nicht mehr als 2 % für Wasser abgezogen.

1.7. Wiegen von frischem Fisch nach dem Transport

- 1.7.1. Abweichend von Nummer 1.6.1. können die Mitgliedstaaten das Wiegen von Frischfisch nach dem Transport vom Anlandehafen gestatten, sofern der Fisch zu einer Bestimmung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbracht wird, die höchstens 100 km vom Anlandehafen entfernt ist, und

- a) der Fischtransporter, in dem der Fisch befördert wird, auf der Fahrt zwischen Anlande- und Wiegeort von einem Inspektor begleitet wird, oder
- b) die zuständige Behörde am Anlandeort die Genehmigung erteilt hat, den Fisch unter folgenden Bedingungen zu transportieren:
 - i) unmittelbar bevor der Fischtransporter den Anlandehafen verlässt, legt der Käufer oder sein Vertreter den zuständigen Behörden eine schriftliche Erklärung vor, in der die Fischart und der Name des Schiffs, von dem der Fisch entladen werden soll, die spezielle Kennnummer des Fischtransporters, Einzelheiten zum Bestimmungsort, an dem der Fisch gewogen werden soll, sowie die voraussichtliche Ankunftszeit des Fischtransporters am Bestimmungsort angegeben sind;
 - ii) eine Kopie der Erklärung nach Ziffer i verbleibt während des Fischtransports beim Fahrer und wird dem Empfänger des Fisches am Bestimmungsort ausgehändigt.

1.8. Wiegen von gefrorenem Fisch

- 1.8.1. Alle Käufer oder Besitzer von gefrorenem Fisch wiegen die angelandeten Mengen, bevor der Fisch verarbeitet, im Kühlraum gelagert, vom Hafen der Anlandung befördert oder weiterverkauft wird. Das Taragewicht, das dem Gewicht der Kisten, Plastikbehälter oder sonstigen Behältnisse entspricht, in denen der zu wiegende Fisch verpackt ist, kann vom Gewicht der angelandeten Mengen abgezogen werden.

- 1.8.2. Alternativ kann das Gewicht des in Kisten verpackten Fisches dadurch bestimmt werden, dass das Durchschnittsgewicht einer repräsentativen Stichprobe nach dem Wiegen des der Kiste entnommenen und der Plastikverpackung entledigten Inhalts mit der Gesamtzahl der Kisten multipliziert wird, unabhängig davon, ob das Eis auf der Oberfläche des Fisches aufgetaut ist oder nicht. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Änderungen ihrer im Jahr 2004 von der Kommission gebilligten Methoden zur Stichprobennahme zur Genehmigung mit. Solche Änderungen sind von der Kommission zu genehmigen. Das Wiegeergebnis wird in die Anlandeerkklärungen, Verkaufsabrechnungen und Übernahmeerklärungen eingetragen.

1.9. Verkaufsabrechnungen und Übernahmeerklärungen

1.9.1. Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 legt jeder Verarbeiter oder Käufer von angelandem Fisch den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf Aufforderung, spätestens aber 48 Stunden nach Abschluss des Wiegens, eine Kopie der Verkaufsrechnung oder Übernahmeerklärung vor.

1.10. Wiegeeinrichtungen

1.10.1. Werden öffentlich betriebene Wiegeeinrichtungen verwendet, so stellt die Partei, die den Fisch wiegt, dem Käufer einen Wiegeschein aus, in dem Datum und Uhrzeit des Wiegens und die Kennnummer des Fischtransporters eingetragen sind. Eine Kopie des Wiegescheins wird an der Verkaufsabrechnung oder der Übernahmeerklärung befestigt.

1.10.2. Werden privat betriebene Wiegeeinrichtungen verwendet, so muss die Einrichtung von den zuständigen Behörden genehmigt, geeicht und verplombt worden sein und folgenden Bedingungen genügen:

- a) Die Partei, die den Fisch wiegt, führt ein Logbuch mit durchnummerierten Seiten, in das sie Folgendes einträgt:
 - (i) den Namen und die Registriernummer des Schiffes, das den Fisch angelandet hat,
 - (ii) die Kennnummern der Fischtransporter, wenn der Fisch vor dem Verwiegen vom Anlandehafen an einen anderen Ort verbracht wurde
 - (iii) die Fischart,
 - (iv) das Gewicht der jeweils angelandeten Mengen,
 - (v) das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes des Wiegevorgangs.
- b) Erfolgt das Wiegen auf einem Förderband, so ist ein gut sichtbarer Zähler anzubringen, der das kumulierte Gesamtgewicht aufzeichnet. Dieses kumulierte Gesamtgewicht wird in das Logbuch mit den durchnummerierten Seiten nach Buchstabe a eingetragen.
- c) Das Wiege-logbuch und die Kopien der schriftlichen Erklärungen nach Nummer 1.7.1 Buchstabe b Ziffer ii werden drei Jahre lang aufbewahrt.

1.11. Zugang der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden haben jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Wiegeeinrichtungen, den Wiege-logbüchern, den schriftlichen Erklärungen und allen Räumlichkeiten, in denen der Fisch verarbeitet und gelagert wird.

1.12. Gegenkontrollen

1.12.1. Die zuständigen Behörden nehmen bei allen Anlandungen folgende Dokumenten-Gegenkontrollen vor:

- a) Vergleich der Mengen nach Arten, die bei der Anmeldung der Anlandung nach Nummer 1.3.1 angegeben wurden, mit den im Logbuch des Schiffs eingetragenen Mengen,
- b) Vergleich der Mengen nach Arten, die im Logbuch des Schiffs eingetragen sind, mit den in die Anlandeerklärung eingetragenen Mengen,
- c) Vergleich der Mengen nach Arten, die in die Anlandeerklärung eingetragen sind, mit den in der Übernahmeerklärung oder Verkaufsabrechnung eingetragenen Mengen.

1.13. Umfassende Kontrolle

1.13.1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sorgen dafür, dass mindestens 15 % der angelandeten Fischmengen und mindestens 10 % der Fischanlandungen einer umfassenden Kontrolle unterzogen werden, die mindestens Folgendes umfasst:

- a) Überprüfung des Wiegens der Fangmengen eines Schiffs nach Arten. Im Falle von Schiffen, die ihren Fang an Land pumpen, wird das Wiegen der gesamten Ladung der für eine Kontrolle ausgewählten Schiffe überwacht. Im Falle von Frostertrawlern werden alle Kisten gezählt. Eine repräsentative Stichprobe von Kisten/Paletten wird gewogen, um ein Durchschnittsgewicht der Kisten/Paletten zu ermitteln. Die Stichprobenauswahl der Kisten erfolgt nach einer zugelassenen Methode, um ein durchschnittliches Nettofischgewicht (ohne Verpackung, Eis) zu ermitteln,
- b) zusätzlich zu den Gegenkontrollen nach Nummer 1.12 Abgleich zwischen
 - i) den Mengen nach Arten, die in das Wiegelogbuch eingetragen sind, und den in der Übernahmeerklärung oder Verkaufsabrechnung eingetragenen Mengen;
 - ii) den schriftlichen Erklärungen, die den zuständigen Behörden nach Nummer 1.7.1 Buchstabe b Ziffer i vorgelegt wurden, und den schriftlichen Erklärungen, die sich im Besitz des in Nummer 1.7.1 Buchstabe b Ziffer ii genannten Empfängers des Fisches befinden;
 - iii) den in den schriftlichen Erklärungen nach Nummer 1.7.1 Buchstabe b Ziffer i und in den Wiegelogbüchern eingetragenen Kennnummern der Fischtransporter,
- c) bei Unterbrechung der Entladung ist für deren Wiederaufnahme eine Genehmigung erforderlich;
- d) Kontrolle, dass sich nach Abschluss des Entladens kein Fisch mehr an Bord befindet.

1.14. Dokumentation

1.14.1. Sämtliche Kontrollen nach Nummer 1 werden dokumentiert. Diese Dokumentation ist drei Jahre lang aufzubewahren.

2. Heringsfischerei im ICES-Bereich IIa (EG-Gewässer)

Es ist verboten, Hering anzulanden oder an Bord zu behalten, der zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar oder dem 16. Mai und dem 31. Dezember im Bereich IIa (EG-Gewässer) gefangen wurde.

3. Technische Erhaltungsmaßnahmen im Skagerrak und Kattegat

Abweichend von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/98 gelten die Bestimmungen der Anlage 1 zum vorliegenden Anhang.

4. Begrenzung des Kabeljaufangs

4.1. ICES-Bereich VIa

Bis 31. Dezember 2006 ist jeglicher Fischfang in den durch die Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossenen Gebieten verboten:

59°05'N, 06°45'W

59°30'N, 06°00'W

59°40'N, 05°00'W

60°00'N, 04°00'W

59°30'N, 04°00'W

59°05'N, 06°45'W.

4.2. ICES-Bereiche VII f und g

Vom 1. Februar 2006 bis zum 31. März 2006 ist jeglicher Fischfang in den folgenden ICES-Rechtecken verboten: 30E4, 31E4, 32E3. Dieses Verbot gilt nicht innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien.

4.3. *Abweichend von den Nummern 4.1 und 4.2 darf in den genannten Gebieten innerhalb der genannten Zeiträume Fischfang mit Reusen betrieben werden, sofern*

- i) keine anderen Fanggeräte als Reusen an Bord mitgeführt werden und
- ii) keine anderen Arten als Weich- und Krustentiere an Bord behalten werden.

4.4. *Abweichend von den Nummern 4.1 und 4.2 darf in den dort genannten Gebieten Fischfang mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern*

- i) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und
- ii) außer Hering, Makrele, Sardinen, Sardinellen, Stöcker, Sprotte, Blauer Wittling und Goldlachs keine anderen Arten an Bord behalten werden.

5. **Sperrung eines Gebiets für die Sandaalfischerei**

5.1. Es ist verboten, Sandaal anzulanden oder an Bord zu behalten, der in einem geografischen Gebiet gefangen wurde, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und durch die Loxodromen zwischen folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossen wird:

- Ostküste Englands bei 55°30'N,
- 55°30' nördlicher Breite, 1°00' westlicher Länge,
- 58°00' nördlicher Breite, 1°00' westlicher Länge,
- 58°00' nördlicher Breite, 2°00' westlicher Länge,
- die Ostküste Schottlands bei 2°00' westlicher Länge.

5.2. Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist Fischfang allerdings zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen.

6. Schellfisch-Schutzzone (Rockall)

Jeglicher Fischfang, ausgenommen mit Langleinen, ist in den durch die Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossenen Gebieten verboten:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	57°00'N	15°00'W
2	57°00'N	14°00'W
3	56°30'N	14°00'W
4	56°30'N	15°00'W

7. Technische Erhaltungsmaßnahmen in der Irischen See

Die technischen Erhaltungsmaßnahmen nach den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 254/2002 des Rates vom 12. Februar 2002 zum Erlass von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Bereich VIIa) für das Jahr 2002 ⁽¹⁾ werden im Jahr 2006 vorübergehend angewandt.

8. Verwendung von Kiemennetzen in den ICES-Bereichen VIa, b und VIIb, c, j, k sowie im ICES-Untergebiet XII

- 8.1. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnen die Begriffe „Kiemennetz“ und „Verwicklungsnetz“ ein Fanggerät, das aus einer einzigen Netzwand besteht und von Schwimmern und Senkern senkrecht im Wasser gehalten wird. Es fängt lebende Meeresschätze durch Verwickeln oder Verfangen.
- 8.2. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Begriff „Spiegelnetz“ ein Fanggerät, das aus zwei oder mehreren Netzwänden besteht, die parallel zueinander an einer einzigen Schwimmerleine sind und senkrecht im Wasser gehalten werden.
- 8.3. Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft dürfen bei einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m in folgenden Gebieten keine Kiemens-, Verwickel- und Spiegelnetz ausbringen:
- ICES-Bereiche VIa, b und VIIb, c, j, k,
 - ICES-Untergebiet XII östlich von 27° W.
- 8.4. Alle unter den Nummern 8.1 und 8.2 genannten Arten von Netzen sind bis 1. Februar 2006 aus den in Nummer 8.3 genannten Gebieten zu entfernen.

9. Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem geschlepptem Fanggeschirr, das im Golf von Biskaya zulässig ist

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission vom 19. März 2002 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Untergebieten III, IV, V, VI und VII sowie den ICES-Bereichen VIII a, b, d, e ⁽²⁾ darf in dem Gebiet gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen, ausgenommen Baumkurren, mit einer Maschenöffnung zwischen 70 und 99 mm gefischt werden, sofern das Fanggerät über ein Quadratmaschen-Fluchtfenster nach Anlage 3 zu diesem Anhang verfügt.

⁽¹⁾ ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 8.

10. Fischereiaufwand bei der Tiefseefischerei

Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gilt im Jahr 2006 Folgendes:

- 10.1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind und, nur mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis Fischereitätigkeiten ausüben, bei denen je Kalenderjahr mehr als 10 Tonnen Tiefseearten und Schwarzer Heilbutt gefangen und an Bord behalten werden.
- 10.2. Es ist untersagt, insgesamt mehr als 100 kg an Tiefseearten und Schwarzem Heilbutt je Ausfahrt zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, das betreffende Schiff ist im Besitz einer Tiefsee-Fangerlaubnis.

11. Übergangsmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tiefseelebensräumen

In den Gebieten, die von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossen werden, ist der Fischfang mit Grundschieppnetzen und stationärem Fanggerät, einschließlich Kiemennetzen und Langleinen, verboten:

Hecate Seamounts:

- 52° 21.2866' N, 31° 09.2688' W
- 52° 20.8167' N, 30° 51.5258' W
- 52° 12.0777' N, 30° 54.3824' W
- 52° 12,4144' N, 31° 14.8168' W
- 52° 21.2866' N, 31° 09.2688' W

Faraday Seamounts:

- 50° 01.7968' N, 29° 37.8077' W
- 49° 59.1490' N, 29° 29.4580' W
- 49° 52.6429' N, 29° 30.2820' W
- 49° 44.3831' N, 29° 02.8711' W
- 49° 44.4186' N, 28° 52.4340' W
- 49° 36.4557' N, 28° 39.4703' W
- 49° 29.9701' N, 28° 45.0183' W
- 49° 49.4197' N, 29° 42.0923' W
- 50° 01.7968' N, 29° 37.8077' W

Teil des Reykjanes-Rückens:

- 55° 04.5327' N, 36° 49.0135' W
- 55° 05.4804' N, 35° 58.9784' W
- 54° 58.9914' N, 34° 41.3634' W
- 54° 41.1841' N, 34° 00.0514' W
- 54° 00.0'N, 34° 00.0' W
- 53° 54.6406' N, 34° 49.9842' W

- 53° 58.9668' N, 36° 39.1260' W
- 55° 04.5327' N, 36° 49.0135' W

Altair Seamounts:

- 44° 50.4953' N, 34° 26.9128' W
- 44° 47.2611' N, 33° 48.5158' W
- 44° 31.2006' N, 33° 50.1636' W
- 44° 38.0481' N, 34° 11.9715' W
- 44° 38.9470' N, 34° 27.6819' W
- 44° 50.4953' N, 34° 26.9128' W

Antialtair Seamounts:

- 43° 43.1307' N, 22° 44.1174' W
- 43° 39.5557' N, 22° 19.2335' W
- 43° 31.2802' N, 22° 08.7964' W
- 43° 27.7335' N, 22° 14.6192' W
- 43° 30.9616' N, 22° 32.0325' W
- 43° 40.6286' N, 22° 47.0288' W
- 43° 43.1307' N, 22° 44.1174' W

12. CEECAF

Die Mindestgröße von Tintenfisch (*Octopus vulgaris*) in Meersgewässern unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit von Drittländern im CEECAF-Raum beträgt 450 g (ausgenommen). Tintenfisch, der nicht die Mindestgröße von 450 g (ausgenommen) besitzt, darf weder an Bord behalten noch umgeladen, angelandet, transportiert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.

13. Schiffe, die im Nordostatlantik illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben

13.1. Die Schiffe, die von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) auf die Liste der Schiffe gesetzt wurden, denen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nachgewiesen wurde (IUU-Schiffe), sind in Anlage 4 aufgeführt. Für diese Schiffe gilt Folgendes:

- a) IUU-Schiffe, die in einen Hafen einlaufen, erhalten dort keine Genehmigung zur An- oder Umladung und werden von den zuständigen Behörden kontrolliert. Diese Kontrollen umfassen die Schiffsdokumente, die Logbücher, die Fanggeräte, die an Bord befindlichen Fänge sowie alle anderen Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Schiffs im NEAFC-Regelungsbereich stehen. Die Ergebnisse der Kontrollen werden der Kommission umgehend übermittelt;
- b) Fischereifahrzeuge, Hilfsschiffe, Schiffe für die Treibstoffversorgung, Mutterschiffe und Frachtschiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, leisten IUU-Schiffen keine Hilfe und beteiligen sich nicht an Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen mit diesen Schiffen;
- c) IUU-Schiffe erhalten in Häfen keine Vorräte, keinen Treibstoff und keine Dienstleistungen;
- d) IUU-Schiffe erhalten keine Genehmigung zum Fischfang in Gemeinschaftsgewässern und dürfen nicht gechartert werden;

- e) die Einfuhr von Fisch von IUU-Schiffen ist verboten;
- f) die Mitgliedstaaten verweigern IUU-Schiffen die Genehmigung zum Führen ihrer Flaggen und halten Importeure, Spediteure und andere betroffene Sektoren dazu an, keine Verhandlungen mit diesen Schiffen zu führen und keinen Fisch von diesen Schiffen umzuladen.

13.2. Sobald die NEAFC eine neue Liste annimmt, ändert die Kommission ihre Liste entsprechend.

14. **Fischerei unter Verwendung von elektrischem Strom**

Abweichend von Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ist die Fischerei mit Baumkurren unter Verwendung von elektrischem Strom unter bestimmten Bedingungen erlaubt; diese werden von der Kommission auf der Grundlage eines Gutachtens des STECF nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2003 genannten Verfahren festgelegt.

Teil B

Mittelmeer

15. **Befristete Maßnahme in Bezug auf Maschenöffnung und Fangtätigkeit**

Die Fischereien, die derzeit im Rahmen der Ausnahmeregelungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 1a sowie Artikel 6 Absätze 1 und 1a der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 erfolgen, dürfen 2006 vorerst fortgesetzt werden.

16. **Dredgen und Schleppnetze in Tiefseefischereien**

In einer Tiefe von mehr als 1 000 m darf nicht mit geschleppten Dredgen und Schleppnetzen gefischt werden.

17. **Aufstellung der GFCM-Liste von Schiffen mit einer Länge von mehr als 15 m**

17.1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf dem üblichen elektronischen Datenträger bis 1. Juni 2006 die Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die seine Flagge führen, in seinem Hoheitsgebiet registriert sind und im Rahmen einer Fangerlaubnis berechtigt sind, im GFCM-Gebiet zu fischen.

17.2. Die in Nummer 17.1 genannte Liste enthält folgende Angaben:

- a) Nummer des Schiffes im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft und äußere Kennzeichnung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004;
- b) zulässiger Zeitraum für den Fischfang und/oder das Umladen;
- c) verwendetes Fanggerät.

17.3. Die Kommission leitet die Liste bis 1. Juli 2006 an das GFCM-Exekutivsekretariat weiter, damit die betreffenden Schiffe in das GFCM-Register der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die im Übereinkommensbereich der GFCM fischen dürfen, nachstehend „GFCM-Register“ genannt, eingetragen werden.

17.4. Nach demselben Verfahren ist jede Änderung der in Nummer 17.1 genannten Liste mindestens 10 Arbeitstage vor dem Datum, an dem das Schiff die Fangtätigkeit im GFCM-Gebiet aufnimmt, der Kommission zur Weiterleitung an das GFCM-Exekutivsekretariat mitzuteilen.

17.5. Gemeinschaftsfahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht auf der in Nummer 17.1 genannten Liste stehen, ist es untersagt, im GFCM-Gebiet Fisch und Weichtiere zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

- 17.6. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
- nur Schiffen unter ihrer Flagge, die auf der in Nummer 17.1 genannten Liste stehen und die an Bord eine vom Flaggenmitgliedstaat ausgestellte Fangerlaubnis mitführen, die Genehmigung erteilt wird, unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im GFCN-Gebiet zu fischen;
 - Schiffen, die im GFCM-Gebiet oder in anderen Gebieten illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben haben, keine Fangerlaubnis erteilt wird, es sei denn, die neuen Reeder haben ausreichend nachgewiesen, dass die vorherigen Reeder und Betreiber kein Rechts-, Gewinn- oder Finanzinteresse mehr an diesen Schiffen besitzen, dass sie diese in keiner Weise kontrollieren und dass ihre Schiffe weder direkt noch indirekt an illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei teilhaben;
 - die Reeder und Betreiber der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Nummer 17.1 genannten Liste stehen, soweit im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften möglich, weder direkt noch indirekt an Fangtätigkeiten teilhaben, die im Übereinkommensbereich der GFCM von Fischereifahrzeugen ausgeübt werden, die nicht im GFCM-Register erfasst sind;
 - die Reeder der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Nummer 17.1 genannten Liste stehen, soweit im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften möglich, die Staatsbürgerschaft des Flaggenmitgliedstaats besitzen oder Rechtsträger im Flaggenmitgliedstaat sind;
 - ihre Schiffe die einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM befolgen.
- 17.7. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Fang, das Mitführen an Bord, das Umladen und das Anlanden von Fisch und Weichtieren aus dem GFCM-Gebiet durch Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht im GFCM-Register erfasst sind, zu verbieten.
- 17.8. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis, wenn begründeter Verdacht besteht, dass Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht im GFCM-Register erfasst sind, im Übereinkommensbereich der GFCM Fisch und Weichtiere fischen oder umladen.

Teil C

Ostpazifik

18. **Ringwaden im Regelungsbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC)**
- 18.1. Die Fischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist vom 1. August bis 11. September oder vom 20. November bis 31. Dezember 2006 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:
- die amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite.
- 18.2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Juli 2006 die gewählte Schonzeit mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten müssen in dem genannten Gebiet in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei einstellen.
- 18.3. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung behalten Ringwadenfischer, die im IATTC-Regelungsbereich Thunfischfang betreiben, alle Fänge von Großaugenthun, Echem Bonito und Gelbflossenthun, außer Fischen, die aus anderen Gründen als der Größe als nicht zum menschlichen Verzehr geeignet gelten, an Bord und landen sie an. Die einzige Ausnahme ist der letzte Hol einer Fangreise, wenn möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

- 18.4. Ringwadenfischer setzen, soweit möglich, alle Meeresschildkröten, Haie, Segelfische, Rochen, Mahi-mahi und andere Nichtzielarten unverzüglich und unversehrt wieder aus. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die die rasche und sichere Aussetzung dieser Tiere erleichtern.
19. **Für Meeresschildkröten, die ins Netz geraten sind oder sich darin verfangen haben, gelten folgende spezifische Maßnahmen:**
- Wenn eine Meeresschildkröte im Netz gesichtet wird, sind angemessene Maßnahmen, erforderlichenfalls auch unter Einsatz eines Schnellbootes, zur Rettung der Schildkröte zu ergreifen, bevor sie sich im Netz verfängt.
 - Wenn sich eine Meeresschildkröte im Netz verfangen hat, ist das Einholen des Netzes zu unterbrechen, sobald die Schildkröte aus dem Wasser kommt, und erst dann fortzusetzen, wenn die Schildkröte befreit und wiederausgesetzt ist.
 - Wenn eine Schildkröte an Bord gebracht wird, sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit sie unversehrt und völlig vom Netz befreit wieder ins Wasser gesetzt werden kann.
 - Thunfischfänger dürfen keine Salzsäcke oder andere Kunststoffabfälle auf See entsorgen.
 - Die Fischer werden angehalten, Meeresschildkröten, die sich in Fischesammelvorrichtungen und anderem Fanggerät verfangen haben, soweit möglich zu befreien.
 - Sie sind außerdem angehalten, nicht in der Fischerei eingesetzte Fischesammelvorrichtungen einzuholen.

Teil D

Weit wandernde Arten im Ostatlantik und im Mittelmeer

20. Mindestgröße für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

- 20.1 Abweichend von Artikel 6 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 971/2001 beträgt die Mindestgröße für Roten Thun im Mittelmeer 10 kg oder 80 cm.
- 20.2 Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 gilt für die Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer keine Toleranzschwelle.

21. Mindestgröße für Großaugenthun

Abweichend von Artikel 6 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 entfällt die Mindestgröße für Großaugenthun.

22. Eingeschränkte Verwendung bestimmter Schiffstypen und Fanggeräte

- 22.1. Zum Schutz des Großaugenthunbestands, insbesondere der Jungfische, wird Ringwadenfischen und Angeln in dem unter Buchstaben a genannten Gebiet während des unter Buchstaben b genannten Zeitraums verboten:
- Das Gebiet ist wie folgt abgegrenzt:
 - Südliche Grenze: Breitengrad Süd 0°
 - Nördliche Grenze: Breitengrad Nord 5°
 - Westliche Grenze: Längengrad West 20°
 - Östliche Grenze: Längengrad West 10°.
 - Das Verbot gilt jedes Jahr vom 1. bis zum 30. November.

- 22.2. Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 ist Gemeinschaftsschiffen in dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Gebiet während des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zeitraums der Fang ohne Beschränkung des Einsatzes bestimmter Arten von Schiffen und Geräten erlaubt.

23. Maßnahmen bezüglich Sportfischerei im Mittelmeer

- 23.1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für ein Verbot der Verwendung von geschlepptem Fanggeschirr, Ringnetzen, Wadennetzen, Dredgen, Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Langleinen bei der Sportfischerei auf Thun und thunähnliche Arten, insbesondere Roten Thun, im Mittelmeer.
- 23.2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Sportfischerei im Mittelmeer gefangener Thun und dabei gefangene thunähnliche Arten nicht vermarktet werden.

24. Probenahmeplan für Roten Thun

Abweichend von Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 stellt jeder Mitgliedstaat ein Stichprobenprogramm zur Schätzung der Anzahl von gefangenem Roten Thun nach Größe auf; dazu ist insbesondere erforderlich, dass die Stichprobe zur Kontrolle der Größe in Käfigen an einer Probe (= 100 Exemplare) je 100 t lebenden Fisch durchgeführt wird. Die Probe wird beim Fang⁽¹⁾ im Zuchtgebiet nach dem ICCAT-Meldeverfahren (Task II) entnommen. Die Probenahme sollte während eines beliebigen Fangvorgangs durchgeführt werden und alle Käfige umfassen. Die Daten für die im Vorjahr durchgeführte Probenahme müssen der ICCAT bis zum 1. Mai 2006 übermittelt werden.

Teil E

Südostatlantik

25. SEAFO

- 25.1. Ab 1. Januar 2006 müssen alle Gemeinschaftsschiffe, die im Abkommensbereich der Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) auf Arten fischen, die nicht unter die Bestandserhaltung- und Bewirtschaftungsregelungen anderer zuständiger regionaler Fischereiorganisationen fallen, fachlich qualifizierte wissenschaftliche Beobachter an Bord haben.
- 25.2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wissenschaftliche Beobachter ernannt und an Bord aller Schiffe gestellt werden, die ihre Flagge führen oder in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind und im Abkommensbereich der SEAFO Fischfang betreiben wollen. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die ordnungsgemäß ernannten wissenschaftlichen Beobachter an Bord des Fischereifahrzeugs bleiben, dem sie zugewiesen sind, bis sie durch andere wissenschaftliche Beobachter ersetzt werden.
- 25.3. Ab 1. Januar 2006 empfängt der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffs, das im Abkommensbereich der SEAFO Fischfang betreibt, den wissenschaftlichen Beobachter an Bord und arbeitet mit diesem bei der Wahrnehmung seiner Pflichten während seines Aufenthalts an Bord zusammen.
- 25.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem SEAFO-Sekretariat bis 1. Mai einen umfassenden Bericht in einem vom Wissenschaftlichen Ausschuss der SEAFO vorzuziehenden Format, in dem die Berichte der wissenschaftlichen Beobachter, die Schiffen ihrer Flagge zugewiesen wurden, inhaltlich bewertet werden. Dieser Bericht ist gleichzeitig an die Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Für länger als ein Jahr im Zuchtbetrieb gehaltene Fische sind weitere, zusätzliche Probemethoden festzulegen.

Anhang III Anlage 1

SCHLEPPGERÄTE: Skagerrak und Kattegat

Maschenöffnungen, Zielarten und vorgeschriebene Mindestanteile bei Verwendung einer einzigen Maschenöffnungsbereichs

Arten	Maschenöffnung (mm)						kein Mindest- anteil	
	<16	16-31	32-69	35-69	70-89 (⁵)	≥90		
	Mindestanteil der Zielart(en)							
	50 % (⁶)	50 % (⁶)	20 % (⁶)	50 % (⁶)	20 % (⁶)	20 % (⁷)	30 % (⁸)	
Sandaal (<i>Ammodytidae</i>) (³)	x	x	x	x	x	x	x	x
Sandaal (<i>Ammodytidae</i>) (⁴)		x		x	x	x	x	x
Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)		x		x	x	x	x	x
Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)		x		x	x	x	x	x
Petermännchen (<i>Trachinus draco</i>) (¹)		x		x	x	x	x	x
Weichtiere (außer <i>Sepia</i>) (¹)		x		x	x	x	x	x
Hornhecht (<i>Belone belone</i>) (¹)		x		x	x	x	x	x
Grauer Knurrhahn (<i>Eutrigla gurnardus</i>) (¹)		x		x	x	x	x	x
Goldlachse (<i>Argentina spp.</i>)				x	x	x	x	x
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)		x		x	x	x	x	x
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)			x	x	x	x	x	x
Sand-, Felsengarnelen (<i>Crangon spp.</i> , <i>Palaemon adspersus</i>) (²)			x	x	x	x	x	x
Makrele (<i>Scomber spp.</i>)				x			x	x
Stöcker (<i>Trachurus spp.</i>)				x			x	x
Hering (<i>Clupea harengus</i>)				x			x	x
Grönlandgarnele (<i>Pandalus borealis</i>)						x	x	x
Sand-, Felsengarnelen (<i>Crangon spp.</i> , <i>Palaemon adspersus</i>) (¹)					x		x	x
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)							x	x
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)							x	x
Sonstige								x

(¹) Nur innerhalb vier Meilen von den Basislinien.

(²) Außerhalb vier Meilen von den Basislinien.

(³) Vom 1. März bis zum 31. Oktober im Skagerrak und vom 1. März bis zum 31. Juli im Kattegat.

(⁴) Vom 1. November bis zum letzten Februartag im Skagerrak und vom 1. August bis zum letzten Februartag im Kattegat.

(⁵) Bei Einsatz dieses Maschenöffnungsbereichs muss der Steert aus Quadratmaschennetz mit Sortiergitter gemäß Anlage 2 zu diesem Anhang bestehen.

(⁶) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 10 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs, Kaisergranat und Hummer bestehen.

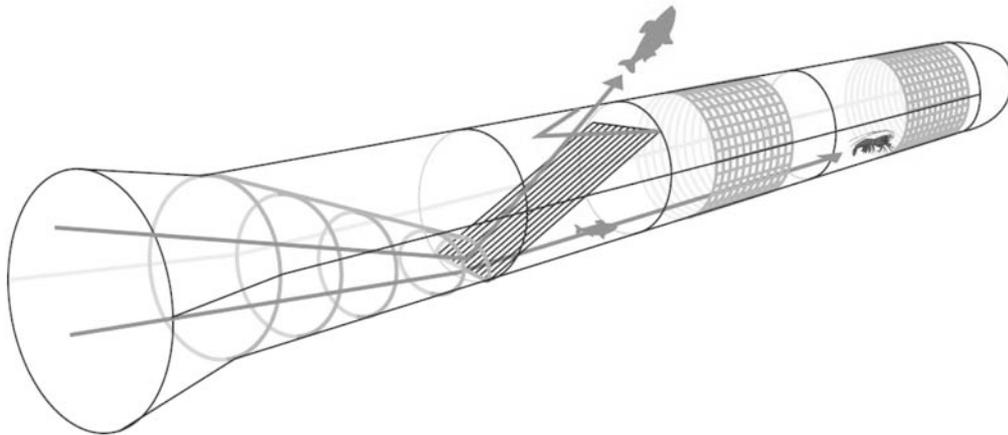
(⁷) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 50 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Hering, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs, Kaisergranat und Hummer bestehen.

(⁸) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 60 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs und Hummer bestehen.

Anhang III Anlage 2

Spezifikationen des Selektionsgitters für die Schleppnetzfisherei (70 mm) im Skagerrak und Kattegat

- a) Das Sorten-Selektionsgitter ist in Schleppnetzen mit einem vollständig aus Quadratmaschen bestehenden Steert mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm und weniger als 90 mm anzubringen. Die Mindestlänge des Steerts beträgt 8 m. Die Verwendung von Schleppnetzen, die im Umfang an irgendeiner Stelle des Steerts, Verbindungen und Laschenverstärkungen ausgenommen, mehr als 100 Quadratmaschen aufweisen, ist verboten.
- b) Das Gitter ist rechteckig. Die Stäbe des Gitters verlaufen parallel zur Längsachse des Gitters. Die Öffnung zwischen den Stäben beträgt maximal 35 mm. Ein oder mehrere Scharniere zum leichteren Aufrollen auf der Netztrommel sind zulässig.
- c) Das Gitter ist schräg, mit der Oberseite nach hinten geneigt, im Schleppnetz an einer beliebigen Stelle in einem Bereich angebracht, der direkt vor dem Steert beginnt und bis zu 10 m in den Tunnel reicht. Alle Seiten des Gitters sind am Schleppnetz befestigt.
- d) Im oberen Netzblatt des Schleppnetzes befindet sich in direkter Verbindung mit der Gitteroberseite ein Fischauslass, der nicht blockiert sein darf. Das hintere Ende des Fischauslasses ist so breit wie das Gitter; das vordere Ende läuft beidseitig des Gitters entlang der Maschenseiten in einer Spitze aus.
- e) Vor dem Gitter darf eine Leiteinrichtung angebracht werden, die die Fische zum Schleppnetzboden und zum Gitter lenkt. Die Maschenöffnung der Leiteinrichtung beträgt mindestens 70 mm. Die zum Gitter führende Leiteinrichtung hat eine vertikale Öffnung von mindestens 30 cm. Die Breite der zum Gitter führenden Leiteinrichtung entspricht der Breite des Gitters.



Schema eines nach Größe und Arten selektiven Schleppnetzes. Einschwimmender Fisch wird durch eine Leiteinrichtung zum Netzboden und Gitter geleitet. Das Gitter leitet dann größere Fische aus dem Schleppnetz heraus, während kleinere Fische und Kaisergranat durch das Gitter in den Steert gelangen. Der vollständig aus Quadratmaschen bestehende Steert bietet weitere Fluchmöglichkeiten für kleine Fische und untermaßigen Kaisergranat.

*Anhang III Anlage 3***Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem geschlepptem Fanggeschirr, das in den ICES-Untergebieten III, IV, V, VI und VII und den ICES-Bereichen VIII a, b, c, e zulässig ist****Spezifikationen des Quadratmaschen-Fluchtfenster an der Oberseite**

Quadratmaschen-Fluchtfenster mit einer Öffnung von 100 mm (Innendurchmesser) im hinteren, sich verjüngenden Abschnitt des Schleppnetzes, der Snurrewade oder eines ähnlichen Fanggeräts mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm und weniger als 100 mm.

Das Fluchtfenster ist ein Rechteck aus Netztuch. Es gibt nur ein Fenster. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

Anbringung des Fensters

Das Fenster wird in die Mitte des oberen Netzblattes des sich verjüngenden Endes des Schleppnetzes kurz vor der Stelle eingefügt, an der der sich nicht verjüngende Abschnitt beginnt, der aus dem Tunnel und dem Steert besteht.

Das Fenster endet nicht mehr als zwölf Maschen vor der handgeflochtenen Maschenreihe zwischen dem Tunnel und dem sich verjüngenden Ende des Schleppnetzes.

Größe des Fensters

Das Fenster ist mindestens 2 m lang und 1 m breit.

Netztuch des Fensters

Die Maschenöffnung beträgt mindestens 100 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten.

Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.

Das Netztuch besteht aus Einfachzwirn. Der Einfachzwirn weist eine Stärke von höchstens 4 mm auf.

Einsetzen des Fensters in das Rautenmaschen-Netztuch

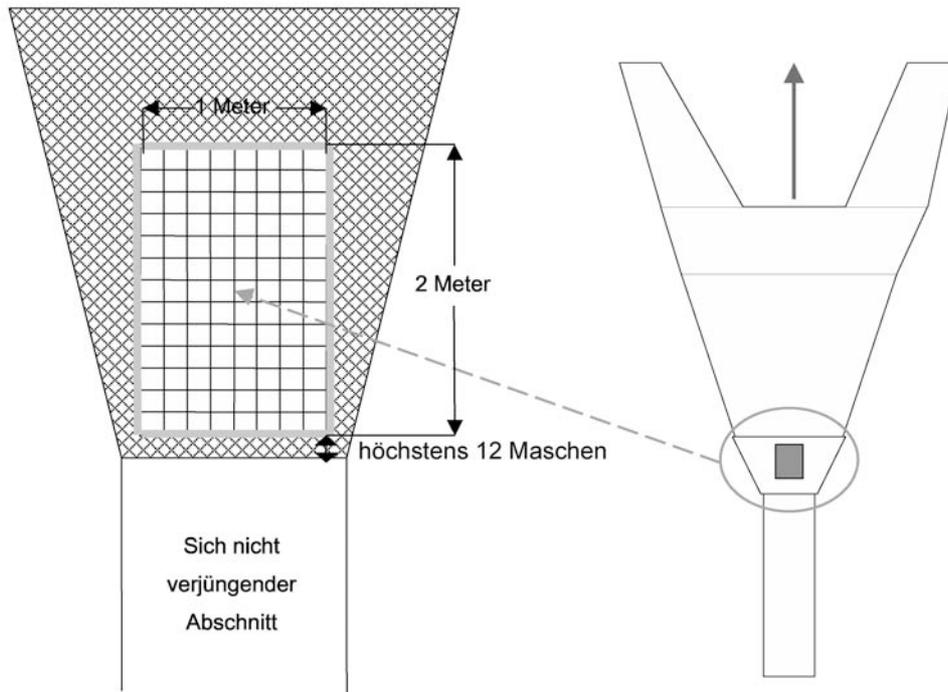
An den vier Seiten des Fensters darf eine Lasche angebracht werden. Der Durchmesser dieser Lasche beträgt höchstens 12 mm.

Die gestreckte Länge des Fensters entspricht der gestreckten Länge der Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters befestigt sind.

Die Anzahl der Rautenmaschen im oberen Netzblatt, die an der kürzesten Seite des Fensters (d.h. ein Meter Längsseite senkrecht zur Längsachse des Steerts) angebracht sind, entspricht mindestens der durch 0,7 geteilten Anzahl vollständiger Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters angebracht sind.

Sonstige Vorschriften

Nachstehend ist dargestellt, wie das Fenster in das Schleppnetz einzusetzen ist.



Anhang III Anlage 4

Liste der Schiffe, denen die NEAFC

illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nachgewiesen hat

Name des Schiffs	Flaggenstaat	IMO-Schiffsidentifizierungsnummer ⁽¹⁾
FONTENOVA	Panama	z.E.
IANNIS	Panama	z.E.
LANNIS I	Panama	z.E.
LISA	Commonwealth of Dominica	8606836
KERGUELEN	Republik Guinea	z.E.
OKHOTINO	Commonwealth of Dominica	8522169
OLCHAN	Commonwealth of Dominica	8422838
OSTROE	Commonwealth of Dominica	8522042
OSTROVETS	Commonwealth of Dominica	8522030
OYRA	Commonwealth of Dominica	8522119
OZHERELYE	Commonwealth of Dominica	8422876
SUNNY JANE	Belize	7347407
PAVLOVSK	Commonwealth of Dominica	8326319
DOLPHIN	Georgien	z.E.
ICE BAY	Kambodscha	8028424
TURICIA	Panama	7700104
GRAND SOL	Panama	z.E.
MURTOSA	Togo	7385174

⁽¹⁾ Internationale Seeschiffahrts-Organisation

ANHANG IV

TEIL I

Mengenmäßige Begrenzung der Anzahl Lizenzen und Fangerlaubnisse für Gemeinschaftsschiffe, die in Drittlandgewässern fischen

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00' N			
	Grundfischarten, nördlich von 62°00' N	80	FR: 18, PT: 9, DE: 16, ES: 20, UK: 14, IRL: 1	50
	Makrele, südlich von 62°00'N, Ringwadenfischerei	11	DE: 1 ⁽¹⁾ , DK: 26 ⁽¹⁾ , FR: 2 ⁽¹⁾ , NL: 1 ⁽¹⁾	entfällt
	Makrele, südlich von 62°00'N, Schleppnetzfisherei	19		entfällt
	Makrele, nördlich von 62°00'N, Ringwadenfischerei	11 ⁽²⁾	DK: 11	entfällt
	Industriefischerei, südlich von 62°00'N	480	DK: 450, UK: 30	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	BE: 0, DE: 4, FR: 4, UK: 18	13
	Gezielte Befischung von Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62°28' N und östlich von 6°30' W.	8 ⁽³⁾		4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61°20' N und 62°00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, UK: 20	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61°30' N und westlich von 9°00' W und im Gebiet zwischen 7°00' W und 9°00' W südlich von 60°30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60°30' N, 7°00' W und 60°00' N, 6°00' W.	70	DE: 8 ⁽⁴⁾ , FR: 12 ⁽⁴⁾ , UK: 0 ⁽⁴⁾	20 ⁽⁵⁾

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstrops um den Steert zu verwenden.	70		22 ⁽³⁾
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	34	DE: 3, DK: 19, FR: 2, UK: 5, NL: 5	20
	Leinenfisherei	10	UK: 10	6
	Makrelenfischerei	12	DK: 12	12
	Heringsfisherei nördlich von 62°N	21	DE: 1, DK: 7, FR: 0, UK: 5, IRL: 2, NL: 3, SW: 3	21
Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	z.E.		z.E.
	Kabeljaufischerei	7 ⁽⁶⁾		z.E.
	Sprottenfisherei	z.E.		z.E.

⁽¹⁾ Diese Zuteilung gilt für die Fischerei mit Ringwaden und mit Schleppnetzen.

⁽²⁾ Von den 11 Lizenzen für Ringwadenfisherei auf Makrele südlich von 62°00'N

⁽³⁾ Nach der Vereinbarten Niederschrift von 1999 sind die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch in den Zahlenangaben unter „Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

⁽⁴⁾ Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

⁽⁵⁾ In den Zahlen für die „Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

⁽⁶⁾ Nur für Schiffe unter der Flagge Lettlands.

TEIL II

Begrenzung der Anzahl Lizenzen und Fangerlaubnisse für Drittlandsschiffe, die in Gemeinschaftsgewässern fischen

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62°00' N	18	18
Färöer	Makrele, VIa (nördlich 56° 30' N), VIIe, f, h, Stöcker, IV, VIa (nördlich 56° 30' N), VIIe, f, h; Hering, VIa (nördlich 56° 30' N)	14	14
	Hering, nördlich von 62°00' N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch und Sprotte, IV, VIa (nördlich 56°30' N) and Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, VIa (nördlich 56° 30' N), VIb, VII (westlich 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
Russische Föderation	Hering III d (Schwedische Gewässer)	z.E.	z.E.
	Hering III d (Schwedische Gewässer, nicht-fischende Mutterschiffe)	z.E.	z.E.
	Sprotte	4 ⁽¹⁾	z.E.
Barbados	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁽²⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	z.E. ⁽³⁾
	Schnapper ⁽⁴⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	z.E.
Guyana	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	z.E.	z.E. ⁽⁶⁾
Surinam	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	z.E. ⁽⁷⁾
Trinidad und Tobago Uganda	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	8	z.E. ⁽⁸⁾
Japan	Thun ⁽⁹⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	z.E.	
Korea	Thun ⁽¹⁰⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	z.E.	z.E. ⁽⁴⁾
Venezuela	Schnapper ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	z.E.
	Haie ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	z.E.

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
<p>(¹) Nur für den lettischen Teil der EG-Gewässer.</p> <p>(²) Lizenzen für Garnelenfang in den Gewässern von Französisch-Guayana werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, den das betreffende Drittland vorgelegt und die Kommission genehmigt hat. Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen wird auf die Fangzeit begrenzt, die in dem für ihre Erteilung maßgeblichen Fangplan vorgesehen ist.</p> <p>(³) Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf 200 begrenzt.</p> <p>(⁴) Nur mit Langleinen oder Fischfallen (Schnapper) bzw. Langleinen oder Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm in über 30 m Tiefe (Haie).</p> <p>Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist der Nachweis eines geltenden Vertrags zwischen dem antragstellenden Schiffseigner und einem Verarbeitungsunternehmen in Französisch-Guayana, der die Verpflichtung zur Anlandung von mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in Französisch-Guayana vorsieht, so dass die Verarbeitung der Fänge durch das genannte Unternehmen erfolgt.</p> <p>Der Vertrag muss durch die französischen Behörden genehmigt werden, die gewährleisten, dass er sowohl den Verarbeitungskapazitäten des betreffenden Unternehmens als auch den Entwicklungszielen der Wirtschaft von Französisch-Guayana gerecht wird. Eine Kopie des genehmigten Vertrags ist dem Lizenzantrag beizufügen.</p> <p>Lehnen die französischen Behörden eine solche Genehmigung ab, müssen sie die betreffende Vertragspartei und die Kommission von dieser Ablehnung und ihrer Begründung unterrichten.</p> <p>(⁵) Vom 1. Januar bis 30. April 2006 anwendbar.</p> <p>(⁶) Vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2006.</p> <p>(⁷) Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf z.E. begrenzt.</p> <p>(⁸) Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf 350 begrenzt.</p> <p>(⁹) Muss mit Langleinen gefischt werden.</p> <p>(¹⁰) Davon jederzeit eine Höchstanzahl von 10 für Schiffe, die Kabeljaufang mit Kiemennetzen betreiben.</p>			

TEIL III

Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 2

ANLANDEERKLÄRUNG ⁽¹⁾

Schiffsname		Registrier-nummer	
Name des Kapitäns:		Name des Maklers:	
Unterschrift des Kapitäns			
Reise vom		an die	
Anlandehafen:			

Menge angelandeter Garnelen (Lebendgewicht)			
Garnelenschwänze:	kg	Ganze Garnelen:	kg
oder (x 1,6) =			
Ganze Garnelen:	kg		
Thunfischarten:	kg	Schnapper (<i>Lutjanidae</i>):	kg
Haifische:	kg	Sonstige:	kg

⁽¹⁾ Eine Kopie behält der Kapitän, eine Kopie der Kontrollbeamten, und eine Kopie ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übersenden.

ANHANG V

TEIL I

Vorgeschriebene Eintragungen in das Logbuch

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

Nach jedem Hol:

- 1.1. die gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols;
- 1.3. die geographische Position zum Zeitpunkt des Hols;
- 1.4. die verwendete Fangmethode.

Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Fischereifahrzeug:

- 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“;
- 2.2. die umgeladene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- 2.3. Name sowie äußere Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist;
- 2.4. Kabeljau darf nicht umgeladen werden.

Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft:

- 3.1. Name des Hafens;
- 3.2. die angelandete Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht).

Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- 4.1. Datum und Uhrzeit der Übermittlung;
- 4.2. Art der Meldung: „Fang bei der Einfahrt“, „Fang bei der Ausfahrt“, „Fang“, „Umladung“;
- 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.

TEIL II

Logbuch-Muster

FICHE DE PÊCHE		LOG SHEET										
Nom du navire _____ Vessel name _____		Nation _____										
N° d'immatriculation _____ Official No _____		N° de licence ZEE _____ Fishing licence No _____										
Nom du capitaine _____ Captain's name _____		Nbre équipage _____ No in crew _____										
Départ de _____ Depart from _____		Date _____										
Débarquement à _____ Landed at _____		Date _____										
Mois/Month Jour/Day	Zone n°	Sonde Depth	Jour ou nuit (D or N)	Nombre de fois ou les engins ont été mis à l'eau/Number of times gear is shot	Total heures de pêche Hours fished	Queues de crevette +Head-off- shrimp (kg)	Crevettes entières +Head-on- shrimp (kg)	Crevettes conservées à bord Shrimps retained on board		Vivaneaux Snapper	Requins Shark	Thonides Tuna
								Penaeus subtilis brasiliensis	Xyphopnaeus Kroyeri			
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									

ANHANG VI

INHALT DER MELDUNGEN UND ART DER ÜBERMITTLUNG AN DIE KOMMISSION

1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind nachstehende Angaben wie folgt zu übermitteln:

- 1.1. Beim Beginn jeder Fangreise ⁽¹⁾ in Gemeinschaftsgewässern übermittelt das Schiff eine Mitteilung über den Fang bei der Einfahrt mit folgenden Angaben:

SR	m ⁽²⁾	(=Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	XEU (=Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung im laufenden Jahr)
TM	m	COE (= Fang bei der Einfahrt)
RC	m	(internationales Rufzeichen des Schiffes)
TN	o ⁽³⁾	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	o	(Name des Schiffes)
IR	m	(Flaggenstaat als Alpha-3-ISO-Code, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	m	(externe Kennnummer; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
LT ⁽⁴⁾	o ⁽⁵⁾	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG ⁽⁴⁾	o ⁽⁵⁾	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LI	o	(geschätzter Breitengrad, an dem der Kapitän beabsichtigt, den Fischfang zu beginnen, in Graden oder mit Dezimalstellen ausgedrückt)
LN	o	(geschätzter Längengrad, an dem der Kapitän beabsichtigt, den Fischfang zu beginnen, in Graden oder mit Dezimalstellen ausgedrückt)
RA	m	(betreffendes ICES-Gebiet)
OB	m	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMDD)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	m	(Name des Kapitäns)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

- 1.2. Beim Ende jeder Fangreise ⁽¹⁾ in Gemeinschaftsgewässern übermittelt das Schiff eine Mitteilung über den Fang bei der Ausfahrt mit folgenden Angaben:

SR	m	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	XEU (=Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffs im laufenden Jahr)
TM	m	COX (= „Fang bei der Ausfahrt“)

⁽¹⁾ Als Fangreise gilt eine Fahrt, die beginnt, wenn das Schiff mit der Absicht, Fischfang zu betreiben, in die 200-Seemeilenzone vor der Küste der Mitgliedstaaten einfährt, in der die gemeinschaftlichen Fischereivorschriften gelten, und endet, wenn das Schiff dieses Gebiet verlässt.

⁽²⁾ m = obligatorisch

⁽³⁾ o = optional

⁽⁴⁾ LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben; bis 31.12.2006 auch noch die Codes LA und LO unter Angabe von Graden und Minuten verwendet werden.

⁽⁵⁾ Optional bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

RC	m	(internationales Rufzeichen des Schiffes)
TN	o	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	o	(Name des Schiffes)
IR	m	(Flaggenstaat als Alpha-3-ISO-Code, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	m	(externe Kennnummer; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
LT ⁽¹⁾	o ⁽²⁾	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG ⁽¹⁾	o ⁽²⁾	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
RA	m	(ICES-Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden)
CA	m	(Fangmenge nach Arten seit der letzten Meldung, erforderlichenfalls kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf 100 kg auf- oder abgerundet)
OB	o	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf 100 kg auf- oder abgerundet)
DF	o	(Fangtage seit letztem Bericht)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMDD)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	m	(Name des Kapitäns)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

- 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrele wird alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannten Gebiete und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannten Gebiete ein Fangbericht übermittelt, der folgende Angaben enthält:

SR	m	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	XEU (=Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffs im laufenden Jahr)
TM	m	CAT (= „Fangbericht“)
RC	m	(internationales Rufzeichen des Schiffes)
TN	o	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	o	(Name des Schiffes)
IR	m	(Flaggenstaat als Alpha-3-ISO-Code, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	m	(externe Kennnummer; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
LT ⁽¹⁾	o ⁽²⁾	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG ⁽¹⁾	o ⁽²⁾	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
RA	m	(ICES-Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden)
CA	m	(Fangmenge nach Arten seit der letzten Meldung, erforderlichenfalls kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf 100 kg auf- oder abgerundet)
OB	o	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 Kilogramm auf- oder abgerundet)

⁽¹⁾ LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben; bis 31.12.2006 auch noch die Codes LA und LO unter Angabe von Graden und Minuten verwendet werden.

⁽²⁾ Optional bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

DF	o	(Fangtage seit letztem Bericht)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMDD)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	m	(Name des Kapitäns)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

1.4. Ist zwischen der Meldung „Fang bei der Einfahrt“ und der Meldung „Fang bei der Ausfahrt“ eine Umladung geplant, so ist mindestens 24 Stunden vor der Umladung zusätzlich zu den Meldungen „Fangbericht“ eine Meldung „Umladung“ zu übermitteln, die folgende Angaben enthält:

SR	m	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	XEU (=Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffes im laufenden Jahr)
TM	m	TRA (=„Umladung“)
RC	m	(internationales Rufzeichen des Schiffes)
TN	o	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	o	(Name des Schiffes)
IR	m	(Flaggenstaat als Alpha-3-ISO-Code, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	m	(externe Kennnummer; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
KG	m	(angenommene oder abgegebene Menge nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
TT	m	(Internationales Rufzeichen des übernehmenden Schiffes)
TF	m	(Internationales Rufzeichen des abgebenden Schiffes)
LT ⁽¹⁾	m/o ⁽²⁾ ⁽³⁾	(voraussichtliche Breitengrad-Position des Schiffes, an der die Umladung stattfinden soll)
LG ⁽¹⁾	m/o ⁽²⁾ , ⁽³⁾	(voraussichtliche Längengrad-Position des Schiffes, an der die Umladung stattfinden soll)
PD	m	(voraussichtliches Datum, an dem die Umladung stattfinden soll)
PT	m	(voraussichtliche Uhrzeit, an der die Umladung stattfinden soll)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMDD)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	m	(Name des Kapitäns)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

⁽¹⁾ LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben; bis 31.12.2006 können auch noch die Codes LA und LO unter Angabe von Graden und Minuten verwendet werden.

⁽²⁾ Optional bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

⁽³⁾ Optional für das übernehmende Schiff.

2. Form der Mitteilung

Außer wenn Nummer 3.3 anwendbar ist, werden bei der Übertragung der unter Nummer 1 genannten Angaben die vorstehenden Codes in der vorstehenden Reihenfolge verwendet, insbesondere

- muss der Text „VRONT“ in der Betreffzeile der Meldung stehen;
- muss jede Angabe in einer neuen Zeile stehen;
- muss den eigentlichen Angaben der angegebene Code, getrennt durch eine Leerstelle, vorausgehen.

Beispiel (mit fiktiven Angaben):

```
SR
AD      XEU
SQ      1
TM      COE
RC      IRCS
TN      1
NA      SCHIFFSNAME
IR      NOR
XR      PO 12345
LT      +65.321
LO      -21.123
RA      04A.
OB      COD 100 HAD 300
DA      20051004
MA      NAME DES KAPITÄNS
TI      1315
ER
```

3. Schema der Mitteilung

- 3.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreiber: SAT COM C 420599543 FISH) , E-Mail (FISHERIES-telecom@cec.eu.int) oder über eine der Funkstationen der Nummer 4 in der unter Nummer 2 angegebenen Form zu übermitteln.
- 3.2. Kann das Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht selbst übermitteln, so kann diese im Namen des Schiffes von einem anderen Schiff durchgegeben werden.
- 3.3. Ist der Flaggenstaat technisch in der Lage, die vorgenannten Meldungen und Inhalte im Namen seiner Fischereifahrzeuge im so genannten NAF-Format (Nordatlantik-Format) zu übermitteln, so kann der Flaggenstaat diese Angaben — nach entsprechender bilateraler Absprache zwischen dem Flaggenstaat und der Kommission — über ein gesichertes Transmissions-Protokoll der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel übermitteln. In diesem Fall sind als eine Art „Umschlag“ zusätzlich weitere Angaben zu übermitteln (nach der AD-Angabe)

FR m (von; Alpha-3-ISO-Ländercode der Partei)

RN m (laufende Nummer der Aufzeichnung im betreffenden Jahr)

RD m (Datum der Übertragung im Format JJJJMMDD)

RT m (Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)

Beispiel (mit den bereits benutzten fiktiven Angaben)

```
//SR//AD/XEU//FR/NOR//RN/5//RD/20051004//RT/1320//SQ/1//TM/COE//RC/IRCS//TN/1//NA/SCHIFFS-
NAME//IR/NOR//XR/PO 12345//LT/+65.321//LG/-21.123//RA/04A//OB/COD 100 HAD 300//DA/20051004//
TI/1315//MA/NAME DES KAPITÄNS//ER//
```

Der Flaggenmitgliedstaat erhält eine Antwortmeldung mit folgenden Angaben:

SR	m	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	(ISO-3 Ländercode des Flaggenstaats)
FR	m	XEU (=Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
RN	m	(Seriennummer der Meldung im laufenden Jahr, für die eine Antwortmeldung übermittelt wird)
TM	m	RET (= „Antwortmeldung“)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffs im laufenden Jahr)
RC	m	(in der ursprünglichen Meldung genanntes internationales Rufzeichen)
RS	m	(Rückmeldung — ACK oder NAK)
RE	m	(Fehlerrückmeldung)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMDD)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

4. Name der Funkstation

Name der Funkstation	Rufzeichen der Funkstation
Lyngby	OXZ
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Torshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA
Ørlandet	LFO
Bodø	LPG
Svalbard	LGS
Gryt	GRYT RADIO
Göteborg	SOG
Turku	OFK

5. Für die Angabe der Arten zu verwendender Code

Kaiserbarsch (<i>Beryx spp.</i>)	ALF
Raue Scharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i>)	PLA
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	ANE
Seeteufel (<i>Lophius spp.</i>)	MNZ
Goldlachse (<i>Argentina silus</i>)	ARG
Brachsenmakrele (<i>Brama brama</i>)	POA
Riesenhai (<i>Cetorhinus maximus</i>)	BSK
Schwarzer Degenfisch (<i>Aphanopus carbo</i>)	BSF
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>)	BLI
Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)	WHB
Garnelen (<i>Xyphopeneaeus kroyeri</i>)	BOB

Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	COD
Garnele (<i>Crangon crangon</i>),	CSH
Kalmar (<i>Loligo spp.</i>)	SQC
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	DGS
Gabeldorsch (<i>Phycis spp.</i>)	FOR
Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	GHL
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	HAD
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	HKE
Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	HAL
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	HER
Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	HOM
Leng (<i>Molva molva</i>)	LIN
Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)	MAC
Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	LEZ
Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>)	PRA
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	NEP
Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)	NOP
Granatbarsch (<i>Hoplostethus atlanticus</i>)	ORY
Sonstige	OTH
Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	PLE
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	POL
Heringshai (<i>Lamna nasus</i>)	POR
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -spp.)	RED
Flotte Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	SBR
Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)	RNG
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	POK
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	SAL
Sandaal (<i>Ammodytes spp.</i>)	SAN
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	PIL
Haifisch (<i>Selachii, Pleurotremata</i>)	SKH
Geißelgarnelen (<i>Penaeidae</i>)	PEZ
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)	SPR
Kalmar (<i>Illex spp.</i>),	SQX
Thun (<i>Thunnidae</i>),	TUN
Lumb (<i>Brosme brosme</i>)	USK
Wittling oder Merlan (<i>Merlangus merlangus</i>)	WHG
Gelbschwanzflunder (<i>Limanda ferruginea</i>),	YEL

6. Für die Angabe der betreffenden Gebiete zu verwendender Code

- 02A. ICES-Bereich IIa — Norwegische See
- 02B. ICES-Bereich IIb — Spitzbergen und Bäreninsel
- 03A. ICES-Bereich IIIa — Skagerrak und Kattegat
- 03B. ICES-Bereich IIIb
- 03C. ICES-Bereich IIIc
- 03D. ICES-Bereich IIId — Ostsee
- 04A. ICES-Bereich IVa — nördliche Nordsee
- 04B. ICES-Bereich IVb — mittlere Nordsee
- 04C. ICES-Bereich IVc — südliche Nordsee
- 05A. ICES-Bereich Va — Isländische Fanggründe
- 05B. ICES-Bereich Vb — Färöische Fanggründe
- 06A. ICES-Bereich VIa — Nordwestküste Schottlands und Nordirland
- 06B. ICES-Bereich VIb — Rockall
- 07A. ICES-Bereich VIIa — Irische See
- 07B. ICES-Bereich VIIf — westlich von Irland

07C.	ICES-Bereich VIIc — Porcupine Bank
07D.	ICES-Bereich VIId — östlicher Ärmelkanal
07E.	ICES-Bereich VIIe — westlicher Ärmelkanal
07F.	ICES-Bereich VIIf — Kanal von Bristol
07G.	ICES-Bereich VIIg — Keltische See Nord
07H.	ICES-Bereich VIIh — Keltische See Süd
07J.	ICES-Bereich VIIj — südwestlich von Irland — Ost
07K.	ICES-Bereich VIIk — südwestlich von Irland — West
08A.	ICES-Bereich VIIIa- Golf von Biskaya — Nord
08B.	ICES-Bereich VIIIb — Golf von Biskaya — Mitte
08C.	ICES-Bereich VIIIc — Golf von Biskaya — Süd
08D.	ICES-Bereich VIII d — Golf von Biskaya — Äußere Biskaya
08E.	ICES-Bereich VIII e — Golf von Biskaya — West
09A.	ICES-Bereich IXa — Portugiesische Gewässer — Ost
09B.	ICES-Bereich IXb — Portugiesische — West
14A.	ICES-Bereich XIVa — Nordostgrönland
14B.	ICES-Bereich XIVb — Südostgrönland

7. Zusätzlich zu den Bestimmungen nach den Nummern 1 bis 6 gelten für Drittlandsschiffe, die in Gemeinschaftsgewässern Blauen Wittling fischen wollen, die folgenden Bestimmungen:

a) Schiffe, die bereits Fänge an Bord haben, dürfen ihre Fangreise erst nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Küstenmitgliedstaats beginnen. Mindestens vier Stunden vor Einfahrt in die Gemeinschaftsgewässer unterrichtet der Kapitän des Schiffs je nach Zweckmäßigkeit eines der folgenden gemeinschaftlichen Fischereiüberwachungszentren:

- i) UK (Edinburgh) per E-Mail: ukfcc@scotland.gsi.gov.uk oder fernmündlich: Tel. + 44 131271 9700 oder
- ii) Irland (Haulbowline) per E-Mail: nscstaff@eircom.net oder fernmündlich: Tel. + 353 87236 5998.

Ist das Schiff nach Ansicht des Kapitäns im Begriff, in Gemeinschaftsgewässer und in das Gebiet, in dem es zu fischen beginnen will, einzufahren, meldet er dies unter Angabe des Namens des Schiffs, des internationalen Rufzeichens des Schiffs, der Hafenkennbuchstaben und -zahlen des Schiffs, der Gesamtmenge der an Bord mitgeführten Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, und der Position des Schiffs (geografische Länge/Breite). Das Schiff darf mit dem Fischfang erst dann beginnen, wenn eine Bestätigung der Mitteilung eingegangen ist und mitgeteilt worden ist, ob der Kapitän das Schiff zur Kontrolle vorführen muss oder nicht. Jede Bestätigung muss eine einheitliche Genehmigungsnummer aufweisen, die der Kapitän bis zum Ende der Fangreise behält.

Ungeachtet etwaiger auf See durchgeführter Kontrollen können die zuständigen Behörden unter hinreichend begründeten Umständen von einem Kapitän verlangen, das Schiff im Hafen zur Kontrolle vorzuführen.

- b) Schiffe, die ohne Fang an Bord in die Gemeinschaftsgewässer einfahren, sind von den Anforderungen nach Buchstabe a befreit.
- c) Abweichend von Nummer 1.2 gilt die Fangreise als beendet, wenn das Schiff die Gemeinschaftsgewässer verlässt oder in einen Gemeinschaftshafen einläuft, in dem seine Fänge vollständig gelöscht werden.

Die Schiffe dürfen die Gemeinschaftsgewässer erst nach Durchfahrt durch eines der folgenden Kontrollgebiete verlassen:

- A. ICES-Rechteck 48 E2 im Bereich VI a
- B. ICES-Rechteck 46 E6 im Bereich IV a
- C. ICES-Rechtecke 48 E8, 49 E 8 oder 50 E 8 im Bereich IV a.

Der Schiffskapitän erstattet dem Fischereiüberwachungszentrum in Edinburgh mindestens vier Stunden vor Einfahrt in eines der genannten Kontrollgebiete per E-Mail oder fernmündlich Mitteilung gemäß Nummer 1. In der Mitteilung sind der Name des Schiffs, das internationale Rufzeichen des Schiffs, die Hafenkennbuchstaben und -zahlen des Schiffs, die Gesamtmenge der an Bord mitgeführten Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, und das von dem Schiff angelaufene Kontrollgebiet anzugeben.

Das Schiff darf das Kontrollgebiet erst dann verlassen, wenn eine Bestätigung der Mitteilung eingegangen ist und mitgeteilt worden ist, ob der Kapitän des Schiffs das Schiff zur Kontrolle vorführen muss oder nicht. Jede Bestätigung weist eine einmalige Genehmigungsnummer auf, die der Kapitän bis zum Ende der Fangreise behält.

Ungeachtet etwaiger auf See durchgeführter Kontrollen können die zuständigen Behörden unter hinreichend begründeten Umständen von einem Kapitän verlangen, das Schiff im Hafen von Lerwick oder von Scrabster zur Kontrolle vorzuführen.

- d) Auf Schiffen, die Gemeinschaftsgewässer durchfahren, müssen die Netze wie folgt so verstaut sein, dass sie nicht ohne weiteres eingesetzt werden können:
- i) Netze, Gewichte und ähnliche Geräte sind von den Scherbrettern sowie den Zug- oder Schleppkabeln und -seiten zu lösen;
 - ii) Netze, die sich an oder über Deck befinden, sind sicher an einem Teil der Deckaufbauten festzuzurren.
-

ANHANG VII

ARTENLISTE

allgemeine deutsche Bezeichnung	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Grundfische (Fortsetzung)		
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	COD
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD
Rotbarsch	<i>Sebastes sp.</i>	RED
Tiefenbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	REG
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	REB
Rotbarsch	<i>Sebastes fasciatus</i>	REN
Nordamerikanischer Seehecht	<i>Merluccius bilinearis</i>	HKS
Roter Gabeldorsch (*)	<i>Urophycis chuss</i>	HKR
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	POK
Raue Scharbe	<i>Hippo-glossoides platessoides</i>	PLA
Rotzunge	<i>Glypt-ocephalus cynoglossus</i>	WIT
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	YEL
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL
Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL
Amerikanische Winterflunder	<i>Pseudopleuronectes americanus</i>	FLW
Sommerflunder	<i>Paralichthys dentatus</i>	FLS
Sandbutt	<i>Scophthalmus aquosus</i>	FLD
Plattfische	<i>Pleuronectiformes</i>	FLX
Amerikanischer Seeteufel	<i>Lophius americanus</i>	ANG
Nordamerik. Knurrhähne	<i>Prionotus sp.</i>	SRA
Atlantischer Tomcod	<i>Microgadus tomcod</i>	TOM
Blauhecht	<i>Antimora rostrata</i>	ANT
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB
Amerik.	<i>Lippfisch Tautogolabrus adspersus</i>	CUN
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	USK
Kabeljau (Grönland)	<i>Gadus ogac</i>	GRC
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	BLI
Leng	<i>Molva molva</i>	LIN
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>	LUM
Königs-Umberfisch	<i>Menticirrhus saxatilis</i>	KGF
Nördlicher Kugelfisch	<i>Sphoeroides maculatus</i>	PUF
Wolffisch	<i>Lycodes sp.</i>	ELZ

allgemeine deutsche Bezeichnung	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Nordamerikanische Aalmutter	<i>Macrozoarces americanus</i>	OPT
Polardorsch	<i>Boreogadus saida</i>	POC
Grenadierfisch	<i>Cory-phaenoides rupestris</i>	RNG
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	RHG
Sandaal	<i>Ammodytes sp.</i>	SAN
Seescorpione	<i>Myoxocephalus sp.</i>	SCU
Nordamerika-nische Brasse	<i>Stenotomus chrysops</i>	SCP
Tautog	<i>Tautoga onitis</i>	TAU
Blauer Ziegelbarsch	<i>Lopholatilus chamaeleonticeps</i>	TIL
Weißer Gabeldorsch (*)	<i>Urophycis tenuis</i>	HKW
Seewölfe	<i>Anarhicas sp.</i>	CAT
Gestreifter Katfisch	<i>Anarhichas lupus</i>	CAA
Gefleckter Katfisch	<i>Anarhichas minor</i>	CAS
Grundfische		GRO
Pelagische Arten		
Hering	<i>Clupea harengus</i>	HER
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	MAC
Amerikanischer Butterfisch	<i>Peprilus triacanthus</i>	BUT
Menhaden	<i>Brevoortia tyrannus</i>	MHA
Makrelenhecht	<i>Scomberesox saurus</i>	SAU
Nordwestatlant.	<i>Sardelle Anchoa mitchilli</i>	ANB
Blaufisch	<i>Pomatomus saltatrix</i>	BLU
Pferde-Stachelmakrele	<i>Caranx hippos</i>	CVJ
Fregattmakrele	<i>Auxis thazard</i>	FRI
Königsmakrele	<i>Scomberomourus cavalla</i>	KGM
Gefleckte Königsmakrele	<i>Scomberomourus maculatus</i>	SSM
Pazifischer Segelfisch	<i>Istiophorus platypterus</i>	SAI
Weißer Marlin	<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM
Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans</i>	BUM
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	SWO
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	ALB
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	BON
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alletteratus</i>	LTA
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	BET
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	BFT
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	SKJ
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	YFT

allgemeine deutsche Bezeichnung	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Thunfische	Scombridae	TUN
pelagische Fische		PEL
Wirbellose		
Langflossen-Schelfkalmar (<i>Loligo</i>)	<i>Loligo pealei</i>	SQL
Kurzflossen-Kalmar (<i>Illex</i>)	<i>Illex illecebrosus</i>	SQI
Kalmare	Loliginidae, Ommastrephidae	SQU
Amerik. Schwertmuschel	<i>Ensis directus</i>	CLR
Venusmuschel	<i>Mercenaria mercenaria</i>	CLH
Islandmuschel	<i>Arctica islandica</i>	CLQ
Sandklaffmuschel	<i>Mya arenaria</i>	CLS
Riesentrogmuschel	<i>Spisula solidissima</i>	CLB
Trogmuschel	<i>Spisula polynyma</i>	CLT
Herzmuschel	Prionodesmacea, Teleodesmacea	CLX
Karibik-Pilgermuschel	<i>Argopecten irradians</i>	SCB
Calico-Pilgermuschel	<i>Argopecten gibbus</i>	SCC
isländische Kammmuschel	<i>Chylamys islandica</i>	ISC
Atlant. Tiefseescallop	<i>Placopecten magellanicus</i>	SCA
Kammmuscheln	Pectinidae	SCX
Amerikanische Auster	<i>Crassostrea virginica</i>	OYA
Miesmuschel	<i>Mytilus edulis</i>	MUS
Helmschnecken	<i>Busycon sp.</i>	WHX
Strandschnecken	<i>Littorina sp.</i>	PER
Weichtiere	Mollusca	MOL
Felsenkrabbe	<i>Cancer irroratus</i>	CRK
Blaukrabbe	<i>Callinectes sapidus</i>	CRB
Strandkrabbe	<i>Carcinus maenas</i>	CRG
Jonahkrabbe	<i>Cancer borealis</i>	CRJ
Arktische Seespinne	<i>Chionoecetes opilio</i>	CRQ
Rote Tiefseekrabbe	<i>Geryon quinque-dens</i>	CRR
Steinkrabbe	<i>Lithodes maia</i>	KCT
Krabben	Reptantia	CRA
Hummer	<i>Homarus americanus</i>	LBA
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	PRA
Rosa Garnele	<i>Pandalus montagui</i>	AES
Geißelgarnelen	<i>Penaeus sp.</i>	PEN
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus sp.</i>	PAN

allgemeine deutsche Bezeichnung	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Krebstiere	<i>Crustacea</i>	CRU
Seeigel	<i>Strongylocentrotus</i> sp.	URC
Meereswürmer	<i>Polycheata</i>	WOR
Atlantischer Schwertschwanz	<i>Limulus polyphemus</i>	HSC
Wirbellose	<i>Invertebrata</i>	INV
Sonstige		
Nordamerikanischer Flusshering	<i>Alosa pseudoharengus</i>	ALE
Stachelmakrelen	<i>Seriola</i> sp.	AMX
Amerik. Meeraal	<i>Conger oceanicus</i>	COA
Amerikan. Aal	<i>Anguilla rostrata</i>	ELA
Schleimaal	<i>Myxine glutinosa</i>	MYG
Amerik. Maifisch	<i>Alosa sapidissima</i>	SHA
Goldlachse	<i>Argentina</i> sp.	ARG
Atlantischer Umberfisch	<i>Micropogonias undulatus</i>	CKA
Atlantischer Hornhecht	<i>Strongylura marina</i>	NFA
Lachs	<i>Salmo salar</i>	SAL
Gezeiten-Ährenfisch	<i>Menidia menidia</i>	SSA
Atlantischer Fadenhering	<i>Opisthonema oglinum</i>	THA
Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	ALC
Trommelfisch	<i>Pogonias cromis</i>	BDM
Schwarzer Sägebarsch	<i>Centropristis striata</i>	BSB
Kanadische Alse	<i>Alosa aestivalis</i>	BBH
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	CAP
Saiblinge	<i>Salvelinus</i> sp.	CHR
Königsbarsch	<i>Rachycentron canadum</i>	CBA
Gemeiner Pampano	<i>Trachinotus carolinus</i>	POM
Fadenflossige Alse	<i>Dorosoma cepedianum</i>	SHG
Süßlippen	<i>Pomadasyidae</i>	GRX
Westatlant. Alse	<i>Alosa mediocris</i>	SHH
Laternenfisch	<i>Notoscopelus</i> sp.	LAX
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	MUL
Amerikan. Butterfisch	<i>Peprilus alepidotus (=paru)</i>	HVF
Gelbflossen-Süßlippe	<i>Orthopristis chrysoptera</i>	PIG
Regenbogen-Stint	<i>Osmerus mordax</i>	SMR
Augenfleck-Umberfisch	<i>Sciaenops ocellatus</i>	RDM
Gewöhnliche Sackbrasse	<i>Pagrus pagrus</i>	RPG
Raue Bastardmakrele	<i>Trachurus lathami</i>	RSC

allgemeine deutsche Bezeichnung	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Sandbarsch	<i>Diplectrum formosum</i>	PES
Schafskopf-Brasse	<i>Archosargus probatocephalus</i>	SPH
Punkt-Umberfisch	<i>Leiostomus xanthurus</i>	SPT
Gefleckter Umberfisch	<i>Cynoscion nebulosus</i>	SWF
Königs-Corvina	<i>Cynoscion regalis</i>	STG
Felsenbarsch	<i>Morone saxatilis</i>	STB
Störe	<i>Acipenseridae</i>	STU
Atlantischer Tarpun	<i>Tarpon (=megalops) atlanticus</i>	TAR
Forellen	<i>Salmo sp.</i>	TRO
Amerikanischer Streifenbarsch	<i>Morone americana</i>	PEW
Kaiserbarsch	<i>Beryx sp.</i>	ALF
Dornhai	<i>Squalus acantias</i>	DGS
Dornhaie	<i>Squalidae</i>	DGX
Sandhai	<i>Odontaspis taurus</i>	CCT
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	POR
Makrelenhai	<i>Isurus oxyrinchus</i>	SMA
Sandbankhai	<i>Carcharhinus obscurus</i>	DUS
Großer Blauhais	<i>Prionace glauca</i>	BSH
Große Haie	<i>Squaliformes</i>	SHX
Atlantischer Spitzmaulhai	<i>Rhizoprionodon terraenovae</i>	RHT
Schwarzer Fabricius Dornhai	<i>Centrosyllium fabricii</i>	CFB
Eishai, Grönlandhai	<i>Somniosus microcephalus</i>	GSK
Riesenhais	<i>Cetorhinus maximus</i>	BSK
Rochen	<i>Raja sp.</i>	SKA
Igelrochen	<i>Leucoraja erinacea</i>	RJD
Arctic skate	<i>Amblyraja hyperborea</i>	RJG
Barndoor skate	<i>Dipturus laevis</i>	RJL
Winterrochen	<i>Leucoraja ocellata</i>	RJT
Atlantischer Sternrochen	<i>Amblyraja radiata</i>	RJR
Smooth skate	<i>Malcoraja senta</i>	RJS
Grönlandrochen	<i>Bathyrāja spinicauda</i>	RJO
Fische		FIN

(*) Nach einer Empfehlung von STACRES auf der Jahrestagung 1970 (ICNAF Redbook 1970, Part I, Page 67) werden Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* zu statistischen Zwecken wie folgt bezeichnet: a) Gabeldorsche aus den Unterzonen 1, 2 und 3 und den Abteilungen 4R, S, T und V werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tenuis*; b) Gabeldorsche, die mit Leinen gefangen werden, sowie jeder Gabeldorsch über 55 cm Standardlänge unabhängig von der Fangmethode aus den Abteilungen 4W und X, Unterzone 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tenuis*; c) andere Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* aus den Abteilungen 4W und X, Unterzone 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Roter Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis chuss*.

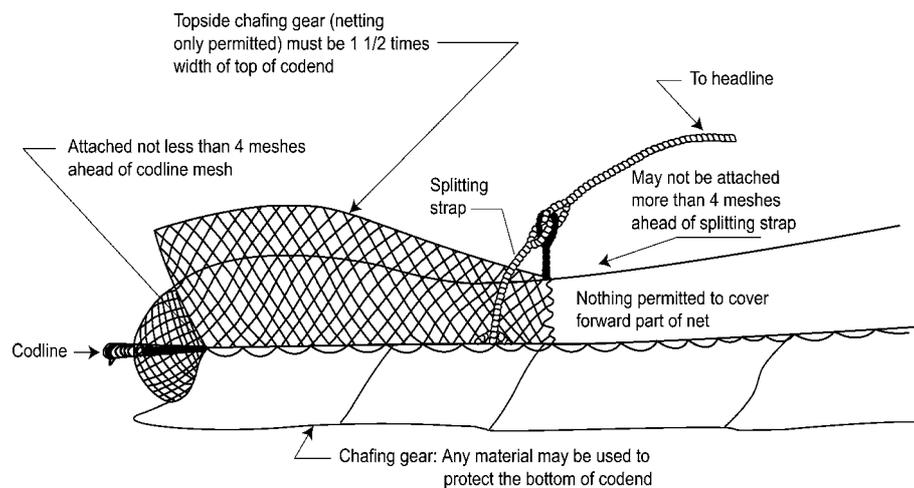
ANHANG VIII

ZUGELASSENER SCHEUERSCHUTZ AN DER OBERSEITE

1. ICNAF-Typ des Stirnseiten-Scheuerschutzes

Ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

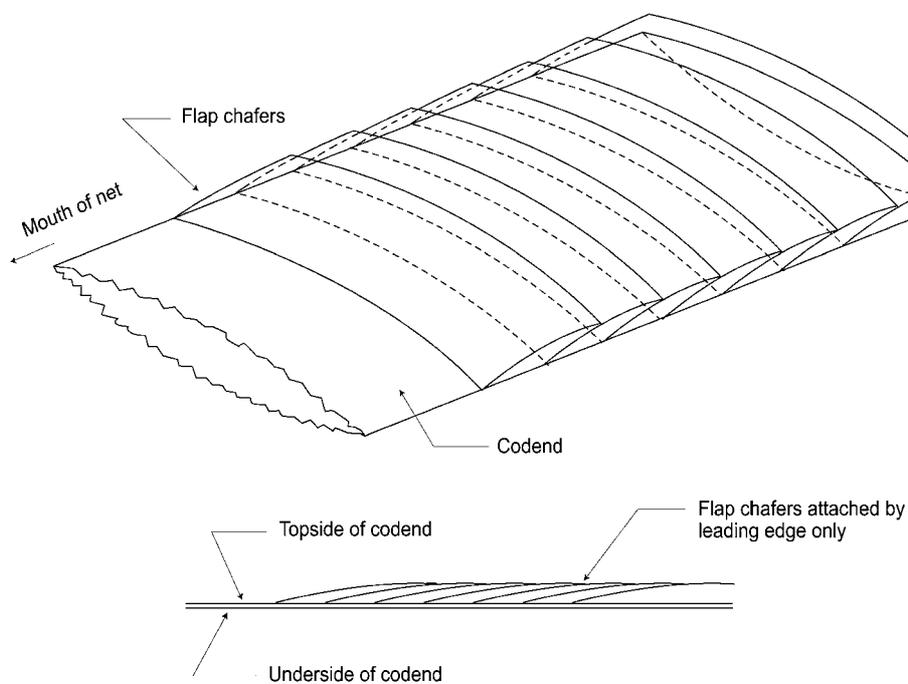
- a) das Netzwerk darf keine geringere Maschenweite aufweisen als für den Steert in Artikel 27 angegeben;
- b) das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, dass nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben. Wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird;
- (c) die Breite des Netzwerks muss mindestens anderthalbmal die Breite des bedeckten Teils des Steerts betragen, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.



2. Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap“-Typ)

Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite bei nassen oder trockenen Netzwerkstücken nicht geringer ist als die der Maschen des Steerts, an dem sie befestigt sind, falls

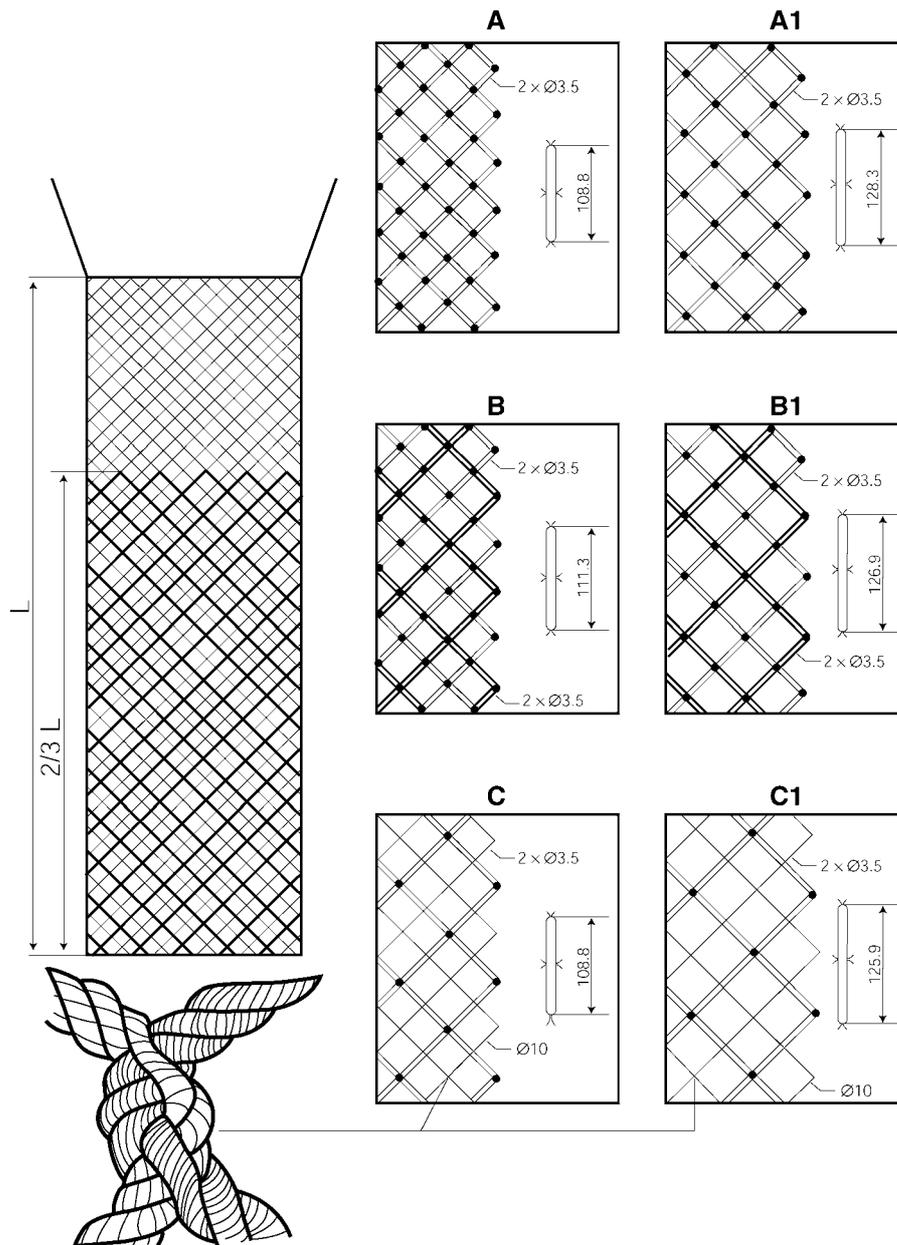
- i) jedes Netzwerkstück
 - a) nur mit der Vorderkante am Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt ist;
 - b) mindestens der Breite des Steerts entspricht (eine solche Breite wird im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen); und
 - c) nicht mehr als zehn Maschen lang ist; und
- ii) die gesamte Länge dieser so befestigten Netzwerkstücke zwei Drittel der Länge des Steerts nicht überschreitet.



POLNISCHER SCHEUERSCHUTZ

3. Weitmaschiger Oberseiten-Scheuerschutz (abgeänderter polnischer Typ)

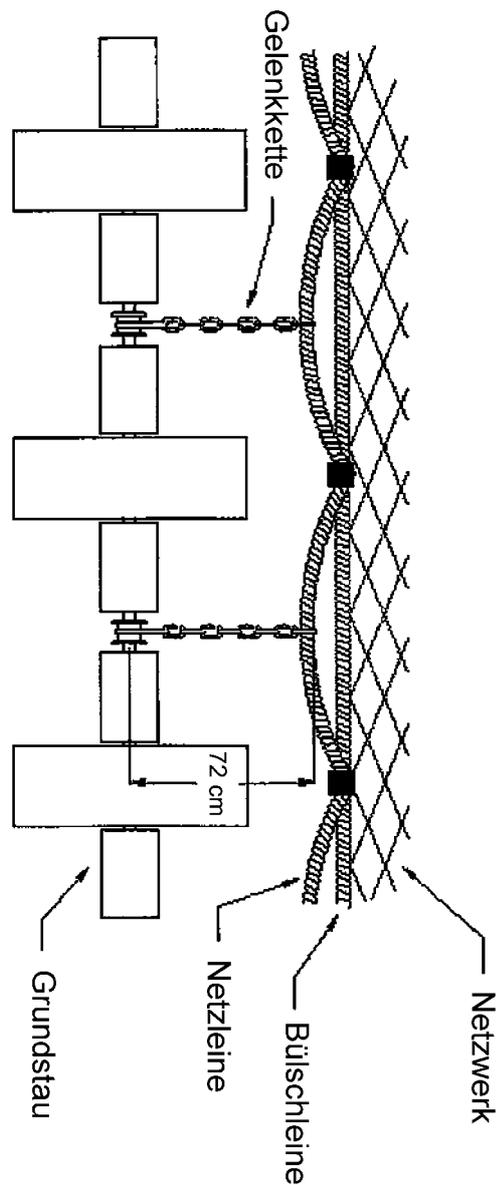
Ein rechteckiges Netzwerkstück aus dem gleichen Garnmaterial wie der Steert oder aus einem einfachen, dicken, knotenlosen Garnmaterial, das an dem hinteren Teil der Oberseite des Steerts befestigt wird, jeden Teil der Oberseite des Steerts überdeckt und, wenn nass gemessen, in allen seinen Teilen die doppelte Maschenweite des Steerts aufweist und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, dass auf jede Masche des Netzwerks genau vier Maschen des Steerts kommen.



ANHANG IX

GELENKKETTEN AN GARNELENSCHLEPPNETZEN: NAFO-GEBIET

Unter Gelenkketten versteht man Ketten, Tauen oder eine Kombination daraus, mit denen das Grundtau in unterschiedlichen Abständen an der unteren Netz- oder Bülschleine befestigt wird. Die Begriffe „Netzleine“ und „Bülschleine“ sind austauschbar. Einige Schiffe verwenden nur eine Leine, während andere eine Netz- und eine Bülschleine wie in der Zeichnung dargestellt verwenden. Die Länge der Gelenkketten wird vom Zentrum des durch das Grundtau verlaufenden Drahtseils (Querschnitt) bis zur Unterseite der Bülschleine gemessen. Die folgende Zeichnung macht deutlich, wie die Länge der Gelenkkette zu messen ist.



ANHANG X

FISCHMINDESTGRÖSSEN (*)

Arten	Geschlachtete und ausgenommene Fische mit oder ohne Haut; frisch oder gekühlt, gefroren oder gesalzen			
	Ganz	Ohne Kopf	Ohne Kopf und Schwanz	Ohne Kopf und gespalten
Kabeljau	41 cm	27 cm	22 cm	27/25 cm (**)
Schwarzer Heilbutt	30 cm	N/A	N/A	N/A
Raue Scharbe	25 cm	19 cm	15 cm	N/A
Gelbschwanzflunder	25 cm	19 cm	15 cm	N/A

(*) Geringere Größe bei grünen Salzfischen.

(**) Länge bis zur Schwanzflossengabelung bei Kabeljau; bei den anderen Arten Gesamtlänge.

ANHANG XI

VORGESCHRIEBENE EINTRAGUNGEN IN DAS LOGBUCH

FANGBEZOGENE LOGBUCH-EINTRAGUNGEN

Angaben	Code
Name des Schiffes	01
Staatszugehörigkeit des Schiffes	02
Registriernummer des Schiffes	03
Registrierhafen	04
Verwendetes Fanggerät (getrennte Eintragungen für verschiedenes Fanggerät)	10
Art des Fanggeräts	
Datum:	
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Position:	
— Breitengrad	31
— Längengrad	32
— statistisches Gebiet	33
Anzahl Hols pro 24 Stunden ⁽¹⁾	40
Anzahl Fangstunden mit Fanggerät pro 24 Stunden ⁽¹⁾	41
Bezeichnung der Arten (Anhang I)	
Tägliche Fangmengen je Art (in Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmengen je Art, zum Verzehr bestimmt	
Fischform	61
Tägliche Fangmengen je Art, zur Fischmehlherstellung	62
Tägliche Rückwürfe je Art	63
Ort(e) der Umladung	70
Zeitpunkt(e) der Umladung	71
Unterschrift des Kapitäns	80

⁽¹⁾ Hinweise:

Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggeräten verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.

FANGGERÄTECODES

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
Umschliessungsnetze	
mit Schließleine (Ringwaden)	PS
— von einem Boot bedient	PS1
— von zwei Booten bedient	PS2
ohne Schließleine (Lampara)	LA
Wadennetze	SB
Boot- oder Schiffwaden	SV
— Snurrewaden	SDN
— Schottisches Wadennetz	SSC
— Zwei-Schiff-Wadennetz	SPR
Wadennetze (allgemein)	SX
Schleppnetze	
Korbreusen	FPO
Grundsleppnetze	
— Baumkurren	TBB
— Scherbrettnetze (¹)	OTB
— pelagische Zwei-Schiff-Schleppnetze	PTB
— Kaisergranat-Schleppnetze	TBN
— Garnelen-Schleppnetze	TBS
— Grundsleppnetze (allgemein)	TB
pelagische Schleppnetze	
— Scherbrettnetze	OTM
— pelagische Zwei-Schiff-Schleppnetze	PTM
— Garnelen-Schleppnetze	TMS
— pelagische Schleppnetze (allgemein)	TM
Scherbretten-Hosennetz	OTT
Scherbrettnetze (allgemein)	OT
Gespansschleppnetze (allgemein)	PT
Andere Schleppnetze (allgemein)	TX
Kiemen- und verwickelnetze	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND
Umschließende Kiemennetze	GNC
Einwandige Kiemennetze (an Stangen)	GNF
Spiegelnetze	GTR
Kombinierte Kiemen/Spiegelnetze	GTN
Kiemen- und Verwickelnetze (allgemein)	GEN
Kiemennetze (allgemein)	GN
Fallen	
nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
Garnreusen	FYK
Ankerhamen	FSN
Fangbauten, Labyrinthbauten, Fischzäune usw.	FWR
Sprungfischreusen	FAR
Fallen (allgemein)	FIX
Haken und leinen	
Handleinen und Angelleinen (handbetrieben) ⁽²⁾	LHP
Handleinen und Angelleinen (mechanisiert) ⁽²⁾	LHM
Grundleinen (Langleinen)	LLS
Treibleinen	LLD
Langleinen (allgemein)	LL
Schleppangeln	LTL
Haken und Leinen (ohne nähere Angaben) ⁽³⁾	LX
Greifende und verletzende geräte	
Harpunen	HAR
Dredgen	
Bootdredgen	DRB
Handdredgen	DRH
Senk- und hebenetze	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Senk- und Hebenetze (allgemein)	LN
Fallende netze	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (allgemein)	FG
Erntegeräte	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Erntegeräte (allgemein)	HMX
Verschiedenes fanggerät ⁽⁴⁾	MIS
Sportfanggerät	RG
Unbekanntes fanggerät	NK

⁽¹⁾ Zur Unterscheidung zwischen Seiten- und Hecktrawlern kann OTB-1 und OTB-2 sowie OTM-1 und OTM-2 angegeben werden.

⁽²⁾ Einschließlich Reißangeln.

⁽³⁾ Der Code LDV für die Angelfischerei mit Dory-Booten wird für historische Datenreihen beibehalten.

⁽⁴⁾ Dazu gehören: Kescher, Drive-in-Netz, das Einsammeln von Hand mit oder ohne Tauchausrüstung, Gift und Sprengstoff, abgerichtete Tiere, Elektrofischerei.

FISCHEREIFAHRZEUGCODES

A. Wichtigste Schiffstypen

FAO-Code	Schiffstyp
BO	Schutzschiff
CO	Ausbildungsschiff
DB	Dredgenfischer — Unterbrochenes Schleppen
DM	Dredgenfischer — Ununterbrochenes Schleppen
DO	Baumkurrenfänger
DOX	Dredgenfischer o.n.A.
FO	Fischtransporter
FX	Fischereifahrzeug o.n.A.
GO	Kiemennetzfänger
HOX	Mutterschiff o.n.A.
HSF	Fabrikmutterschiff
KO	Krankenhauschiff
LH	Handleinenfischer
LL	Langleinenfischer
LO	Leinenfischer
LP	Angelfischereifahrzeug
LT	Schleppangelfischer
MO	Mehrzweckschiff
MSN	Waden-Leinenfischer (Handleine)
MTG	Trawler/Treibnetz-fischer
MTS	Trawler/Ringwaden-fischer
NB	Senknetzfischer/Begleitschiff
NO	Senknetzfischer
NOX	Senknetzfischer o.n.A.
PO	Pumpen verwendende Fischereifahrzeuge
SN	Wadenfischer, Grundzugnetz
SO	Wadenfischer
SOX	Wadenfischer o.n.A.
SP	Ringwadenfischer
SPE	Ringwadenfischer, europäischer Typ
SPT	Thunfischwadenfänger
TO	Trawler
TOX	Trawlers o.n.A.
TS	Trawler, Seitenfänger
TSF	Seitenfänger, Froster
TSW	Seitenfänger, Frischfisch
TT	Trawler, Heckfänger
TTF	Heckfänger, Froster

FAO-Code	Schiffstyp
TTP	Heckfänger, Fabrikschiff
TU	Trawler mit Ausleger
WO	Fallensteller
WOP	Reusenfischer
WOX	Fallensteller o.n.A.
ZO	Fischereiforschungsschiff
DRN	Treibnetzfisher

o.n.A. = ohne nähere Angaben

B. Hauptbetriebsarten/Tätigkeiten

Alpha Code	Kategorie
ANC	Ankern
DRI	Treiben
FIS	Fischfang
HAU	Einholen/Ziehen
PRO	Verarbeitung
STE	Fahrt
TRX	Umladen
OTH	Sonstiges (bitte angeben)

ANHANG XII

NAFO-BEREICH

Die nachstehende Liste nennt (nicht erschöpfend) die Bestände, die nach Artikel 29 Absatz 2 gemeldet werden müssen.

ANG/N3NO	<i>Lophius americanus</i>	Seeteufel
CAA/N3LMN	<i>Anarhichas lupus</i>	Gestreifter Katfisch
CAP/N3LM	<i>Mallotus villosus</i>	Lodde
CAT/N3LMN	<i>Anarhichas</i> spp.	Seewölfe
HAD/N3LNO	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Schellfisch
HAL/N23KL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HAL/N3M	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HAL/N3NO	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HER/N3L	<i>Clupea harengus</i>	Hering
HKR/N2J3KL	<i>Urophycis chuss</i>	Roter Gabeldorsch
HKR/N3MNO	<i>Urophycis chuss</i>	Roter Gabeldorsch
HKS/N3NLMO	<i>Merluccius bilinearis</i>	Nordamerikanischer Seehecht
RNG/N23	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Grenadierfisch
HKW/N2J3KL	<i>Urophycis tenuis</i>	Weißer Gabeldorsch
POK/N3O	<i>Pollachius virens</i>	Seelachs
RHG/N23	<i>Macrourus berglax</i>	Nordatlantik-Grenadier
SKA/N2J3KL	<i>Raja</i> spp.	Rochen
SKA/N3M	<i>Raja</i> spp.	Rochen
SQI/N56	<i>Ilex illecebrosus</i>	Kurzflossen-Kalmar
VFF/N3LMN	—	Fische, unbekannt, unsortiert
WIT/N3M	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Rotzunge
YEL/N3M	<i>Limanda ferruginea</i>	Gelbschwanzflunder

ANHANG XIII

FANGVERBOT IM CCAMLR-BEREICH

Zielart	Zone	Schonzeit
<i>Notothernia rossii</i>	FAO 48.1 Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2 Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3 Antarktis, um Südgeorgien	ganzjährig
Verschiedene Fischarten	FAO 48.1 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i>	FAO 48.3	ganzjährig
<i>Dissostichus</i> spp	FAO 48.5 Antarktis	1.12.2005 bis 30.11.2006
<i>Dissostichus</i> spp	FAO 88.3 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1 Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.5.2 Antarktis östlich von 79°20'E und außerhalb der AWZ westlich von 79°20'E ⁽¹⁾ FAO 88.2 Antarktis nördlich von 65°S ⁽¹⁾ FAO 58.4.4 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.6 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.7 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4 ⁽¹⁾	ganzjährig
Alle Arten, außer <i>Champscephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus elegionoides</i>	FAO 58.5.2 Antarktis	1.12.2005 bis 30.11.2006
<i>Dissostichus Mawsoni</i>	FAO 48.4 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig

⁽¹⁾ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

⁽²⁾ Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

ANHANG XIV

**BEIFANG- UND FANGGRENZEN FÜR NEUE UND VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-BEREICH
2005/06**

Untergebiet/ Bereich	Region	Saison	SSRU	<i>Dissostichus</i> spp. Fang- grenze (in t)	Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
58.4.1	Alle Bereiche	1.12.2005 bis 30.11.2006	A	0	Alle Berei- che: 50	Alle Bereiche: 96	Alle Bereiche: 20
			B	0			
			C	200			
			D	0			
			E	200			
			F	0			
			G	200			
			H	0			
gesamtes Untergebiet			600				
58.4.2	Alle Bereiche	1.12.2005 bis 30.11.2006	A	260	Alle Berei- che: 50	Alle Berei- che: 124	Alle Bereiche: 20
			B	0			
			C	260			
			D	0			
			E	260			
			gesamtes Untergebiet	780			
58.4.3a)	Alle Bereiche außerhalb nationaler Gerichtsbar- keit	1.05 bis 31.08.2006	N/A	250	Alle Berei- che: 50	Alle Berei- che: 26	Alle Bereiche: 20
58.4.3b)	Alle Bereiche außerhalb nationaler Gerichtsbar- keit	1.05 bis 31.08.2006	N/A	300	Alle Berei- che: 50	Alle Berei- che: 159	Alle Bereiche: 20
88.1	Gesamtes Untergebiet	1.12.2005 bis 31.08.2006	A	0	0	0	0
			B, C, G	348 ⁽¹⁾	50 ⁽¹⁾	56 ⁽¹⁾	60 ⁽¹⁾
			D	0	0	0	0
			E	0	0	0	0
			F	0	0	0	0
			H, I, K	1 893 ⁽¹⁾	95 ⁽¹⁾	303 ⁽¹⁾	60 ⁽¹⁾
			J	551 ⁽¹⁾	50 ⁽¹⁾	88 ⁽¹⁾	20 ⁽¹⁾
			L	172 ⁽¹⁾	50 ⁽¹⁾	28 ⁽¹⁾	20 ⁽¹⁾
			gesamtes Untergebiet	2 964 ⁽¹⁾	148 ⁽¹⁾	474 ⁽¹⁾	0
88.2	gesamtes Untergebiet	1.12.2005 bis 31.08.2006	A	0	0	0	0
			B	0	0	0	0
			C, D, F, G	214 ⁽¹⁾	50 ⁽¹⁾	34 ⁽¹⁾	20 ⁽¹⁾
			E	273 ⁽¹⁾	50 ⁽¹⁾	44 ⁽¹⁾	20 ⁽¹⁾
			gesamtes Untergebiet	487 ⁽¹⁾	50 ⁽¹⁾	78 ⁽¹⁾	0

⁽¹⁾ **Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:**

- Echte Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t
- *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp.
- Andere Arten: 20 t je SSRU.